

AUSKUNFT AUS DEM BUNDEZENTRALREGISTER DES BUNDESAMTS FÜR JUSTIZ

vom 17.05.2022 (übermittelt auf Datenleitungen)

Nr. der Auskunft: 16197464-202205170000-20220517-TS-/-U0424-W1300S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
Ruststraße 5
06844 Dessau-Roßlau

Gesch.-Nr. des Empfängers: 394 Js 11964/22

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen die betroffene Person

Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister

Angaben zur Person des Betroffenen:

Geburtsname: Fitzek

Familienname(n):

Vorname: Peter

Geburtsdatum: 12.08.1965

Geburtsort: Halle/Saale, Deutschland

Staatsangehörigkeit: deutsch

Anschrift: Am Bahnhof 04
06889 Wittenberg

Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde folgende abweichende Angaben mitgeteilt worden:

Zum Geburtsnamen: Peter, der, I

Zum Vornamen: König, von, Deutschland

Zum Geburtsort: HALLE/SAALE, Halle (Saale)

Zur Anschrift: Wilhelm-Busch-Str. 38 c/O JVA Halle, 06118 Halle (Saale)

Registerinhalt: 10 Einträge

1. 08.05.2003 AG WITTENBERG
W1122 2 DS 961 JS 31196/02 (644/03)
Rechtskräftig seit 31.07.2003
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat: 05.09.2002
Angewendete Vorschriften: STGB § 223 ABS. 1, § 224 ABS. 1, § 56
7 Monat(e) Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 2 Jahr(e)
Strafe erlassen mit Wirkung vom 09.09.2005
2. 11.06.2003 AG WITTENBERG
W1122 2 CS 961 JS 12085/03 (289/03)
Rechtskräftig seit 03.07.2003
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 07.02.2003
Angewendete Vorschriften: STVG § 2, § 21 ABS. 1 NR. 1

Nr. der Auskunft: 16197464-202205170000-20220517-TS/-U0424-W1300S
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft: 394 Js 11964/22

30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

3. 16.01.2008 AG Wittenberg
W1122 2 Cs 24/08 - 292 Js 25434/07
Rechtskräftig seit 04.03.2008
Tatbezeichnung: Urkundenunterdrückung
Datum der (letzten) Tat: 29.08.2007
Angewendete Vorschriften: StGB § 274 Abs. 1 Nr. 1
40 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe
4. 15.06.2009 AG Wittenberg
W1122 2 Cs 159/09 - 394 Js 5773/09
Rechtskräftig seit 23.06.2009
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 03.12.2008
Angewendete Vorschriften: StVG § 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1
75 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe
5. 15.09.2011 AG Wittenberg
W1122 2 Cs 259/11 - 394 Js 25580/10
Rechtskräftig seit 07.08.2012
Tatbezeichnung: Vorsätzlicher Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat: 04.10.2010
Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230
90 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe
6. 19.11.2014 AG Wittenberg
W1122 2 Cs 507/14 - 293 Js 9661/14
Rechtskräftig seit 23.12.2014
Tatbezeichnung: Vergehen nach dem Waffengesetz
Datum der (letzten) Tat: 26.03.2014
Angewendete Vorschriften: WaffG § 2, § 52 Abs. 3 Nr. 1, § 54
60 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe
7. 08.01.2015 AG Dessau-Roßlau
W1104 11 Ds 306/13 - 672 Js 10435/10
Rechtskräftig seit 22.08.2018
Tatbezeichnung: Vorsätzliches unbefugtes Betreiben eines Versicherungsgeschäfts in Tateinheit mit Urkundenfälschung
Datum der (letzten) Tat: 30.04.2010
Angewendete Vorschriften: VAG § 140 Abs. 1 Nr. 1, StGB § 267 Abs. 1, § 14, § 52, 54, StGB § 73 Abs. 1, § 73 a
2 Jahr(e) 6 Monat(e) Freiheitsstrafe
Sperrung für die Fahrerlaubnis bis 21.08.2021
Ende Freiheitsentzug (Strafe): 08.02.2019
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 06.02.2022
Ausgesetzt durch: 23.01.2019+7 StVK 22/19+W1100+LG Halle
Bewährungshelfer bestellt
8. 29.03.2016 AG Hof
D4501 4 Ds 36 Js 8205/13
Rechtskräftig seit 24.12.2019
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 24.02.2014
Angewendete Vorschriften: StGB § 55, § 69 a, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1
2 Jahr(e) 8 Monat(e) Freiheitsstrafe
Sperrung für die Fahrerlaubnis bis 21.08.2021
Aufrechterhaltene Sperrfrist nach Gesamtstrafenbildung
Maßnahme nach: § 73 Abs. 1 S. 1 StGB in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung

Nr. der Auskunft: 16197464-202205170000-20220517-TS-/U0424-W1300S
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft: 394 Js 11964/22

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.01.2015+7 Ns 672 Js 10435/10+W1104+AG Dessau-Roßlau

9. 13.03.2017 AG Wittenberg
W1122 22 Ls 33/16 - 394 Js 27999/14
Rechtskräftig seit 04.05.2020
Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in 27 Fällen in Tatmehrheit mit Beleidigung in 2 Fällen
Datum der (letzten) Tat: 11.05.2016
Angewendete Vorschriften: StGB § 53, § 69 a, § 55, § 185, § 194, StVG § 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1
3 Jahr(e) 6 Monat(e) Freiheitsstrafe
Sperrfrist für die Fahrerlaubnis bis 15.04.2024
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.01.2015+11 Ds 306/13 - 672 Js 10435/10+W1104+AG Dessau-Roßlau
10. 30.11.2020 AG Wittenberg
W1122 22 Ls 33/16 - 394 Js 27999/14
Rechtskräftig seit 28.01.2021
3 Jahr(e) 7 Monat(e) Freiheitsstrafe
Sperrfrist für die Fahrerlaubnis bis 15.04.2024
Verfall oder Einziehung von Taterträgen
Aufrechterhaltene Nebenstrafe oder Maßnahme nach Gesamtstrafenbildung
Aufrechterhaltene Sperrfrist nach Gesamtstrafenbildung
Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.01.2015+11 Ds 306/13 - 672 Js 10435/10+W1104+AG Dessau-Roßlau
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 13.03.2017+22 Ls 33/16 - 394 Js 27999/14+W1122+AG Wittenberg
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 29.03.2016+4 Ds 36 Js 8205/13+D4501+AG Hof
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 22.07.2023
Ausgesetzt durch: 21.05.2021+22 Ls 33/16 (394 Js 27999/14)+W1122+AG Wittenberg
Bewährungshelfer bestellt
Bestellung eines Bewährungshelfers aufgehoben

Bitte die Angaben zur Person überprüfen, um Verwechslungen zu vermeiden!

Diese Auskunft wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und auf Datenleitungen an diejenige Stelle übertragen, die das Auskunftersuchen an die Registerbehörde übermittelt hat.

Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens ¹⁾

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5

Kühnauer Str. 161

06846 Dessau-Roßlau

0340/6000-351

WB RED 1/ 1661 /2022

Vorgangsnr.

sachbearbeitende Polizeidienststelle

Ermittlungsverfahren gegen: **Fitzek Peter**

(Name / Geburtsname Vorname)

geb. am: **12.08.1965**

in: **Halle (Saale)**

wegen: **Vorsätzlich einfache Körperverletzung § 223 StGB**
StGB § 223

Tatzeit: **am 01.03.2022 um 10:17 Uhr**

Es wird gebeten, gemäß Nr.11 MiStra den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

Mühl, KHM

(Unterschrift)

Staatsanwaltschaft / Amtsgericht

Ort, Datum

Das Verfahren wurde beendet bei:

Aktenzeichen

StA	Gericht	durch
		- Einstellung nach einer der folgenden Vorschriften:
		- § 153a StPO (bei geringer Schuld und nach der Erfüllung einer Auflage)
		- § 37 BtMG (vorläufiges Absehen von der Verfolgung bei einer der Rehabilitation dienenden Behandlung)
		- § 154b StPO (Auslieferung/Ausweisung)
		- § 154c StPO (Opfer einer Nötigung oder Erpressung)
		- § 153c StPO (Auslandstat)
		- § 153b StPO (Absehen von der Verfolgung)
		- § 154 StPO (unwesentliche Nebenstraftat)
		- § 153 StPO (Bagatellsache)
		- § 45 Abs. 2 JGG (Absehen von der Verfolgung)
		- Tod des Beschuldigten / Angeklagten
		- Einstellung oder Freispruch wegen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB
		- Freispruch aus anderen Gründen
		- Zurückweisung oder Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Erlasses eines Strafbefehls (Mehrfertigung des Bescheides / Beschlusses liegt an)
		- weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind
		- die Tat unter keinen Straftatbestand fällt
		- weil Verschulden fehlt oder ein Rechtfertigungsgrund oder ein anderer Schuld ausschließungsgrund aus Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gegeben ist
		- weil Verschulden nicht nachweisbar ist
		- Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses (z.B. Verjährung) oder mangels einer Verfahrensvoraussetzung oder wegen einer Gesetzesänderung
		- Verweisung auf den Weg der Privatklage
		- Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG)
		- Verurteilung zu einer Strafe ²⁾
		- Verurteilung zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung ²⁾
		- Verwarnung mit Strafvorbehalt § 59 StGB ²⁾
		- Absehen von Strafe nach § 60 StGB durch Urteil
		- Feststellung der Schuld § 27 JGG ²⁾
		- Verurteilung ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit
		- eine andere Entscheidung (Inhalt im einzelnen -z.B. Einstellung gem § 45 Abs. 1, § 47 JGG, § 38 Abs. 2 BtMG, Verurteilung zu Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel - wird nicht mitgeteilt)

Diese Mitteilung ersetzt die Auskunft aus dem Bundes- bzw. Verkehrszentralregister nicht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) zu beachten ist. In Zweifelsfällen - z.B. in Verfahren wegen des Verdachts mehrerer Straftaten sollen vor einer Verwertung der Mitteilung die Akten eingesehen werden.

Zurück an die genannte Polizeidienststelle (mit der Bitte um Weitergabe an die zuständige PI Abt. K)

(Unterschrift)

Pol.LSA 08.051/2019 - 100 448382 -

1) Je Beschuldigten einen Vordruck

2) Durchschrift der Nachricht an das BZR liegt an

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Dienststelle

Dessau-Roßlau, 02.05.2022

Ort, Datum

WB RED 1/ 1661 /2022

Vorgangsnr.

Mitteilung des Aktenzeichens

Aktenzeichen: _____

Merkblatt: Ja

Straftat: Vorsätzlich einfache Körperverletzung
§ 223 StGB
StGB § 223

Täter (Beschuldigte):

Fitzek, Peter, 12.08.1965, Halle (Saale)

Geschädigte Personen (bei Verkehrsunfällen Beteiligte):

Hähndel, Lydia, 21.06.1989, Wittenberg

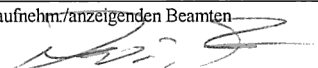
Geschädigte Institutionen:

Zurück an oben angegebene Dienststelle !

Auslagen der Polizei

Der Polizei sind in		☒ der Strafsache	Vorgangsnr. WB RED 1/ 1661 /2022		
		☐ dem Ordnungswidrigkeitenverfahren	Az.		
gegen Fitzek Peter (Name und Anschrift) Am Bahnhof 4, 06889 Lutherst. Wittenberg OT Reinsdorf					
folgende Auslagen entstanden:					
Lfd. Nr.	Datum	Art der Auslagen	Betrag		Bemerkungen
			EURO	Cent	
1.		Kosten für Sachverständige			
1.1		- Ärztliche Gutachten über Körperverletzungen u.a.			
1.2		- Leichenuntersuchung/Obduktion			
1.3		- Kfz.-Gutachten			
1.4		- Technische Gutachten über Brandursachen			
1.5		- Schriftgutachten			
1.6		- Dolmetscher / Übersetzungsgebühren			
1.7		- Sonstige Gutachten			
2.	30.03.2022	Zeugenentschädigung gemäß anl. Vordruck für	30	00	
3.		Abschleppen von Fahrzeugen			
4.		Transport von Sachen (Leichen, Tiere u.a.)			
5.		Beförderung von Personen mit Pol.-Dienstkraftfahrzeug			
6.		Öffentliche Bekanntmachungen			
7.		Reisekostenvergütung für			
8.		Schreibauslagen			
9.		Postgebühren für Zustellungen			
10.		Sonstige Auslagen			
11.					
12.					
13.					

STRAFANZEIGE

aufnehmende Dienststelle: RED PRev Wittenberg Juristenstr. 13a 06886 Lutherstadt Wittenberg 03491/469-0		Vorgangsnummer: WB RED 1/ 1661 /2022 RED PRev Wittenberg Juristenstr. 13a 06886 Lutherstadt Wittenberg 03491/469-0 sachbearbeitende Dienststelle
örtl. zuständige Dienststelle: RED PRev Wittenberg		Ort, Datum, Uhrzeit der Anzeigenerstattung
Journalnr.: 916 35746 2022		Lutherstadt Wittenberg , 01.03.2022, 11:27 Uhr
Anzeigeerstattg.: LFZ, Funk		Name, Unterschrift des aufnehm./anzeigenden Beamten
KP 21 a	gefertigt, Speicherung veranlasst gefertigt, zur Ergänzung am Vorgang belassen	Zwicker, POK 

ANZEIGENERSTATTER:		GESCHÄDIGTER: (Zahl weiterer Geschädigter) 0	
Name/Geburtsname: Hähndel		Name/Geburtsname: Hähndel	
Vorname(n): Lydia		Vorname(n): Lydia	
Geburtsdatum und -ort: 21.06.1989, in Wittenberg		Geburtsdatum und -ort: 21.06.1989, in Wittenberg	
Anschrift/Telefon: Lutherstraße 2 06886 Lutherst. Wittenberg OT Wittenberg 0160 / 7540391 (Mobiltelefon, privat)		Anschrift/Telefon: Lutherstraße 2 06886 Lutherst. Wittenberg OT Wittenberg 0160 / 7540391 (Mobiltelefon, privat)	
ausgeübte Tätigkeit:	Staatsangehörigkeit: Deutschland	ausgeübte Tätigkeit:	Staatsangehörigkeit: Deutschland

Straftat: Vorsätzlich einfache Körperverletzung § 223 StGB
§ 223 StGB Vollendet

☒ Ich stelle STRAFANTRAG. ☐ Ich stelle KEINEN Strafantrag. ☐ Ich behalte mir die Stellung eines Strafantrages vor.

Opfermerkblatt ausgehändigt:

☐ ja ☒ nein

01.03.2022

Datum

Unterschrift des Antragsberechtigten

TATZEITPUNKT oder TATZEITRAUM							
am/ vom	Wochentag	Datum	Uhrzeit	bis	Wochentag	Datum	Uhrzeit
					Dienstag	01.03.2022	10:17
TATORT							
Ort:		06886 Lutherst. Wittenberg					
Ortsteil:		Wittenberg					
Straße, Hausnummer:		Breitscheidstraße 3					

SPEZIFIKATION 1.) öffentliche Einrichtung
(Tatörtlichkeit) 2.) _____
3.) _____

modus operandi (laut Katalog)	Treten
(Arbeitsweise)	mit dem Bein

bevorzugtes/erlangtes	_____
DIEBESGUT	_____
oder angegriffener Gegenstand	_____

SCHADENSHÖHE:	SPURENSUCHE: ☐ ja ☒ nein	SPUREN:
Euro	Verbleib:	

Vorgangsnummer: WB RED 1/ 1661 /2022

BESCHULDIGTE		(Zahl weiterer Beschuldigter):	0
Personenbeschreibung: nein			
ausgeübte Tätigkeit:		Staatsangehörigkeit: Deutschland	
Name/Geburtsname: Fitzek			
Vorname(n): Peter			
Geburtsdatum und -ort: 12.08.1965, in Halle (Saale)			
Anschrift/Telefon: Am Bahnhof 4 06889 Lutherst. Wittenberg OT Reinsdorf /)			

Sachverhalt (Zeugen im Text aufführen) - siehe event. auch Folgeblatt:

Peter Fitzek, selbsternannter "König von Deutschland", betrat den Landkreis Wittenberg ohne Termin und ohne MNS. Ihm wurde der Zutritt durch eine Sicherheitsmitarbeiterin verwehrt, indem sie sich dem BE in den Weg stellte. Der BE schubste sie dann gegen eine Tür und trat sie mit seinem Bein gegen das Bein der GE. Sie erlitt dadurch Schmerzen im rechten Fuß.

Dienststelle:
RED PRev Wittenberg
Juristenstr. 13a
06886 Lutherstadt Wittenberg
03491/469-0

Datum: 01.03.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Anlage zum Formular: Strafanzeige

Deliktschlüssel 622100
§ 123
Gesetz StGB
Delikt Hausfriedensbruch § 123 StGB

Grad der Straftat Vollendet

Stati Zeuge
Familiennamen / Geb.Namen Boss
Vorname(n) Robert
Geb.Datum Geb.Ort / Geb.Kreis. 24.06.1986 Suhl /
Staatsangeh. Deutschland

Status Wohnort - Wohnsitz zur Tatzeit
Straße Nr. Flurstraße 4
PLZ Ort / Ortsteil 95367 Trebgast
Bundesland Bayern

Telefon 0152 / 53361285 (Mobiltelefon, privat)

Stati Geschädigter, Anzeigenerstatter
Familiennamen / Geb.Namen Hähndel
Vorname(n) Lydia
Geb.Datum Geb.Ort / Geb.Kreis. 21.06.1989 Wittenberg /
Staatsangeh. Deutschland

Status Wohnort - Wohnsitz zur Tatzeit
Straße Nr. Lutherstraße 2
PLZ Ort / Ortsteil 06886 Lutherst. Wittenberg / Wittenberg
Bundesland Sachsen-Anhalt

Telefon 0160 / 7540391 (Mobiltelefon, privat)

Stati Beschuld. Person
Familiennamen / Geb.Namen Fitzek
Vorname(n) Peter
Geb.Datum Geb.Ort / Geb.Kreis. 12.08.1965 Halle (Saale) /
Staatsangeh. Deutschland

Status Wohnort - Wohnsitz zur Tatzeit
Straße Nr. Am Bahnhof 4
PLZ Ort / Ortsteil 06889 Lutherst. Wittenberg / Reinsdorf
Bundesland Sachsen-Anhalt

Stati Mitteilender
Familiennamen / Geb.Namen Lange
Vorname(n) Fr.
Geb.Datum Geb.Ort / Geb.Kreis. ~~Kristin~~ 06.10.91
Staatsangeh. Deutschland

Dienststelle:
RED PRev Wittenberg
Juristenstr. 13a
06886 Lutherstadt Wittenberg
03491/469-0

Datum: 01.03.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Anlage zum Formular: Strafanzeige

Status	Wohnort
Straße Nr.	Breitscheidstraße 3
PLZ Ort / Ortsteil	06886 Lutherst. Wittenberg / Wittenberg
Bundesland	Sachsen-Anhalt

Telefon	/ 00493491479410 (Hauptanschluss, dienstlich) <i>falsche Telefonnummer</i>
---------	--

Stati	Zeuge
Familienname / Geb.Name	Buta
Vorname(n)	Erik , Paul
Geb.Datum Geb.Ort / Geb.Kreis.	10.11.1998 Würselen /
Staatsangeh.	Deutschland

Status	Wohnort - Wohnsitz zur Tatzeit
Straße Nr.	Adenauerring 139
PLZ Ort / Ortsteil	52499 Baesweiler
Bundesland	Nordrhein-Westfalen

Telefon	0172 / 4357185 (Mobiltelefon, privat)
---------	---------------------------------------

Modus operandi	Treten
Erläuterung	mit dem Bein

Modus operandi	gezieltes Vorgehen
Erläuterung	schubsen

Modus operandi	sonstiges Vorgehen am Tatort
Erläuterung	Nichtverlassen des Objektes nach Aufforderung

Sachverhalt zum Formular: Strafanzeige

Eingangsmeldung

Fitzek "König von Deutschland/ Wittenberg" hat die Sicherheitskraft des Landkreises geschubst. Fitzek ist noch vor Ort und aggressiv - Anruferin war Fr. Lange vom Landkreis Wittenberg

Vor Ort

Vor Ort wurden die GE (Mitarbeiterin der big.Sicherheit) und zwei Zeugen (Bundeswehresoldaten) angetroffen, belehrt und befragt. Die GE gab an, dass der BE das Gebäude des Landkreises Wittenberg (LK WB) ohne MNS betrat und zur Führerscheinstelle wollte. Er wurde abgewiesen und erläutert, dass ein MNS vorgeschoben ist und er online (wie jeder andere Bürger auch) einen Termin buchen muss. Daraufhin äußerte der BE, dass er jetzt selber einen Termin machen werde.

Die GE stellte sich dem BE in den Weg. Dann habe er die GE gegen eine Tür geschubst und mit seinem Bein gegen das Bein der GE getreten. Der Zeuge Boss kam zufällig zur Situation hinzu, ging zwischen die Rangelei und der BE ließ ab. Er verließ kurz den LK WB, kehrte zurück, filmte die beteiligten Personen und äußerte sich verbal aggressiv mit reichsbürgerlichem Gerede.

Der Zeuge Buta befand sich zum Zeitpunkt vor dem Landkreisgebäude und konnte die Situation ab Verlassen des Landkreisgebäudes durch den BE beobachten. Den anschließenden zweiten Zutritt durch den BE sowie das Filmen und das reichsbürgerliche Gerede wurden ebenfalls durch ihn wahrgenommen.

Bei Eintreffen der PVB war der BE nicht mehr vor Ort.

Die GE litt an Schmerzen im rechten Fuß und war sichtlich aufgelöst aufgrund der Situation.

Zu prüfen ist, inwiefern ggf. eine gefährliche Körperverletzung durch den BE begangen worden sein könnte, indem er die GE trat. Hr. Fitzek Kampfsportler ist.

STRAFANTRAG

1. Erläuterungen zum Strafantrag

- 1.1 Bestimmte Straftaten, z. B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, bestimmte Fälle der Körperverletzung, des Diebstahls, des Betruges, werden nur verfolgt, wenn die/der Verletzte/Berechtigte es wünscht und dies rechtzeitig in einem Strafantrag zum Ausdruck bringt. Nur dann ist i. d. R. eine Bestrafung möglich.
- 1.2 Sind Sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrages verzichten.
- 1.3 Sind Sie noch unschlüssig, so haben Sie innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täterin/Täter die Möglichkeit, sich für oder gegen einen Strafantrag zu entscheiden.
- 1.4 Einen gestellten Strafantrag können Sie bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens zurücknehmen. Wer die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so haben Sie nach Rücknahme des Strafantrages i. d. R. die Kosten sowie die notwendigen Auslagen der von Ihnen Beschuldigten und möglicherweise Nebenbeteiligter zu tragen. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.
- 1.5 Auf eine evtl. zivilrechtliche Schadensregulierung wirkt sich der Strafantrag nicht aus.

2. Straftat

Straftat:

Tatort:

Tatzeit:

Geschädigt:

Aufn. Dienststelle:

Az.:

3. Erklärung

Als ☒

Verletzter

☐

gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter/Erbin/Erbe

☐

sonstige berechtigte Person (Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter, Disziplinarvorgesetzte/Disziplinarvorgesetzter)

der/des

erkläre ich

Name:

Anschrift:

wegen der o. a. Straftat folgendes:

☒

Ich stelle Strafantrag gegen Peter Fitzek

☐

Ich verzichte auf die Stellung eines Strafantrages.

☐

Ich behalte mir die Stellung eines Strafantrages vor (die Antragsfrist beträgt drei Monate).

Ort/Datum

Unterschrift

Entgegengenommen

Dienststelle

Ort/Datum

Unterschrift

Abverfügung

- | | |
|---|---|
| ☐ Tagebuch austragen | ☐ Merkblatt über bekannte Täter gefertigt (Pol.LSA 11.016) |
| ☐ bearbeitet als VEV | ☐ Merkblatt für Fahndungshinweise gefertigt (Pol.LSA 11.004) |
| ☐ Statistik | ☐ Opfermerkblatt ausgehändigt (Pol.LSA 08.055) |
| ☐ ADV gespeichert | |
| ☐ Fahndungseingabe ☐ Ausschreibg. (KBL./BKBL.) veranlasst | ☐ Jugendamt in |
| ☐ Fahndungslöschung | ☐ benachrichtigt am: |

Vermittlung an JUBP: **nicht vorhanden**

Urschriftlich

- | | | |
|---|---|------|
| ☐ über _____ | ☐ Sachverständigengutachten angefordert | |
| ☐ gegen Rückgabe | ☐ Um Entscheidung über die Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens wird gebeten | |
| ☐ mit Beiakten | ☐ Sicherstellung/ Beschlagnahme Bl. | d.A. |
| Az. | ☐ Um Entscheidung über der Gegenstände wird gebeten | |
| Az. | ☐ Gegen den Beschuldigten sind bei der PI _____ weitere Verfahren anhängig | |
| ☐ mit Asservat Nr: _____ | ☐ Vorgang geeignet für den Täter-Opferausgleich | |
| (s.Bl. _____ d. Akte) | (vgl. Blatt _____ d.A.) | |
| | ☐ Beschuldigter ist in der DNA-Analyse-Datei | |

der / dem

- | | |
|--|---|
| ☒ Polizeiinspektion | ☐ Voraussetzungen des § 81g StPO wurden vorliegend geprüft |
| ☐ Polizeirevier / Revierkommissariat | |
| ☐ Zentraler Kriminaldienst / Revierkriminaldienst | ☐ Schriftliche Einwilligung des Beschuldigten liegt vor |
| ☐ Staatsanwaltschaft | ☐ Speichelprobe wurde entnommen, DNA-Analyse |
| ☐ Amtsgericht / Landgericht | |
| ☒ FK 4 | |

in **06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161**

- | |
|---|
| ☐ zuständigkeitshalber |
| ☐ zur Weitergabe an _____ |
| ☐ mit der Bitte um Vernehmung / Anhörung des / der _____ |

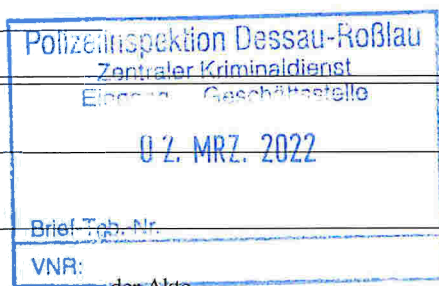
- | |
|---|
| ☐ unter Vorführung des / der _____ |
| ☐ unter Hinweis auf Bl.: _____ |
| ☐ zum / zur dortigen Az./ Tgb. Nr./ Vorg. Nr.: _____ |

☒ **zur weiteren Veranlassung übersandt**

- | | |
|---|--|
| ☐ Abgabennachricht wurde | ☐ Vermerk / Zusatz (siehe Folgeblatt) |
| ☐ gesicherte Vermögenswerte im Rahmen der Abschöpfung, Blatt _____ | der Akte |

Kurzvermerk

Übersendung des Vorgangs erfolgt nach Rücksprache mit dem Leiter ZKD.



i.A. **Unkrodt, KR**

Unterschrift/ Amtsbezeichnung

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 07.03.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Aktenvermerk

Am heutigen Tag sprach der Unterzeichner mit:

Landkreis Lutherstadt Wittenberg
Fachdienst
Gebäude, Liegenschaften und Service
Fachdienstleiterin
Frau Behrens

Tel. 03491 / 479-920

Postanschrift

Postanschrift Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Auf Nachfrage, ob am 01.03.2022, Videomaterial gesichert wurde, äußerte Frau Behrens, dass ein Video vom Außenbereich durch den Landkreis gesichert wurde.
Konkret könnte Ihnen dort Frau Denise Grabo weiterhelfen.

Nach telefonischer Abfrage, teilte Frau Grabo dem Unterzeichner mit, das Videomaterial vor dem Landkreisgebäude gesichert wurde und hier deutlich Peter Fitzek zu erkennen sei. Das Videomaterial würde der Polizei zur Verfügung gestellt.
Leider konnte im Vorraum kein Videomaterial gesichert werden.

Mühl, Torsten

Von: Mühl, Torsten
Gesendet: Montag, 7. März 2022 11:28
An: 'denise.grabo@landkreis-wittenberg.de'
Betreff: Bildsicherung

Sehr geehrte Frau Grabo,

am 01.03.2022 widersetzte sich der selbsternannte König von Deutschland, Peter Fitzek, der Hausanweisung des Landkreises Wittenberg.

Er verschaffte sich widerrechtlich Zutritt zum Gebäude und trug keinen Mundnasenschutz.

Weiter verletzte er an dem Tag eine Dame des Sicherheitsdienstes.

Sollte von Seiten des Landkreises und der vorhandenen Überwachungskameras Bilder gesichert worden sein, bitte ich Sie

mir diese Bilder oder Videos für das
Strafverfahren (WB RED 1/1661/2022) zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Torsten Mühl
Zentraler Kriminaldienst
FK 5 – Polizeilicher Staatsschutz
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 161
6846 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 / 6000-351
Fax: 0340 / 6000-350
email persönlich: torsten.muehl@polizei.sachsen-anhalt.de
email dienstlich: fk5.pi-de@polizei.sachsen-anhalt.de

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

10

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5

Kühnauer Str. 161

06846 Dessau-Roßlau

0340/6000-351

Polizeidienststelle

WB RED

1/ 1661 /2022

Vorgangsnr.

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 - Kühnauer Str. 161 - 06846 Dessau-Roßlau

**Herrn
Erik Buta
Adenauerring 139
52499 Baesweiler**

Zeugenanhörung

Anlage: 1 Freiumschlag

Sehr geehrter Herr Buta,

in dem Ermittlungsverfahren gegen

Peter Fitzek

(Vorname Name)

**Vorsätzlich einfache Körperverletzung
§ 223 StGB
StGB § 223**

wegen des Verdachtes des/der

(Tatvorwurf)

am **/ 01.03.2022, 10:17 Uhr**

(Tatzeit)

in **Breitscheidstraße 3 OT Wittenberg**

06886 Lutherst. Wittenberg / öffentliche Einrichtung

(Tatort/Tatörtlichkeit)

Lydia Hähndel

(zum Nachteil von)

sollen Sie als Zeugin/Zeuge gehört werden.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zur Sache zu äußern. Senden Sie bitte in jedem Fall den Anhörungsbogen (Anlage) mit den Angaben zur Person innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens zurück, auch wenn Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Für den Fall, dass Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, lesen Sie bitte die Informationen im beigegeführten "Opfermerkblatt".

Dessau-Roßlau

(Ort)

07.03.2022

(Datum)

Mühl, KHM

(Unterschrift)

11

Anhörungsbogen

(Anlage zur Zeugenanhörung)

Angaben zur Person

Pflichtangaben (§ 111 OWiG i. V. m. § 163 Abs. 3 StPO)

Belehrung:

Sie sind verpflichtet, die nachstehenden Angaben vollständig und richtig zu machen. ¹⁾

Nachname _____

Geburtsname _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Beruf _____

Wohnort _____

(letzter Aufenthaltsort/ PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Angaben zur Sache

Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich das Zeugnis nur dann verweigern kann, wenn ich in einem Angehörigenverhältnis zu d. Beschuldigten stehe, d.h., wenn ich mit d. Beschuldigten verlobt bin oder ihr/ihm das Versprechen gegeben habe, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, mit d. Beschuldigten verheiratet bin oder war, in einer Lebenspartnerschaft lebe oder gelebt habe, mit d. Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert bin oder war.

Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder eine/einen oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Belehrung über die Angabe zur Sache:

Mir ist bekannt, dass ich meine Aussage wahrheitsgemäß und vollständig machen muß. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich namentlich strafbar mache, wenn ich mit meiner Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtige, eine Straftat vortäusche oder vereiteln will, dass der/die Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer anderen strafrechtlichen Maßnahme unterworfen wird.

Mir ist bekannt, dass ich eine Aussage vor der Polizei verweigern kann und dass ich dann aber auf Ladung der Staatsanwaltschaft/des Gerichtes verpflichtet bin, dort zu erscheinen und zur Sache auszusagen.

Bitte zurücksenden an

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5

Postfach 1607

06814 Dessau-Roßlau

Polizeidienststelle

WB RED

1/ 1661 /2022

Vorgangsnr. _____

¹⁾ Die Verletzung der Pflicht zur Angabe dieser Personalien ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

12

Anhörungsbogen
(Anlage zur Zeugenanhörung)

☐ Ich möchte nicht aussagen, weil

☐ Ich sage nur vor der Staatsanwaltschaft/dem Gericht aus.

☐ Ich sage wie folgt aus:

Zur Sache:

☐ Ich habe folgende Verletzung erlitten (möglichst ärztliches Attest beifügen):

☐ war in ärztlicher Behandlung

vom _____

bis _____

☐ war krank geschrieben

vom _____

bis _____

☐ habe noch folgende Beschwerden:

☐ Hinsichtlich der Strafantragstellung wegen der erlittenen Verletzungen verweise ich auf den anliegenden Vordruck.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Datum: 07.03.2022

13

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Frage/ Vorhalt

Sehr geehrter Herr Buta,

bitte beschreiben Sie so umfangreich wie möglich die Situation vom 01.03.2022 im Landkreis Lutherstadt Wittenberg.

Gehen Sie auch sehr genau auf die unten aufgeführten Fragen ein.

Fragestellung:

1. Gesamtsachverhalt an dem Tag
2. Personenbeschreibung und Beschreibung der Bekleidung des Verursachers
3. Waren Zeugen zugegen und können Sie die Zeugen namentlich benennen
3. Sind beleidigende Worte gefallen (wenn ja - Welche)
4. Was konkret haben Sie in der Situation unternommen
5. In welcher Form waren Sie an diesem Tag im Landkreis zugegen
6. Würden Sie die Person wiedererkennen

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351
Polizeidienststelle

WB RED 1/ 1661 /2022
Vorgangsnr.

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 - Kühnauer Str. 161 - 06846 Dessau-Roßlau

Herrn
Robert Boss
Flurstraße 4
95367 Trebgast

Zeugenanhörung

Anlage: 1 Freiumschlag

Sehr geehrter Herr Boss,

in dem Ermittlungsverfahren gegen

Peter Fitzek

(Vorname Name)

**Vorsätzlich einfache Körperverletzung
§ 223 StGB
StGB § 223**

wegen des Verdachtes des/der

(Tatvorwurf)

am / 01.03.2022, 10:17 Uhr

(Tatzeit)

Breitscheidstraße 3 OT Wittenberg

in **06886 Lutherst. Wittenberg / öffentliche Einrichtung**

(Tatort/Tatörtlichkeit)

Lydia Hähndel

(zum Nachteil von)

sollen Sie als Zeugin/Zeuge gehört werden.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zur Sache zu äußern. Senden Sie bitte in jedem Fall den Anhörungsbogen (Anlage) mit den Angaben zur Person innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens zurück, auch wenn Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Für den Fall, dass Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, lesen Sie bitte die Informationen im beigegeführten "Opfermerkblatt".

Dessau-Roßlau

(Ort)

08.03.2022

(Datum)

Mühl, KHM

(Unterschrift)

15

Anhörungsbogen

(Anlage zur Zeugenanhörung)

Angaben zur Person

Pflichtangaben (§ 111 OWiG i. V. m. § 163 Abs. 3 StPO)

Belehrung:

Sie sind verpflichtet, die nachstehenden Angaben vollständig und richtig zu machen. ¹⁾

Nachname _____ Geburtsname _____
Vorname _____ Geburtsdatum _____
Beruf _____
Wohnort _____
(letzter Aufenthaltsort/ PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Angaben zur Sache

Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich das Zeugnis nur dann verweigern kann, wenn ich in einem Angehörigenverhältnis zu d. Beschuldigten stehe, d.h., wenn ich mit d. Beschuldigten verlobt bin oder ihn/ihr das Versprechen gegeben habe, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, mit d. Beschuldigten verheiratet bin oder war, in einer Lebenspartnerschaft lebe oder gelebt habe, mit d. Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert bin oder war.

Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder eine/einen oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Belehrung über die Angabe zur Sache:

Mir ist bekannt, dass ich meine Aussage wahrheitsgemäß und vollständig machen muß. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich namentlich strafbar mache, wenn ich mit meiner Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtige, eine Straftat vortäusche oder vereiteln will, dass der/die Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer anderen strafrechtlichen Maßnahme unterworfen wird.

Mir ist bekannt, dass ich eine Aussage vor der Polizei verweigern kann und dass ich dann aber auf Ladung der Staatsanwaltschaft/des Gerichtes verpflichtet bin, dort zu erscheinen und zur Sache auszusagen.

Bitte zurücksenden an

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5

Postfach 1607

06814 Dessau-Roßlau

Polizeidienststelle

WB RED

1/ 1661 /2022

Vorgangsnr.

1) Die Verletzung der Pflicht zur Angabe dieser Personalien ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

Anhörungsbogen
(Anlage zur Zeugenanhörung)

☐ Ich möchte nicht aussagen, weil

☐ Ich sage nur vor der Staatsanwaltschaft/dem Gericht aus.

☐ Ich sage wie folgt aus:

Zur Sache:

☐ Ich habe folgende Verletzung erlitten (möglichst ärztliches Attest beifügen):

☐ war in ärztlicher Behandlung

vom _____ bis _____

☐ war krank geschrieben

vom _____ bis _____

☐ habe noch folgende Beschwerden:

☐ Hinsichtlich der Strafantragstellung wegen der erlittenen Verletzungen verweise ich auf den anliegenden Vordruck.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Frage/ Vorhalt

Sehr geehrter Herr Boss,

bitte beschreiben Sie so umfangreich wie möglich die Situation vom 01.03.2022 im Landkreis Lutherstadt Wittenberg.

Gehen Sie auch sehr genau auf die unten aufgeführten Fragen ein.

Fragestellung:

1. Gesamtsachverhalt an dem Tag
2. Personenbeschreibung und Beschreibung der Bekleidung des Verursachers
3. Waren Zeugen zugegen und können Sie die Zeugen namentlich benennen
3. Sind beleidigende Worte gefallen (wenn ja - Welche)
4. Was konkret haben Sie in der Situation unternommen
5. In welcher Form waren Sie an diesem Tag im Landkreis zugegen
6. Würden Sie die Person wiedererkennen

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351
Polizeidienststelle

18
WB RED 1/ 1661 /2022
Vorgangsnr.

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 - Kühnauer Str. 161 - 06846 Dessau-Roßlau

Herrn
Robert Boss
Flurstraße 4
95367 Trebgast

Zeugenanhörung
Anlage: 1 Freiumschlag

Sehr geehrter Herr Boss,

in dem Ermittlungsverfahren gegen

Peter Fitze

(Vorname Name) **Vorsätzlich einfache Körperverletzung**
§ 223 StGB
wegen des Verdachtes des/der **StGB § 223**
(Tatvorwurf)

am **/ 01.03.2022, 10:17 Uhr**

(Tatzeit)

Breitscheidstraße 3 OT Wittenberg
in **06886 Lutherst. Wittenberg / öffentliche Einrichtung**
(Tatort/Tatörtlichkeit)

Lydia Händel

(zum Nachteil von)

sollen Sie als Zeugin/Zeuge gehört werden.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zur Sache zu äußern. Senden Sie bitte in jedem Fall den Anhörungsbogen (Anlage) mit den Angaben zur Person innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens zurück, auch wenn Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Für den Fall, dass Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, lesen Sie bitte die Informationen im beigefügten "Opfermerkblatt".

Dessau-Roßlau

(Ort)

08.03.2022

(Datum)

Mühl, KHM

(Unterschrift)

19

Anhörungsbogen
(Anlage zur Zeugenanhörung)

Angaben zur Person
Pflichtangaben (§ 111 OWiG i. V. m. § 163 Abs. 3 StPO)

Belehrung:

Sie sind verpflichtet, die nachstehenden Angaben vollständig und richtig zu machen. ¹⁾

Nachname Boss Geburtsname Boss
Vorname Robert Geburtsdatum 24.06.1986
Beruf Soldat
Wohnort 95367 TREBGAU, Fährstr. 4; Hauptaufenthaltort (auch postalisch)
(letzter Aufenthaltsort/ PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

2. / Log Btl RSM
III. Uj Eg
Abwehrhist. 200
27255 DELMENHORST

Angaben zur Sache

Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich das Zeugnis nur dann verweigern kann, wenn ich in einem Angehörigenverhältnis zu d. Beschuldigten stehe, d.h., wenn ich mit d. Beschuldigten verlobt bin oder ihr/ihm das Versprechen gegeben habe, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, mit d. Beschuldigten verheiratet bin oder war, in einer Lebenspartnerschaft lebe oder gelebt habe, mit d. Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert bin oder war.

Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder eine/einen oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Belehrung über die Angabe zur Sache:

Mir ist bekannt, dass ich meine Aussage wahrheitsgemäß und vollständig machen muß. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich namentlich strafbar mache, wenn ich mit meiner Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtige, eine Straftat vortäusche oder vereiteln will, dass der/die Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer anderen strafrechtlichen Maßnahme unterworfen wird.

Mir ist bekannt, dass ich eine Aussage vor der Polizei verweigern kann und dass ich dann aber auf Ladung der Staatsanwaltschaft/des Gerichtes verpflichtet bin, dort zu erscheinen und zur Sache auszusagen.

Bitte zurücksenden an

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Postfach 1607
06814 Dessau-Roßlau

Polizeidienststelle

WB RED 1/ 1661 /2022

Vorgangsnr.

¹⁾ Die Verletzung der Pflicht zur Angabe dieser Personalien ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

Anhörungsbogen (Anlage zur Zeugenanhörung)

☐ Ich möchte nicht aussagen, weil

☐ Ich sage nur vor der Staatsanwaltschaft/dem Gericht aus.

☒ Ich sage wie folgt aus:

Zur Sache:

Am besagten Tag, als ich im Rahmen der Amtshilfe in Wittenberg-Gesundheitsamt, eine Pause vollziehen wollte, ging ich vom Büro in 1.04 runter Richtung Ausgang im EG. Als ich die Treppe hinunterging, hörte ich Geschrei und Aufregung im Bereich der Anmeldung und sah, wie ein Mann auf die Sicherheitskraft, Frau Lydia Hähndel losging im Zuge des vorbeiströmendes, da dieser wohl in ein bestimmtes Büro wollte. Ich sah, wie Herr Fiteck Frau Hähndel gegen eine Wand drückte um an ihr vorbei zu gelangen. Die körperlich unterlegene Frau Hähndel hatte keine Chance sich gegen das aggressive Verhalten von Herrn Fiteck zu wehren. Herr Fiteck trat auch in der Situation gegen ihr Bein um sein Ziel zu erreichen. Ich zögerte mich und stellte eine räumliche Trennung zw. den Beiden her und forderte Herrn Fiteck auf, das Gebäude zu verlassen.

☐ Ich habe folgende Verletzung erlitten (möglichst ärztliches Attest beifügen):

weiter auf
weiteren Blatt.

☐ war in ärztlicher Behandlung vom _____ bis _____
☐ war krank geschrieben vom _____ bis _____
☐ habe noch folgende Beschwerden:

☐ Hinsichtlich der Strafantragstellung wegen der erlittenen Verletzungen verweise ich auf den anliegenden Vordruck.

Delmenhorst
(Ort)

20/03.2022
(Datum)

[Signature]
(Unterschrift)

22

Anhang zu Zeugenaussage

VNR: WB RED 1/1661/2022

Ich wiederholte meine Aufforderung mit lautstarker Stimme, zu dem Zeitpunkt waren auch mehrere Personen, die mir nicht bekannt sind, zugegen.

Ich eskortierte den dagegen protestierenden Herrn Fitzek zum Ausgang des Gebäudes. Es fielen unter anderem Beleidigungen von Seitens Herrn Fitzek wie z.b. „Faschisten“. Herr Fitzek versuchte mit mir zu diskutieren, auf welcher Grundlage wir denn dort wären und wir ja keine Weisungsbefugnis hätten.

Während der Aktion fragte ich bereits nach, ob die Polizei schon angefordert wurde. Dies wurde seitens der Rezeption bejaht.

Ich wies Herrn Fitzek mehrfach nochmal dazu auf, das Gebäude und Gelände zu verlassen. Nachdem Herr Fitzek aus dem Gebäude war, begab ich mich zur Geschädigten.

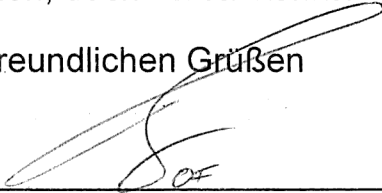
Nach kurzer Zeit kam einer meiner Kameraden mit dazu (Stabsgefreiter (SG) Erik Buta).

Ich versuchte der Geschädigten beizustehen und ihr Trost zu spenden, während SG Buta am Eingang stand um die Situation weiterhin unter Kontrolle zu halten.

Herr Fitzek kam mehrfach wieder zum Eingang des Gebäudes und Filmte die beteiligten Personen mit seinem Handy. Ich widerspreche hiermit ausdrücklich der Genehmigung zum Anfertigen von Aufnahmen, die Herr Fitzek von mir angefertigt hat, ich fühle mich in meinen Persönlichkeitsrechten eingeschränkt. Herr Fitzek kann von mir eindeutig als Täter identifiziert werden. Die Damen, die an diesem Tag Dienst an der Rezeption hatten waren auch zugegen und sind Zeugen des Zwischenfalls.

Das aggressive Täterverhalten kann von mir persönlich nicht nachempfunden werden und im Nachhinein hätte ich mich auch auf § 127 StPO, sowie § 227 BGB berufen können und durch Körperliche Gewalt dem ein Ende setzen können, doch verbal konnte ich die Situation auflösen.

Mit freundlichen Grüßen


Robert Boss, OFw & TrspFw SK

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Zentraler Kriminaldienst
FK 5 – Polizeilicher Staatsschutz
z. Hd. Herrn Torsten Mühl
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Fachdienst: Gebäude, Liegensch. u. Service
Besucher- Breitscheidstr. 4
adresse: 06886 Luth. Wittenberg
Auskunft erteilt: Frau D. Grabo
Zimmer-Nr.: A 3-08
☎ 03 491 / 479 821
Fax: 03 491 / 479 995 821
E-Mail: denise.grabo@landkreis.wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
23.2 Gr

Datum
7. März 2022

Strafverfahren WB RED 1/1661/2022

Sehr geehrter Herr Mühl,

in der Anlage übersende ich Ihnen das gewünschte Bildmaterial.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Behrens

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
Konto Nr.: 27
BLZ: 805 501 01
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 10.03.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Videoauswertung

Videoauswertung vom 01.03.2022 des bereitgestellten Videos der
Landkreisverwaltung Lutherstadt Wittenberg

Am 10.03.2022 wurde durch den Unterzeichner die Videoauswertung vorgenommen.

Das Video der Überwachungskamera des Landkreisesamtes Wittenberg im Außenbereich, vor dem Haupteingang wurde durch den Landkreis zur Verfügung gestellt.

Kamera zeigt das Eingangsportal des Gebäudes.

Eine Kamera im Foyer ist nicht vorhanden.

Video: (befindet sich in der Akte)

20220301101000_20220301103000_40_F_Main.dav

Vorhandenes Zeitfenster der Sicherung: 10:00:00 bis 10:30:00

Nach Aussage der Mitarbeiterin des Landkreises, Abteilung Gebäude, Liegenschaften und Service, Frau Grabo, soll auf dem bereitgestellten Video

um 10:10:33 der

Beschuldigte

Peter Fitzek

*12.08.1965 in Halle (Saale)

06889 Lutherstadt Wittenberg

Am Bahnhof 4

mit einem Fotoapparat in der Hand zu erkennen sein.

In der Auswertung des Videos ist um 10:10:33 eine weibliche Person mit einem Fotoapparat auf der Treppe des Landkreiseinganges zu erkennen. Hier kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich um den Beschuldigten Peter Fitzek handelt. Zu diesem Zeitpunkt ist eindeutig eine Polizeibeamtin mit Fotoapparat in der rechten Hand auf der Treppe zu erkennen.

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 10.03.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Aktenvermerk

Am gestrigen Tag, 09.03.2022, erreichten den Unterzeichner mehrere Kopien der

Geschädigten:

Lydia Hähndel
*21.06.1989 in Wittenberg
06886 Lutherstadt Wittenberg
Lutherstraße 2

ohne persönliches Anschreiben.

Kopie:

- 1 Kopie Sachverhalt handgeschrieben
- 1 Kopie Unfallbericht
- 1 Kopie Durchgangsarztbericht
- 1 Kopie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Herr Firze betritt den Landkreis ohne Maske
kommt an den steh Tisch und möchte den
Brief abgeben. Ich weise ihn darauf hin
das er doch bitte seinen Brief draußen in
den Postkasten einwerfen möchte. Erkläre
ihm das es im Landkreis kein Eingangsstempel
von der Info gibt.

Darauf möchte er in die Führerscheinstelle
„Ich erkläre ihm wieder er möchte bitte
sich im Internet „e-mail“ einen Termin
Buchten.

Man ging er an uns vorbei und ich stellte
mich in die Tür (Eingang von der FS-
Stelle) darauf schubste er mich volle
Wucht zur Seite und tritt mir gegen
den rechten Oberschenkel.

Von dem Flur aus beobachteten das die
Soldaten „Buda“ und Boss Robert und
Schmitten ihn nach lauter Auseinander
Setzung aus dem Objekt, Frau Lange,
Kristin Ruffe am 10.14 die Polizei.

Hr. Firzig kam noch mal zurück und
wollte ins Objekt „doch die Soldaten“

Wehrten diesen vor der Tür ab, diese
Beschimpfte er als „Faschisten“, das sie
sein Grundgesetz verstießen und auch.

Kurz danach traf die Polizei ein,
sie nahmen alles auf + zeugte Robert Boss
Info an: Kaufmann (Braun), Behrens, Grabau
- im Augenblicke als die Polizei da war,
sah Herr Trak schon zwei Kennzeichen
Liegte der Polizei vor.

Aktenzeichen: WBRFD - 1/1661/2022

Schmerzen sind im Oberen Teil des Kopfes +
Starke Schmerzen im Handgelenk.

Herr Fritz Filzke mit seinem Handy unsere JMW
sowie die Bundeswehrisoldaten

Wittenberg, 01.03.2022

Unfallbericht zum Arbeitsunfall am 01.03.2022

Am 01.03.2022 war ich zum Dienst Zugangskontrolle/Besucherlenkung beim Landratsamt Wittenberg, Breitscheistraße 4, in der Zeit von 7.20 Uhr bis 17.00 Uhr eingeteilt.

Gegen 10.05 Uhr betrat eine männliche Person das Gebäude ohne Maske und wollte einen Brief abgeben.

Ich wies ihn daraufhin, dass er den Brief draußen in den Postkasten einwerfen kann.

Er wollte einen Eingangstempel für die Abgabe seines Briefes.

Ich wies ihn daraufhin, dass es keinen Eingangstempel gibt.

Daraufhin wollte er in die Führerscheinstelle.

Ich erklärte ihm, er möchte bitte im Internet per Email einen Termin buchen.

Nun ging er an mir vorbei und ich stellte mich in den Türbereich Führerscheinstelle und verwies ihn.

Daraufhin schubste er mich volle Wucht zur Seite; ich stützte mich mit der linken Hand an eine Tür ab;

dann trat er mit dem Fuß gegen meinen rechten Oberschenkel. Ich erlitt einen Schock.

Im dem Moment waren 2 Bundeswehrsoldaten im Gebäude, welche das Geschehen wahrnahmen.

Diese griffen sofort ein und verbrachten die Person (namens Herr Fitzek) aus dem Gebäude.

Die Rezeptionistin Frau Lange rief sofort die Polizei.

Die Polizei traf gegen 10.15 Uhr ein und nahm den Vorfall auf.

Polizeiliche Tagebuchnummer: WBRED_1/1661/2022.

Es wurde von mir ein Strafantrag gestellt.

Lydia Hähndel



Durchgangsarztbericht			- UV-Träger -		Lfd. Nr. 201203519_22_0000059_01	
Unfallversicherungsträger Verwaltungs-BG BV Erfurt, BV XI (121690030)			Eingetroffen am 01.03.2022		Uhrzeit 14:46	
Name der versicherten Person Hähndel	Vorname Lydia	Geburtsdatum 21.06.1989	Krankenkasse BARMER GEK (Sachsen- Anhalt) (100980006)	Familienversichert ☒ Nein ☐ Ja: keine Kopie an Kasse	Name des Mitglieds	
Vollständige Anschrift Lutherstr. 2, DE-06886 Lutherstadt Wittenberg			Bei Pflegeunfall Pflegekasse der pflegebedürftigen Person			
Beschäftigt als Sicherheitsdienst		Seit 18.01.2021	Telefon-Nr. 01607540391	Staatsangehörigkeit DE	Geschlecht w	
Unfallbetrieb (Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Arbeitgebers, der Kita, der (Hoch-)Schule, der pflegebedürftigen Person) BIG SicherheitsDIENST, Am alten Bahnhof, DE-06886 Lutherstadt Wittenberg						
1 Unfalltag 01.03.2022	Uhrzeit 10:00	Unfallort beim Landkreis Wittenberg	Beginn der Arbeitszeit 07:20 Uhr	Ende der Arbeitszeit 17:00 Uhr		
2 Angaben der versicherten Person zum Unfallhergang und zur Tätigkeit, bei der der Unfall eingetreten ist Pat. wurde durch einen Kunden bedroht und dann gegen die Eingangstür zur Führerscheinschein stelle, gegen die Tür geschubst, und mit dem Fuss nachgetreten.						
3 Verhalten der versicherten Person nach dem Unfall Unfall gemeldet						
4.1 Art der ersten (nicht durchgangsarztlichen) Versorgung		4.2 Erstmals ärztlich behandelt am 01.03.2022 durch mich				
5 Befund Verdacht auf Alkohol-, Drogen-, Medikamenteneinfluss? ☒ Nein ☐ Ja Welche Anzeichen? Blutentnahme? ☒ Nein ☐ Ja						
5.1 Beschwerden/Klagen Schmerzen li. Handgelenk und Handballen und Kribbeln in den Fingern						
5.2 Klinische Untersuchungsbefunde Schmerzen im Handgelenk vor allem bei Extension dorsal, keine Bewegungseinschränkung, Schmerzen re. Oberarm dorsal, Schmerzen re. Oberschenkel ventral						
6 Ergebnis bildgebender Diagnostik li. Handgelenk: keine Fraktur, keine Luxation, unauffälliger Knochen- und Gelenkbefund						
7 Erstdiagnose - Freitext - (Änderungen/Konkretisierungen unverzüglich nachmelden, bei Frakturen zwingend AO-Klassifikation angeben.) Kontusion Hand						
8 Art der durchgangsarztlichen Erstversorgung Kühlung, Schonung						
9 Vom Unfall unabhängige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die für die Beurteilung des Arbeitsunfalls von Bedeutung sein könnten keine						
10 Ergeben sich aus Hergang und Befund Zweifel an einem Arbeitsunfall? Wenn ja, ist eine Kopie des Durchgangsarztberichtes ☒ Nein ☐ Ja, weil						
11 Art der Heilbehandlung ☒ Ambulant ☒ Allgemeine Heilbehandlung ☐ Besondere Heilbehandlung ☐ Stationär (besondere Heilbehandlung)						
Liegt eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vor? ☒ Nein ☐ Ja ☐ VAV nach Ziffer ☐ SAV nach Ziffer						
☐ es wird keine Heilbehandlung zu Lasten der UV durchgeführt, weil						
12 Weiterbehandlung erfolgt ☒ durch mich ☐ durch andere Ärztin/anderen Arzt (auch Verlegung/Vorstellung), bitte Name und Anschrift angeben						
13 Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ☐ Arbeitsfähig ☒ Arbeitsunfähig ab: 02.03.2022 ☒ Voraussichtlich wieder arbeitsfähig ab 05.03.2022 ☐ Voraussichtlich länger als 3 Monate arbeitsunfähig						
14 Ist die Zuziehung weiterer Ärztinnen/Ärzte zur Klärung der Diagnose und/oder Mitbehandlung erforderlich? ☒ Nein ☐ Ja, zugezogen wird						
15 Wiedervorstellung ist erforderlich, sofern dann noch AU oder Behandlungsbedürftigkeit vorliegen sollte, am ; bei Verschlimmerung sofort. Der Termin wurde der versicherten Person bekannt gegeben.						
16 Bemerkungen (z. B. Beratungsbedarf durch Reha-Management des UV-Trägers, Kontextfaktoren, besondere Umstände)						

Bei Handverletzung
Gebrauchshand
☐ Rechts ☐ Links
Ergänzungsbericht
beigefügt wegen
☐ Kopfverletzung
☐ Knieverletzung
☐ Schulterverletzung
☐ Verbrennung
Bei Polytrauma/weiteren
schweren Verletzungen
ISS

AO-Klassifikation

ICD 10

T11.00 G

Datenschutz: Ich habe die Hinweise nach §201 SGB VII gegeben.

Datum	Name und Anschrift der Durchgangsärztin/des Durchgangsarztes
01.03.2022	201203519, Gido Leszczenski, Gido Leszczenski, Gido Leszczenski, Sternstraße 28, DE-06886 Wittenberg (Tel.: 03491 - 406694)

Weitere Ausführungen des D-Arztes

Ergänzungsberichte nicht vergessen!

F 1002 Kopfverletzung

F 1004 Knieverletzung

F 1006 Schulterverletzung

F 1008 Schwere Verbrennung

DALE-UV: Signatur in UNI-DAV vor Versand geprüft.

Mitteilung an die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt

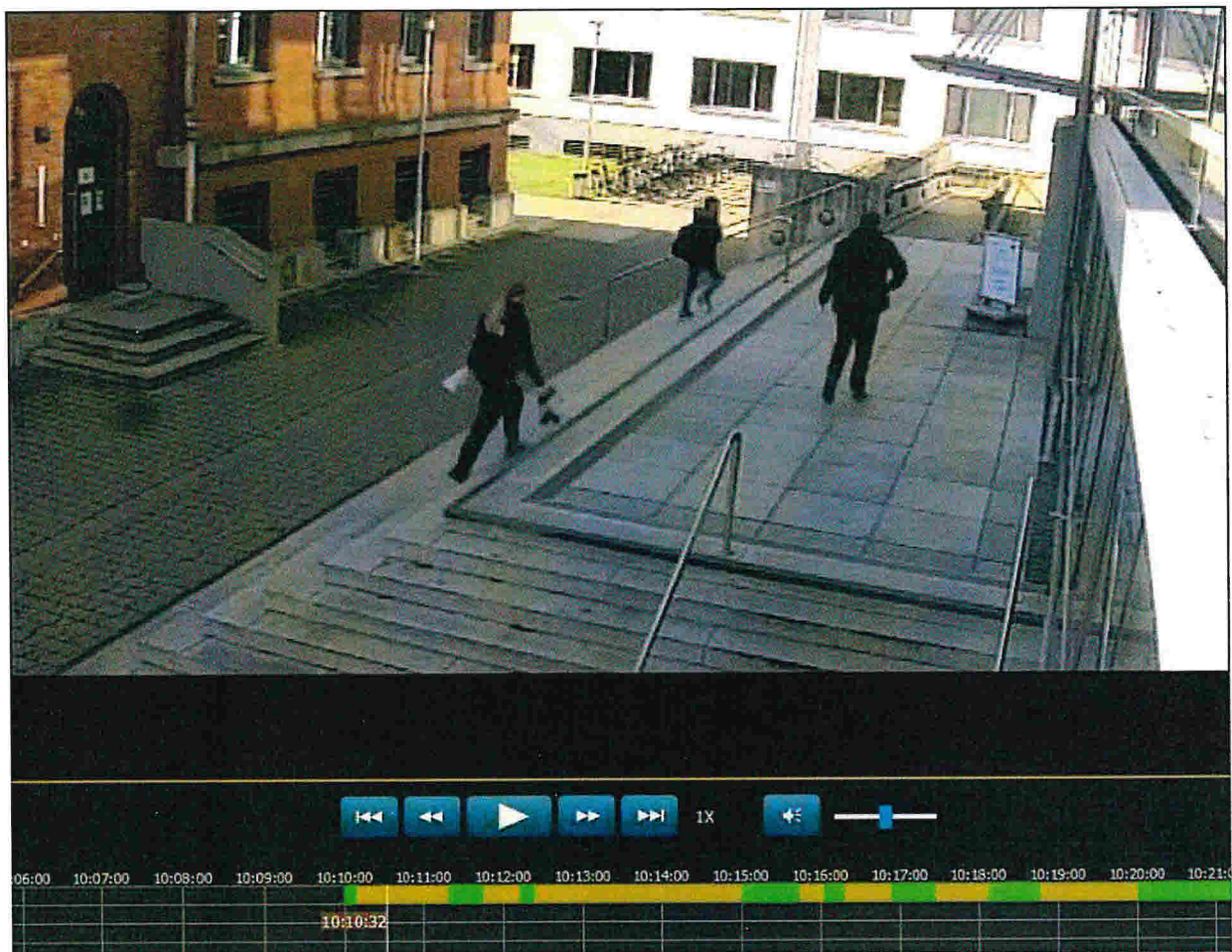
Sie erhalten meinen Bericht. Bitte stellen Sie die Patientin/den Patienten spätestens zum vorgesehenen Nachschautermin (siehe Nr. 15) wieder bei mir vor, wenn sie/er bis dahin nicht wieder arbeitsfähig oder noch behandlungsbedürftig ist.

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 10.03.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Videoauswertung



Gemäß Sachverhalt der Strafanzeige ging ein Bundeswehrsoldat während der Körperverletzung dazwischen und der Beschuldigte verließ das Gebäude.

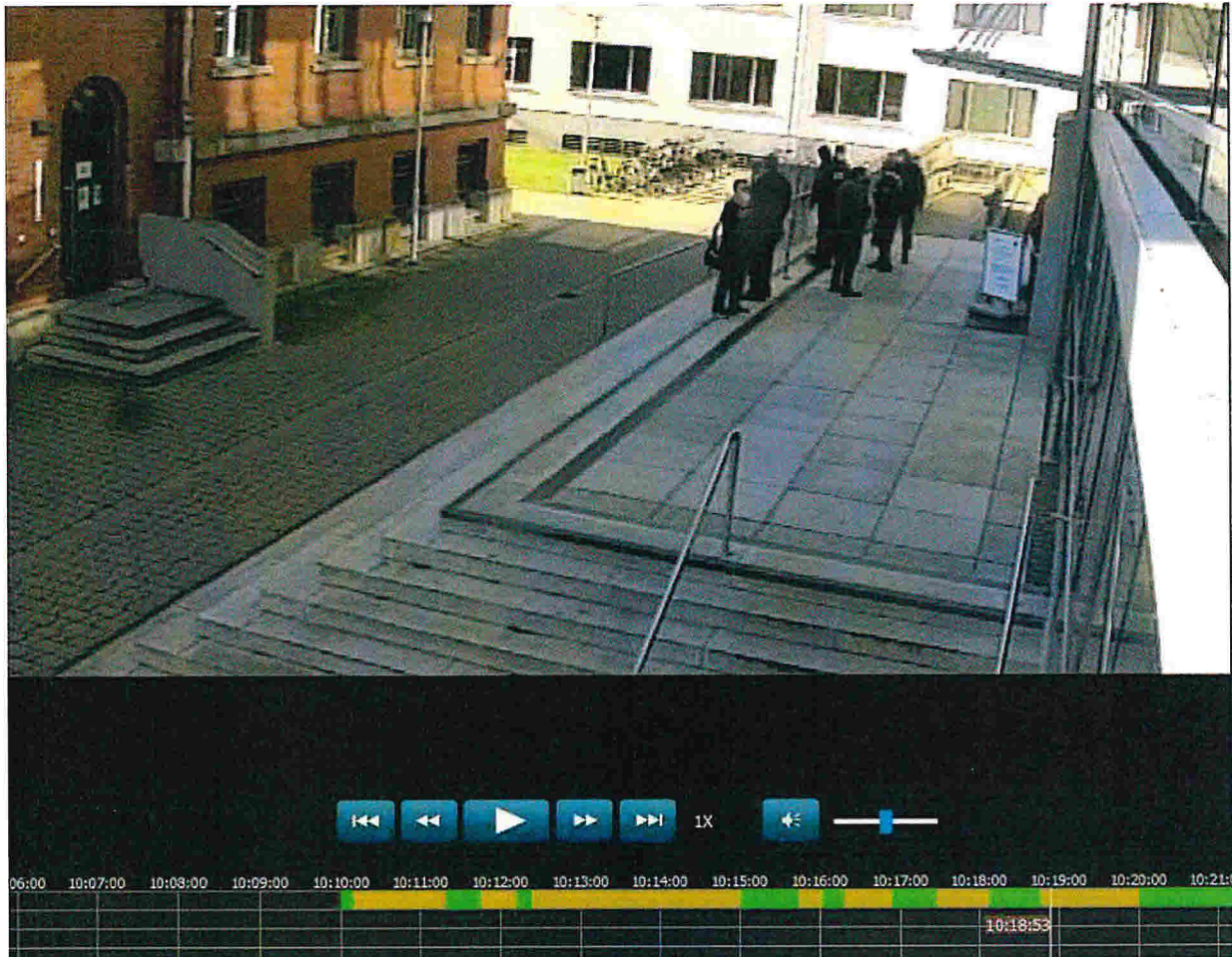
Um 10:18:51 verließen zwei Polizeibeamte/innen das Landkreisgebäude. Sie unterhielten sich noch kurz mit den beiden Bundeswehrsoldaten.

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 10.03.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Videoauswertung



Im Ergebnis der Auswertung muss gesagt werden, dass in dem gesicherten Zeitraum des Videos:

Datum: 01.03.2022

Zeitraum: 10:00:00 - 10:30:00

Der Beschuldigte nicht zu sehen ist.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Körperverletzung vor 10:00 Uhr stattgefunden hat.

Durch den Unterzeichner wurde beim Landkreis angefragt, ob es möglich ist eine

Dienststelle: PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau 0340/6000-351	Ort, Datum: Dessau-Roßlau, 10.03.2022 VNR: WB RED 1/ 1661 /2022
--	---

Videoauswertung

Datensicherung für den Zeitraum von 09:00:00 bis 10:00:00 zu erhalten.

Durch die Mitarbeiterin Frau Grabo wurde dies ausgeschlossen, da die Daten nur 7 Tage gesichert sind und sich das System dann automatisch überschreibt.

Sie äußerte aber, dass in Zukunft bei ähnlichen Vorfällen der Zeitraum der Sicherung vergrößert wird.

Dienststelle: PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau 0340/6000-351	Ort, Datum: Dessau-Roßlau, 15.03.2022 VNR: WB RED 1/ 1661 /2022
--	---

Aktenvermerk

Am heutigen Tag sprach der Unterzeichner mit

Frau

Kristin Lange

*06.10.1971 in Roßlau

Dienstort

06889 Lutherstadt Wittenberg

Breitscheidstraße 3

Der Unterzeichner wollte mit Frau Lange einen Termin zur Zeugenvernehmung absprechen.

Frau Lange erklärte kurz ihre Situation und teilte dem Unterzeichner mit, dass sie nicht zur Zeugenvernehmung kommen möchte.

Hintergrund ist, dass Frau Lange keine 50 Meter Luftlinie von dem Beschuldigten entfernt wohnhaft ist. Sie ist alleinerziehend und hat Angst vor dem Beschuldigten Peter Fitzek.

Weiter war sie an dem Tag der Körperverletzung nur am Infotresen. Sie hat den eigentlichen Vorfall optisch gar nicht wahrgenommen. Sie war nur diejenige, welche an dem Tag die Polizei verständigt hat.

Frau Lange teilte nur mit, dass Herr Fitzek das Gebäude ohne medizinischen Mundschutz betreten hat und einen Brief abgeben wollte.

Aber selbst das erfuhr sie erst später durch Frau Hähndel.

Sie bittet den Unterzeichner nochmals eindringlich darum von einer Zeugenvernehmung abzusehen. Auf Frage warum sie denn solch eine Angst hat, versucht sie ihre Ängste nochmals beschreiben.

Der Fitzek war schon öfters im Landkreis und hat versucht die Mitarbeiter zu provozieren. Eben auch im privaten Umfeld, ist er eine sehr unangenehme Person der ständig provoziert. Sie hat vor dieser Person einfach Angst, weil sie nicht einschätzen kann wie weit er geht.

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Dienststelle

Dessau-Roßlau, 15.03.2022

Ort, Datum

WB RED

1/ 1661 /2022

Vorgangsnr.

Aktenzeichen StA

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 - Kühnauer Str. 161 - 06846 Dessau-Roßlau

**Frau
Lydia Hähndel
Lutherstraße 2
OT Wittenberg
06886 Lutherst. Wittenberg**

Polizeiliche Vorladung
**Bitte bringen Sie diese Vorladung
zum Termin mit!**

Sehr geehrte Frau Hähndel,

zu Ihrer ☐ Anhörung ☒ Vernehmung als ☒ Zeuge ☐ Betroffener ☐ Beschuldigter

Vorliegen einer Strafanzeige wegen Körperverletzung

bitte ich Sie, sich am **Mittwoch 30.03.2022 um 13:00 Uhr**
in die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, 06846 Dessau, Kühnauer Straße 161
auf Zimmer Hauswache einzufinden.

Ich bitte, folgende Ausweispapiere/ Unterlagen mitzubringen:

BPA, Mundschutz, Kontoverbindung für Zeugenentschädigung

Im Verhinderungsfälle bitte ich um rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes. Falls Sie beabsichtigen, die Reise von einem anderen als dem in der Anschrift genannten Ort aus anzutreten, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit. Sollten Sie auf die Mitteilung keine Nachricht erhalten, bleibt es bei dieser Vorladung.

Hinweise zur Zeugenentschädigung

Auf Antrag erhalten **Zeugen** für Verdienstausschlag, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen (z.B. Kosten für notwendige Begleitpersonen) eine Entschädigung. Entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers über den Bruttoverdienst je Arbeitsstunde - auch bei einem Monatsgehalt -, über die Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden, über die Uhrzeit des täglichen Arbeitsbeginns und Arbeitsendes sowie darüber, ob der Verdienstausschlag sich nur auf die durch die Wahrnehmung des Termins versäumte Arbeitszeit oder auf den ganzen Arbeitstag erstreckt, Fahrkarten, Verzehrsbelege) sind mitzubringen oder unverzüglich nachzureichen.

Wichtig! Fahrtkosten können grundsätzlich nur für die Fahrtstrecke (hin und zurück) zwischen Ihrer o.g. Anschrift und dem Vernehmungsort erstattet werden. Nur wenn Sie aus besonderem Grund von einem weiter entfernten Ort anreisen müssen und dies auch unverzüglich der vernehmenden Polizeidienststelle mitgeteilt haben, können notwendige höhere Fahrtkosten berücksichtigt werden.

☐ Opfermerklein ist beigelegt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Mühl, KHM

37

Polizeidienststelle PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau 0340/6000-351
Vorgangsnr. WB RED 1/ 1661 /2022

Ort, Datum Dessau-Roßlau, 30.03.2022
Vernehmungsort, wenn nicht Dienststelle:
Beginn: 12:50 Uhr (Unterbrechungen und Ende der Vernehmung sind in der Vernehmungsniederschrift zu vermerken)

Zeugenvernehmung ¹⁾

Es erscheint ☐ unaufgefordert ☒ vorgeladen

Angaben zur Person

Pflichtangaben (§ 111 OWiG i.V.m. § 163 Abs. 3 StPO, § 68 StPO): ²⁾

Belehrung:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich verpflichtet bin, diese Angaben vollständig und richtig zu machen.

Vornamen: **Lydia**
Nachname: **Hähndel**
Geburtsname:
Geburtsdatum: **21.06.1989**
Straße, Hausnr.: **Lutherstraße 2**
Wohnort: **06886 Lutherst. Wittenberg, OT: Wittenberg**
(oder andere ladungsfähige Anschrift, Geschäfts- oder Dienstort) ³⁾
Beruf: **Sicherheitsfachkraft**

Personaldokument: **Führerschein, N06000TQ472, Lutherstadt Wittenberg**

freiwillige Angaben:

Staatsangehörigkeit: **Deutschland**
Familienstand:

Telefon, privat: /

tagsüber zu erreichen unter: **0160/ 7540391**

nur bei Minderjährigen:

gesetzliche Vertreter:

Vornamen:
Nachname:
Straße, Hausnr.:
Wohnort:

Vornamen:
Nachname:
Straße, Hausnr.:
Wohnort:

Hähndel


(Unterschrift des Zeugen/der Zeugin)

1) Bei der Vernehmung ausländischer Personen ist aktenkundig zu machen, ob sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass die Vernehmung in deutscher Sprache erfolgen kann.

2) Die Verletzung der Pflicht zur Angabe dieser Personalien ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

3) § 68 Abs. 2-5 StPO; siehe auch Opfermerkblatt

Belehrung über die Angaben zur Sache

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich eine Aussage zur Sache vor der Polizei verweigern kann, und darauf hingewiesen worden, dass ich auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft/dem Gericht zu erscheinen und zur Sache auszusagen verpflichtet bin.

Mir ist bekanntgegeben worden, gegen wen sich das Verfahren richtet, welche Tat(en) es zum Gegenstand hat und aus welchem Grunde ich vernommen werde.

Auf meine Rechte als Verletzte/Verletzter einer Straftat bin ich durch Aushändigung des Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren hingewiesen worden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich meine Aussage wahrheitsgemäß und vollständig machen muss, dass ich mich namentlich strafbar mache, wenn ich mit meiner Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtige, eine Straftat vortäusche oder vereiteln will, dass d. Beschuldigte/n wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer anderen strafrechtlichen Maßnahme unterzogen wird/werden.

Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht

Es besteht folgendes, das Zeugnisverweigerungsrecht begründende Verhältnis:

☐ Ich bin gem. § 52 StPO über mein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden.

Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 Abs. 1 StPO)

Ich bin als Zeugin/Zeuge darüber belehrt worden, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich habe die Belehrung verstanden und erkläre:

☒ Ich möchte aussagen. ☐ Ich möchte nicht aussagen. ☐ Ich sage nur vor der Staatsanwaltschaft/dem Gericht aus.

☐ Der Inhalt des Protokolls ist mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden.

☐ Der diktierter Text entspricht meiner Aussage; auf ein Abspielen der Aufzeichnung verzichte ich.

☐ Mir wurde der aufgezeichnete Text vorgespielt; ich habe keine Einwendungen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die o.a. Belehrungen erfolgt sind und von mir verstanden wurden.

Angaben zu den Folgen der Tat

Ich habe folgende Verletzungen erlitten:

☐ Ich war in ärztlicher Behandlung vom . bis .

☐ Ich war krankgeschrieben vom . bis .

Das ärztliche Attest zu den geschilderten Verletzungen habe ich ☐ beigelegt bzw. ☐ reiche ich unverzüglich nach.

Mühl, KHM

(Unterschrift d. vernehmenden Beamten/Beamtin)

Hähndel

(Unterschrift des Zeugen/der Zeugin)

Vernehmungstext

Blatt 3 der Zeugenvernehmung Lydia Hähndel vom 30.03.2022

Mit dem Gegenstand meiner heutigen Vernehmung wurde ich vertraut gemacht. Ich wurde über meine Rechte und Pflichten als Zeuge belehrt und habe verstanden, dass ich nur die Wahrheit sagen darf, dass ich nichts hinzudichten darf und niemanden falsch Verdächtigen darf und möchte vor der Polizei freiwillig zur Sache aussagen.

Frau Hähndel, am 01.03.2022 kam es in der Landkreisverwaltung Wittenberg zu einer Körperverletzung durch den „selbsternannten König von Deutschland“ Peter Fitzek. An diesem Tag betrat Herr Fitzek ohne vorherigen Termin zu vereinbaren und ohne medizinischen Mund- und Nasenschutz das Landkeisgebäude. Hier kam es anschließend zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Herrn Fitzek und Ihnen.

Was ist konkret passiert und wie hat sich der Vorfall zugetragen?

Zur Sache:

Ich arbeite im Landkreis Wittenberg als Sicherheitsfachkraft der Firma „B.I.G. Sicherheit GmbH und stehe in der Nähe des Eingangsbereiches an einem Stehtisch.

Meine Aufgabe ist es Online gebuchte Termine zu kontrollieren und die im Haus festgelegte 3 G zu kontrollieren.

An dem 01.03.2022 hatte ich Dienst und das immer alleine. Nur die Information war noch mit einer Person besetzt. Mein Arbeitsplatz und die Info liegen ca. 6 Meter auseinander. Ich habe aber Sichtkontakt zur Info.

Den Beschuldigten Peter Fitzek kenne ich natürlich aus dem Fernsehen, dem Internet und der Zeitung.

Natürlich habe ich Herrn Fitzek draußen schon ankommen gesehen. Er betrat ohne medizinischen Mund-und Nasenschutz das Landkreisgebäude und begab sich unmittelbar zu meiner Person.

Er sprach mich an und wollte mir einen Brief in der Größe DIN A4 übergeben und wollte für diesen Brief einen Eingangsstempel.

Ich habe Herrn Fitzek höflich darauf hingewiesen, dass ich keine Eingangsstempel habe und er möge bitte seinen Brief in den Briefkasten werfen, welcher sich vor dem Landkreisgebäude befindet.

Ich wies Herrn Fitzek darauf hin, dass er bitte online einen Termin beim Landkreis buchen kann. Hier legte ich ihm einen Fleyer vor, wo die die Emailadresse vermerkt war.

Daraufhin äußerte er „Dann hole ich mir jetzt einen Termin“ ging links an mir vorbei und

Vernehmungstext

wollte in Richtung Führerschein- und KFZ Stelle gehen.

Ich bin hinterhergelaufen, an Herrn Fitzek vorbei und habe mich in die Tür gestellt, so dass er dort nicht hineinlaufen konnte.

Daraufhin hat mich Herr Fitzek geschuppt und getreten.

Frage:

Wie sah das schuppen und treten aus. Beschreiben Sie es mir bitte!

Antwort:

Er schuppte mich mit beiden Händen und traf mich mit den Handballen beider Hände im Bereich Schlüsselbeine und der Schulter.

Durch diesen Angriff viel ich sofort nach hinten und stützte mich an der Tür ab.

Bis heute habe ich in diesem Bereich mit Schmerzen zu kämpfen. Meine Schlüsselbeine schmerzen bis heute und müssen immer noch medizinisch behandelt werden.

Kurz danach trat mich Herr Fitzek mit dem beschuhten Fuß in Richtung meines rechten vorderen Oberschenkels, oberhalb der Kniescheibe. Ich bin nur ins Wanken, aber nicht zu Fall gekommen.

Genau zu diesem Zeitpunkt kamen die beiden Bundeswehrsoldaten die Treppe herunter und einer der Beiden (Herr Boss) Soldaten stellte sich zwischen mir und Herrn Fitzek.

Herr Boss forderte Herrn Fitzek mit einer sehr lauten Stimme auf das Gebäude zu verlassen.

Herr Fitzek schrie den Bundeswehrsoldaten an, dass er sich hier auf seine Grundrechte bezieht und er ihm Garnichts zu sagen hat.

Zu diesem Zeitpunkt bin ich wieder zu meinem Tisch gegangen und habe Herrn Fitzek angesprochen und darauf hingewiesen, dass er hier gerade Hausfriedensbruch begeht.

In diesem Moment schrie Herr Fitzek die beiden Bundeswehrsoldaten mit den Worten: „Faschistenschweine“, „Ihr seid mir nicht Weisungsbefugt“, „Ihr verletzt meine Grundrechte“ an und in diesem Moment wurde er durch die beiden Bundeswehrsoldaten aus dem Gebäude begleitet.

Ich möchte aber hinzufügen, dass die beiden Soldaten in diesem Moment Herrn Fitzek nicht angefasst haben.

Ich bin jetzt hinter die Information gelaufen, habe am ganzen Körper gezittert, geweint und mich erstmal hingesetzt.

Von der Info aus konnte ich sehen, dass ein Soldat (Herr Buda) vor dem Gebäude verblieb und Herr Boss befand sich jetzt bei mir.

Vernehmungstext

Ungefähr ca. 1 Minute später sah Herr Boss Herrn Fitzek wieder angelaufen kommen. Sein Kollege befand sich noch vorm Objekt und Herr Boss lief in Richtung Eingang.

Herr Fitzek filmte seinen nochmaligen Versuch in Gebäude zu kommen mit seinem Handy.

Mit laufender Kamera (Handy) sprach Herr Fitzek Herrn Boss an und verlangte meinen Namen, da er gegen mich Anzeige erstatten wolle.

Daraufhin verwies Herr Boss wiederum Herrn Fitzek des Gebäudes.
In diesem Moment stellte Herr Fitzek das Filmen ein und verließ das Landkreisgebäude.

-Zeugin ist sehr betroffen und weint-

Sie äußert, dass seit dieser Geschichte sie Momente hat, indem sie den Eindruck hat, als würde ihr jemand den Hals zudrücken.

Frage:

Haben sie damals sofort erkannt, dass es sich bei der Person um Peter Fitzek gehandelt hat?

Antwort:

Naja man kennt ihn ja aus den Medien.

Persönlich habe ich ihn aber an dem Tag das erste mal gesehen.

Frage:

Welche konkreten Verletzungen haben Sie bei der Auseinandersetzung genau erlitten?

Antwort:

Nach der Auseinandersetzung tat mir mein linkes Handgelenk weh, der rechte Oberschenkel und jetzt im Nachhinein mein rechtes Schlüsselbein.

Viel schlimmer empfinde ich jetzt aber, dass ich keine Nacht mehr durchschlafe, Alpträume habe indem ich mir vorstelle, dass Fitzek immer in meiner Küche ist, ich gehe im Dunklen nichtmehr ohne Taschenlampe.

Ich habe Panikattacken, muss oft plötzlich weinen, wenn ich die Situation reflektiere und habe dann das Gefühl, dass mir jemand den Hals zudrückt.

Dieser Vorfall hat mich emotional völlig aus der Bahn geworfen.

Was diese Sache betrifft suche ich jetzt Hilfe beim Psychologen.

Am Freitagvormittag habe ich einen Termin bei meinem Hausarzt (Gemeinschaftspraxis Olentschuk & Aszizan) vereinbart.

Frage:

Wie Konkret sind die beiden Bundeswehrsoldaten dazwischen gegangen und wie hat Herr Fitzek darauf reagiert?

Antwort:

42

Vernehmungstext

Ich glaube Herr Fitzek war völlig überrumpelt vom Handeln der beiden Soldaten.

Frage:

Kannten die beiden Soldaten Herr Fitzek?

Antwort:

Nein die wussten gar nicht wer das war.

Frage:

Wer hat die Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Herrn Fitzek noch beobachtet?

Antwort:

Eigentlich nur Herr Boss.

Frau Lange hat nur gehört wie ich gegen die Tür gefallen bin. Den eigentlichen Vorfall dürfte sie nicht gesehen haben.

Irgendwer hat die Polizei gerufen und es wurde auch gerufen, es soll die Polizei gerufen werden, aber wer - keine Ahnung.

Frage:

Wann zeitlich spielte sich der Vorfall genau ab?

Antwort:

Der ganze Vorfall spielte sich ca. in der Zeit von 09:40 bis 10:00 Uhr ab.

Frage:

Können Sie beschreiben welche Kleidung Herr Fitzek an dem Tag trug?

Antwort:

Ich glaube er hatte ein weißes Hemd mit blauen Kragen an. An mehr kann ich mich nicht erinnern.

Frage:

Können Sie noch weitere wichtige Hinweise geben?

Antwort:

Nein.

geschlossen: 15:00 Uhr

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Datum: 30.03.2022

VNR: WB RED 1/1661 /2022

Vernehmungstext



Mühl, KHM



Lydia Hähnel
gelesen und genehmigt

CC

Dienststelle: PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Ort, Datum: Dessau-Roßlau, 30.03.2022

Vorgangs-Nummer: WB RED 1/ 1661 /2022

Telefon: 0340/6000-351

**Entbindung von ärztlicher Schweigepflicht gemäß § 53 Absatz 1,
 Ziffer 3 und § 53 Absatz 2 der Strafprozessordnung**

Erklärung

Ich:

Name: Hähndel

Geburtsname: _____

Vorname: Lydia

Wohnanschrift:
 (Str., Nr., PLZ, Ort): Lutherstraße 2 OT Wittenberg
06886 Lutherst. Wittenberg

Verwandtschaftsgrad
 (zur betroff. Person): _____

betroffene Person: Hähndel, Lydia
Lutherstraße 2 OT Wittenberg
06886 Lutherst. Wittenberg

entbinde die/den behandelnden Arzt/Ärztin

Name: Leszczenski, Gido

Anschrift (Praxis): Sternstraße 28
06886 Lutherst. Wittenberg

gemäß o. g. gesetzlicher Bestimmung von der ärztlichen Schweigepflicht und bin damit einverstanden, dass durch den/die von der
 Verschwiegenheitspflicht entbundenen Arzt/Ärztin über die mir (Sohn/Tochter/Name d. Schutzbefohlenen) durchgeführte Behandlung
 sowohl dem Gericht als auch der Polizei gegenüber Angaben gemacht werden können.

Hähndel

Unterschrift

Hähndel

Leszczenski

Entgegengenommen
 (Behandelnder Arzt)

48

Dienststelle: PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau Ort, Datum: Dessau-Roßlau, 30.03.2022

Vorgangs-Nummer: WB RED 1/ 1661 /2022 Telefon: 0340/6000-351

**Entbindung von ärztlicher Schweigepflicht gemäß § 53 Absatz 1,
Ziffer 3 und § 53 Absatz 2 der Strafprozessordnung**

Erklärung

Ich:

Name: Hähndel

Geburtsname: _____

Vorname: Lydia

Wohnanschrift:
(Str., Nr., PLZ, Ort): Lutherstraße 2 OT Wittenberg
06886 Lutherst. Wittenberg

Verwandtschaftsgrad
(zur betroff. Person): _____

betroffene Person: Hähndel, Lydia

Lutherstraße 2 OT Wittenberg
06886 Lutherst. Wittenberg

entbinde die/den behandelnden Arzt/Ärztin

Name: Olentschuk, Ostap

Anschrift (Praxis): Annendorfer Straße 16

06886 Lutherst. Wittenberg

gemäß o. g. gesetzlicher Bestimmung von der ärztlichen Schweigepflicht und bin damit einverstanden, dass durch den/die von der Verschwiegenheitspflicht entbundenen Arzt/Ärztin über die mir (Sohn/Tochter/Name d. Schutzbefohlenen) durchgeführte Behandlung sowohl dem Gericht als auch der Polizei gegenüber Angaben gemacht werden können.

Hähndel
Unterschrift



Olentschuk
Entgegengenommen
(Behandelnder Arzt)

Name, Vorname und Anschrift des Zeugen (max. 27 Stellen)
K. H. H. H. O. E. L., L. Y. O. I. A.

IBAN
DE67 805 501 011 401 273 935

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters
KOLAE21WOL

Buchungsstelle

Betrag: Euro, Cent

Z E U G E N E N T S C H . T E R M .

A B R . D I E N S T S T .

DSTNR

**AUSLAGEN
 DER POLIZEI**

**ENTSCHÄDIGUNG
 VON ZEUGEN**

Zutreffendes ist
 anzukreuzen
 oder auszufüllen



Rot unterlegte
 Felder sind nur
 von der Festsetzungsstelle
 auszufüllen

*kein nachgewiesener
 Verdienstausfall*

FK

Bezeichnung der Angelegenheit, in der vorgeladen wurde, sowie Aktenzeichen
**KÖRPERVERLETZUNG, ZEUGEN SOWIE GESCHÄDIGTE IM
 STRAFVERFAHREN**

☒ Strafverfahren ☐ Owi-Verfahren Straßenverkehr ☐ andere Owi-Verfahren ☐ Gefahrenabwehr

Angaben zur Festsetzung der Entschädigung				Festsetzung der Entschädigung	
Aufenthaltort wenn abw. v. WO	Uhrzeit der Vorladung	Beginn des Termins	Ende des Termins	Bemerkungen des Festsetzers	EUR
	13:00 Uhr	13:00 Uhr	15:10 Uhr		
Reiseantritt (Datum)	Reiseantritt (Uhrzeit)	Ende der Reise (Datum)	Ende der Reise (Uhrzeit)		
30/3/22	11:45 Uhr	30/3/22	16:15 Uhr		
Beruf des Zeugen SICHERHEITSCHEINWART					
Verdienstausfall (Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen)			für Stunden 12-16	Stunden 4 x Stundensatz EUR 4,00	16,00
Fahrkosten			EUR	Fahrkosten nach § 5 Abs. 1 JVEG	
Rückfahrkarte			EUR	Rückfahrkarte	
F/D-Zug-Zuschlag			EUR	F/D-Zug-Zuschlag	
Bus/Straßenbahn			EUR	Bus/Straßenbahn	
Wegegeld für Hin- und Rückweg			km 40	Wegegeld nach § 5 Abs. 2 JVEG	
Sonstiger Aufwand (Begründung) – ggf. auf besonderem Blatt erläutern			EUR	km 40 x EUR 0,35	14,00
Ich bestätige, dass mir die vorstehenden Aufwendungen entstanden sind. Unterschrift des Antragstellers H. H. H. O. E. L.					
				Summe 30,00	
Polizeidienststelle, Datum, Unterschrift des Vernehmungsbeamten 30/3/22 [Signature]			Sachlich richtig	Sachlich richtig	Rechnerisch richtig [Signature]

MZ 2573122
WEGEN ANGRIFF

48

Neue Ermittlungen gegen Fitze

Kreis-Angestellte erstattet Anzeige.

VON JULIUS JASPER TOPP

WITTENBERG/MZ - Der selbst ernannte „König“ Peter Fitze soll nach MZ-Informationen an einer handgreiflichen Auseinandersetzung im Landratsamt beteiligt gewesen sein. Deswegen wird nun wegen Körperverletzung gegen ihn ermittelt. Anfang März soll Fitze in den Verwaltungssitz gekommen sein und Einfluss in die Führerscheinstelle begehrt haben. Weil er sich geweigert haben soll, eine Maske aufzusetzen und über keinen Termin verfügte, verwehrte ihm eine Security-Mitarbeiterin den Zugang. Daraufhin soll es zu einer Auseinandersetzung gekommen sein, bei der die „32-jährige Mitarbeiterin geschubst und gegen ein Bein getreten“ wurde, wie es im Polizeibericht heißt. Die Geschädigte erstattete daraufhin Anzeige gegen den 56-Jährigen, der sich als Oberhaupt eines Fantasiestaates „Königreich Deutschland“ präsentiert und der Reichsbürgerszene nahesteht.

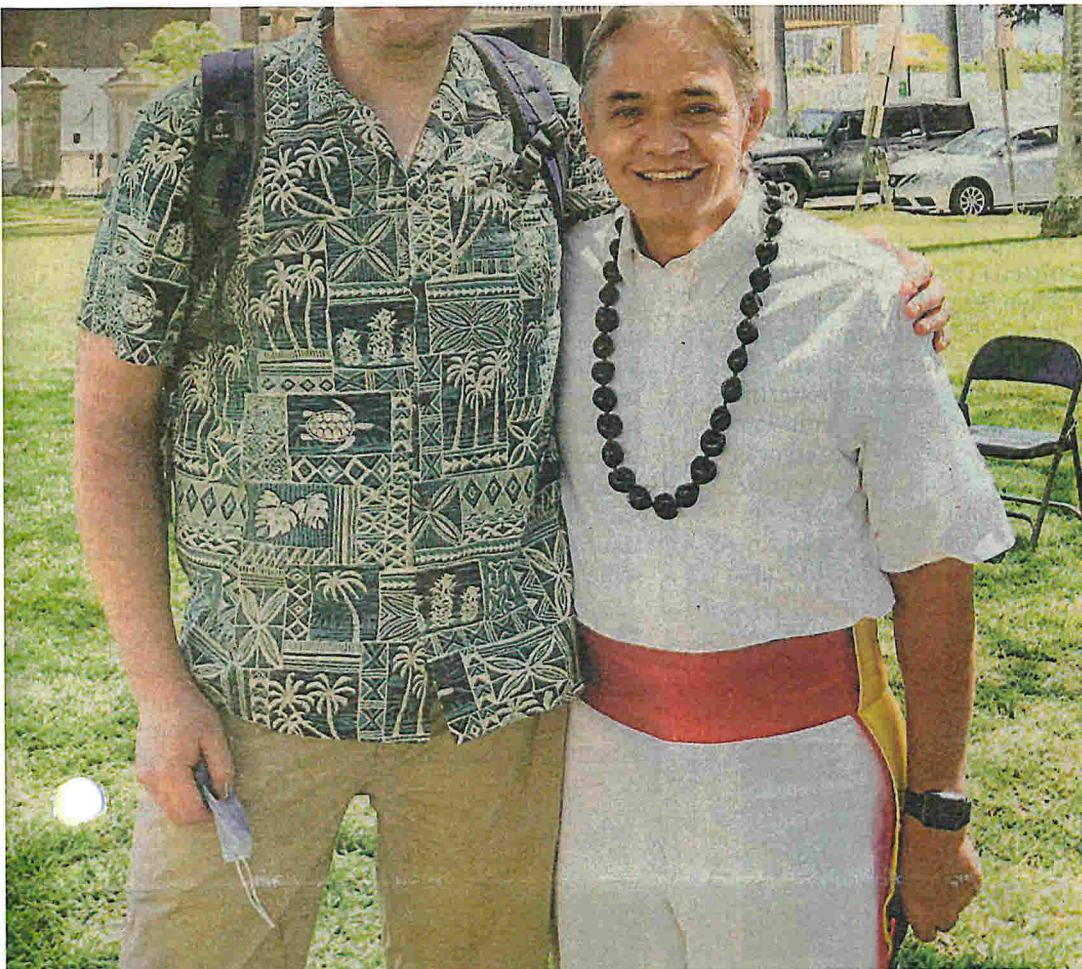


Peter Fitze

FOTO: DPA

Fitze war mehrfach verurteilt worden. Unter anderem, weil er ohne Führerschein, beziehungsweise mit einem selbstgebastelten Dokument seines vermeintlichen „Königreichs“ am Steuer erwischte worden war.

Die Auseinandersetzung in der Kreisverwaltung ähnelt einem Fall, der mehr als zehn



ungfoto im Business-Schick. Coswigs Bürgermeister Axel Claus und der Band-Master der „Royal Hawaiian“ vor dem Hawaii State Capitol.

FOTO: AXEL CLAUS

er eher zufällig in der Aufgrund technischer habe die Fregatte „Do- Honolulu anlanden müs- tet Claus. Während der habe Berger mit seiner Konzerte im Hafen gege- Umwegen sei er später nach Honolulu gelangt, die heute angesehe- l. „Man Band“ und

tscheidung
t bei den
träten
der Städte.“

auß
Bürgermeister

komponierte für den damaligen König unter anderem die Nationalhymne Hawaiis („Hawai'i Pono i"), die heute noch offizielles Loblied auf den Bundesstaat ist.

Gerade deswegen bestehe großes Interesse an den Besonderheiten der Coswiger Musikschule, die den Namen des in Hawaii verehrten Musikers trägt. Die Musikschule in Coswig sei in Sachsen-Anhalt die einzige in städtischer Trägerschaft einer kreisangehörigen Stadt, berichtet Claus.

Aber auch August Gottfried Friedrich Senst, der 1864 in Coswig geboren wurde, spiele für die Historie der Hawaianer eine entscheidende Bedeutung. Senst, der bis zu diesem Zeitpunkt auf Handelsschiffen tätig war, trat 1891 in die Dienste der Marine der Vereinigten Staaten von Amerika ein.

Er diente auf dem Panzerkreuzer „USS Boston“, der beim Sturz der Monarchie in Hawaii 1893 mitwirkte. „Seine Aufzeichnungen gehören bis heute zu nur wenigen Augenzeugenberichten, die es über diese geschichtlichen Ereignisse gibt“, informiert Claus. Jene Aufzeichnungen des gebürtigen Coswigers seien sogar Forschungsgegenstand. „Daher auch der Kontakt zur Universität Honolulu.“

Neben den genannten historischen Verbindungen habe man trotz der großen Unterschiede beider Städte mit den Themen Wirtschaft, Tourismus und insbesondere dem Umweltschutz weitere Herausforderungen erörtert, über die man sich intensiver austauschen möchte. „Schwerpunkte, die in beiden Städten von erheblicher Bedeutung sind“, betont Claus.

Konstruktive Gespräche

Er habe viele konstruktive Gespräche mit verschiedenen Vertretern der Stadt Honolulu und der Universität sowie aus Wirtschaft und Kultur geführt. Als besonders interessant habe er das Treffen mit dem deutschen Honorarkonsul in Hawaii Denis Sale empfunden.

Neben einer Kranzniederle-

Jährige Beziehungen in den Pazifik

iehungen in den Pazifik und he Städtepartnerschaft auf einer bereits seit Jahren gepflegten schaft beider nen. Bereits im 10 besuchte legation der Honolulu die



to im Business-Schick. Coswigs Bürgermeister Axel Clauß und der Band-Master der „Royal Hawaiian“
 ght vor dem Hawaii State Capitol.

FOTO: AXEL CLAUß

her zufällig in der
 grund technischer
 e die Fregatte „Do-
 lulu anlanden müs-
 Clauß. Während der
 e Berger mit seiner
 erte im Hafen gege-
 wegen sei er später
 Honolulu gelangt,
 bis heute angesehe-
 aawaiian Band“ und

komponierte für den damaligen
 König unter anderem die Natio-
 nalhymne Hawaiis („Hawai'i Pono
 i"), die heute noch offizielles Lob-
 lied auf den Bundesstaat ist.

Gerade deswegen bestehe gro-
 ßes Interesse an den Besonder-
 heiten der Coswiger Musikschule,
 die den Namen des in Hawaii ver-
 ehrten Musikers trägt. Die Musik-
 schule in Coswig sei in Sachsen-
 Anhalt die einzige in städtischer
 Trägerschaft einer kreisangehörigen
 Stadt, berichtet Clauß.

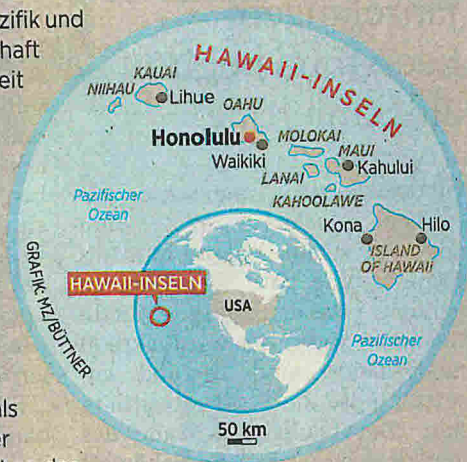
Aber auch August Gottfried
 Friedrich Senst, der 1864 in Cos-
 wig geboren wurde, spiele für die
 Historie der Hawaianer eine ent-
 scheidende Bedeutung. Senst, der
 bis zu diesem Zeitpunkt auf Han-
 delsschiffen tätig war, trat 1891 in
 die Dienste der Marine der Ver-
 einigten Staaten von Amerika ein.

scheidung
 ei den
 äten
 St lte.“

germeister

Wichtige Beziehungen in den Pazifik

ngen in den Pazifik und
 ädtepartnerschaft
 einer bereits seit
 in gepflegten
 ft beider
 . Bereits im
 esuchte
 tion der
 lulu die
 ig (Anhalt).
 igs Bürger-
 10 erst als
 Hein. Ber-
 war der damals
 Bürgermeister
 11 2019 zu Gast an der
 sten dieser Reisen
 n größten Teil von den
 beider Länder getra-
 bschluss des aktuellen
 be das Coswiger Stadt-
 auch dieses Mal den
 n Bürgermeister Ho-



nolulus Rick Blangiardi eingela-
 den. In diesem Zusammenhang
 habe er auch für die Welterbe-Re-
 gion gewonnen und die Landes-
 gartenschau 2027 in Wittenberg
 hervorgehoben.

Er diente auf dem Panzerkreuzer
 „USS Boston“, der beim Sturz der
 Monarchie in Hawaii 1893 mit-
 wirkte. „Seine Aufzeichnungen
 gehören bis heute zu nur wenigen
 Augenzeugenberichten, die es
 über diese geschichtlichen Ereig-
 nisse gibt“, informiert Clauß. Jene
 Aufzeichnungen des gebürtigen
 Coswigers seien sogar For-
 schungsgegenstand. „Daher auch
 der Kontakt zur Universität Ho-
 nolulu.“

Neben den genannten histori-
 schen Verbindungen habe man
 trotz der großen Unterschiede
 beider Städte mit den Themen
 Wirtschaft, Tourismus und insbe-
 sondere dem Umweltschutz wei-
 tere Herausforderungen erörtert,
 über die man sich intensiver aus-
 tauschen möchte. „Schwerpunkte,
 die in beiden Städten von erhebli-
 cher Bedeutung sind“, betont
 Clauß.

Konstruktive Gespräche

Er habe viele konstruktive Ge-
 spräche mit verschiedenen Ver-
 tretern der Stadt Honolulu und
 der Universität sowie aus Wirt-
 schaft und Kultur geführt. Als be-
 sonders interessant habe er das
 Treffen mit dem deutschen Hono-
 rarkonsul in Hawaii Denis Sale
 empfunden.

Neben einer Kranzniederle-
 gung am Grabe Heinrich Bergers
 habe auch ein beeindruckendes
 Konzert der „Royal Hawaiian
 Band“ - in dessen Rahmen ein
 Treffen mit dem Band Master
 Clark Bright stattfand - zum Pro-
 gramm des Besuchs gehört.

Aloha-Ketten hatte Clauß auf
 dem Rückweg für die Mitarbeiter
 im Rathaus übrigens nicht im Ge-
 päck. Frische Aloha-Ketten wären
 längst verwelkt, ehe sie in Coswig
 ankämen, meint er. „Ich habe lan-
 destypischen Kaffee und Pralinen
 mitgebracht.“

naben. wenn er sich geweigert
 haben soll, eine Maske aufzu-
 setzen und über keinen Termin
 verfügte, verwehrt ihm eine
 Security-Mitarbeiterin den Zu-
 gang. Daraufhin soll es zu einer
 Auseinandersetzung gekom-
 men sein, bei der die „32-jähri-
 ge Mitarbeiterin geschubst und
 gegen ein Bein getreten“ wur-
 de, wie es im Polizeibericht
 heißt. Die Geschädigte erstat-
 tete daraufhin Anzeige gegen
 den 56-Jährigen, der sich als
 Oberhaupt eines Fantasiesta-
 tes „Königreich Deutschland“
 präsentiert und der Reichsbür-
 gerszene nahesteht.



Peter Fitzek

FOTO: DPA

Fitzek war mehrfach ver-
 urteilt worden. Unter ande-
 rem, weil er ohne Führer-
 schein, beziehungsweise mit
 einem selbstgebastelten Doku-
 ment seines vermeintlichen
 „Königreichs“ am Steuer er-
 wischt worden war.

Die Auseinandersetzung in
 der Kreisverwaltung ähnelt
 einem Fall, der mehr als zehn
 Jahre zurückliegt. Damals hat-
 te Fitzek versucht, eine Mit-
 arbeiterin der Wittenberger
 Stadtverwaltung „festzuneh-
 men“. Als ein Richter ihn we-
 gen vorsätzlicher Körperver-
 letzung schuldig sprach, kam es
 zum Eklat, weil Fitzek-Unter-
 stützer versuchten, wiederum
 den Richter zu „verhaften“.

Die Polizei wollte die MZ-
 Information, dass es sich bei
 dem Verdächtigen im aktuellen
 Fall um Fitzek handelt, weder
 bestätigen noch dementieren.

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 31.03.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Aktenvermerk

Im Rahmen der Amtshilfe wendete sich der Unterzeichner an das:

Kommando Feldjäger der Bundeswehr (KdoFJgBw)

Hauptadresse

Langenforther Straße 1
30657 Hannover, Niedersachsen
Deutschland

Telefon: +49 511 903 3804

Fax: +49 511 903 3809

E-Mail: bundeswehr.org <<mailto:KdoFJgBwZentralerPosteingang@bundeswehr.org>>

Ziel ist es den Oberfeldwebel Robert Boss als Zeuge in einem Strafverfahren als Zeuge zu vernehmen.

Weiter macht es sich ebenfalls erforderlich den Stabsgefreiter Eric Buta zu hören.

Da Herr Boss und Herr Buta zeitweise im Landkreis Wittenberg zur Unterstützung eingesetzt waren, aber jetzt wieder in ihrer Heimatdienststelle sind, macht sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeit die Unterstützung der Feldjäger erforderlich.

So wurde ich durch das Kommando an die zuständige Feldjägersdienststelle nach Wilhelmshafen vermittelt.

4. Feldjägerregiment 2
Marinestützpunkt Heppenser Groden
Alfred-Eckhard-Straße
26384 Wilhelmshafen.

Anfrechpartner: Oberstabsfeldwebel Olaf Nielsen

Tel: 04421 / 68 - 5991

Mail: olafnielsen@bundeswehr.org <<mailto:olafnielsen@bundeswehr.org>>

Am 31.03.2022 wurden durch den Unterzeichner vorabgespräche zur Vernehmung der beiden Soldaten Boss und Buta getroffen.

Mühl, Torsten

Von: Mühl, Torsten
Gesendet: Donnerstag, 31. März 2022 12:55
An: 'olafnielsen@bundeswehr.org'
Betreff: Amtshilfeersuchen
Anlagen: Antwort ZAB Robert Boss.pdf

Sehr geehrter Herr Nielsen,

so wie telefonisch gemeinsam abgesprochen, bitte ich Sie und Ihre Organisationseinheit im Rahmen der Amtshilfe, in einem durch uns geführten Strafverfahren wegen Körperverletzung, um die Vernehmung des

OFW Robert Boss
Stationiert:
Delmetal Kaserne
2./LogBtl 163 RSOM
755 Delmenhorst
Abernettstraße 200

als Zeuge.

Die nochmalige Vernehmung ist von großer Wichtigkeit, da Herr Boss außer der Geschädigten der einzige konkrete Zeuge der Tat ist.

Vorab reichte Herr Boss in hiesiger Angelegenheit schon eine schriftliche Zeugenaussage ein. Der Inhalt reicht aber nicht aus und es sind noch viele konkrete Fragen offen, so dass die persönliche Nachvernehmung notwendig ist.

Weiter handelt es sich bei dem Beschuldigten um eine Person der Öffentlichkeit. Den Zeugenanhörungsbogen von OFW Boss hänge ich informativ mit an.

Einen konkreten Fragekatalog zur Vernehmung, sende ich Ihnen bis Montag, 04.04.2022 zu. Bei Rückfrage einfach unkompliziert anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Torsten Mühl
Zentraler Kriminaldienst
FK 5 – Polizeilicher Staatsschutz
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 161
6846 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 / 6000-351
Fax: 0340 / 6000-350
email persönlich: torsten.muehl@polizei.sachsen-anhalt.de
email dienstlich: fk5.pi-de@polizei.sachsen-anhalt.de

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Mühl, Torsten

Von: Mühl, Torsten
Gesendet: Montag, 4. April 2022 09:51
An: 'olafnielsen@bundeswehr.org'
Betreff: Zeugenvernehmung
Anlagen: Fragespiegel ZV Erik Buta.docx; Fragespiegel ZV Robert Boss.docx

Hallo und guten Morgen Herr Nielsen, hallo Olaf,

so wie am Donnerstag besprochen, sende ich hier die beiden Fragespiegel.

Es macht sich also nochmals notwendig die beiden Soldaten:

OFW
Robert Boss
Und
SG
Erik Buta

Stationierte Dienststelle:

Delmetal Kaserne
Abernettstraße 200
27755 Delmenhorst
2. LogBtl 163 RSOM

zeugenschaftlich zu Vernehmen.

Um den Fragespiegel nochmal zu besprechen wäre es sinnvoll, wenn die vernehmenden Soldaten, sich vorher nochmal mit mir in Verbindung setzen würden.

Bei der Beschuldigten Person handelt es sich um den Deutschland weit bekannten „König von Deutschland“ Peter Fitzek.

Näheres zur Info unter:

<https://koenigreichdeutschland.org/de/>

Schöne Woche Euch und

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Torsten Mühl
Zentraler Kriminaldienst
FK 5 – Polizeilicher Staatsschutz
Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 161
6846 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 / 6000-351
Fax: 0340 / 6000-350
email persönlich: torsten.muehl@polizei.sachsen-anhalt.de
email dienstlich: fk5.pi-de@polizei.sachsen-anhalt.de

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

57

Mühl, Torsten

Von: olafnielsen@bundeswehr.org
Gesendet: Dienstag, 5. April 2022 15:05
An: Mühl, Torsten
Betreff: [EXTERN] 2./LogBtl163
Anlagen: Vern.Buta.pdf; VernBoss.pdf

Betreff:	Siehe Kopfzeile der Nachricht
hier:	Vernehmungsprotokolle
Bezug:	
Anlage:	

Moin Torsten,

anbei die Vernehmungsprotokolle der beiden Soldaten, ich hoffe du kannst sie öffnen, ansonsten melde dich einfach.

Solltest du ansonsten noch etwas brauchen, du weißt ja wie du mich erreichst,

Gruß von der Küste,

Olaf

im Auftrag
 Olaf Nielsen
 Oberstabsfeldwebel
 Erheber / Ermittler



BUNDESWEHR

4./FJgRgt2
 Erhebung / Ermittlung
 Bontestraße 40 | 26384 Wilhelmshaven



Telefon: 04421 68-5991 (Bw: 2500)
 E-Mail: OlafNielsen@bundeswehr.org
 Internet: <https://www.bundeswehr.de>
 Wiki: +++ Info - Gruppe Erhebung / Ermittlung +++

Dienststelle 2./LogBtl 163	Ort Delmenhorst	Datum 05.04.2022
-------------------------------	--------------------	---------------------

Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen/einer Zeugin**Gegenwärtig:**

Name, Vorname des/der Vernehmenden Bendfeldt, Nico	DGrad OLt
Name, Vorname des Protokollführers/der Protokollführerin Nielsen, Olaf	DGrad OStFw

Auf Befehl erscheint:

Name, Vorname Buta, Erik	DGrad StGefr	
Dienststelle 2./LogBtl 163	Personalnummer 11804790	Personenkennziffer 101198 B 84023

Der Zeuge/Die Zeugin wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht und darüber belehrt, dass er/sie nach § 13 Abs. 1 SG verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen. Er/Sie wurde ferner darüber belehrt, dass er/sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn/sie selbst oder einen Angehörigen/eine Angehörige (wer Angehöriger ist, ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung*) der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder wegen eines Dienstvergehens verfolgt zu werden.

Er/Sie erklärt zur Person

Ich heiße (Vorname Name) Erik Buta	bin geboren am 10.11.1998	
in Geburtsort, Kreis, Land Würselen, Aachen, Nordrhein-Westfalen		
Familienstand ledig		
und gehöre der Dienststelle an (Name der Dienststelle) 2. Logistikbataillon 163	seit 01.01.2019	meine Dienstzeit endet am 30.09.2030
Entlassungsanschrift: (Anschrift, unter der ich im Falle der Entlassung zu erreichen sein werde) Adenauerring 139, 52499 Baesweiler		

Der Soldat/Die Soldatin/Die Soldaten/Die Soldatinnen, gegen den/die Ermittlungen geführt werden ist/sind keine Angehörige/kein Angehöriger/keine Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung *)

Name, Vorname	DGrad
Name, Vorname	DGrad
Name, Vorname	DGrad
Name, Vorname	DGrad
Name, Vorname	DGrad

*) § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.“

Er/Sie erklärt zur Sache:

Herrn Fitzek, Peter (Herr F), wird zur Last gelegt, versucht zu haben, sich am 01.03.2022, gegen 10:17 Uhr, gewaltsam Zutritt zum Landratsamt Wittenberg zu verschaffen. Hierbei soll es zu einer Körperverletzung der Frau Hähndel, Lydia (Frau H), gekommen sein.

Beginn der Vernehmung: 09:30 Uhr

Frage (F): Schildern Sie umfänglich nochmals das Geschehen vom 01.03.2022 im Gebäude der Landkreisverwaltung Wittenberg.

Antwort (A): Ich war im Eingangsbereich unterwegs und habe dort Geld abgeholt. Ich musste, um zum Büro zu kommen, am Eingang vorbei gehen. Dort habe ich sowohl den Herrn F, als auch die Frau H und Herrn Oberfeldweibel Boss (OFw B) im Eingangsbereich stehen sehen. Herr F äußerte gegenüber OFw B, dass er seine Aktentasche persönlich im Amt abgeben wolle und man 'wisse wohl nicht, wer er ist', dass man ihm den Zutritt verweigere. Sowohl Frau H als auch OFw B trugen eine FFP2-Maske, der Herr F hingegen trug keine Maske. Das Tragen einer FFP2-Maske war im Gebäude vorgeschrieben, es gab auch einen Maskenspender im Eingangsbereich. Ich kam dazu, um den Herrn OFw B zu unterstützen, dieser forderte Herrn F auf, das Gebäude zu verlassen. Frau H unterstützte, indem Sie auf die Ausübung des Hausrechtes hinwies. Daraufhin verließ Herr F das Gebäude mit den Worten: "Ihr seid Faschisten und gehört hier gar nicht hin." Herr F ging nach links in Richtung Parkplatz. OFw B kümmerte sich anschließend um Frau H, ich selbst verblieb im Eingangsbereich. Nach ca. einer Minute kam Herr F zurück und ging gezielt auf mich zu, fragte nach den Daten der Frau H und forderte mich lautstark auf, ihn hereinzulassen. Ich bat ihn, eine Maske aufzusetzen und einen Schritt von mir zurück zu gehen, da er sehr nahe stand. Daraufhin trat Herr F einen Schritt zurück, sodass er mit ausreichend Abstand draußen vor der Eingangstür stand. Herr F beschimpfte mich daraufhin erneut, unter anderem mit der Äußerung 'Faschisten, ihr gehört hier nicht hin'. Ich ging weiter ins Gebäude hinein, woraufhin Herr F sein Mobiltelefon hervorholte und augenscheinlich anfang, mich zu filmen oder Fotos zu machen. Dabei murmelte er etwas vor sich hin, was ich jedoch nicht verstehen konnte. OFw B kehrte zum Eingangsbereich zurück. Herr F steckte sein Mobiltelefon nach etwa einer Minute wieder weg. Die Eingangstür öffnete sich, woraufhin Herr F sehr lautstark versuchte, mich und Herrn OFw B mit juristischen Fachbegriffen einzuschüchtern. An Details kann ich mich leider nicht erinnern. Ich wies Herrn F darauf hin, dass die Polizei in wenigen Minuten vor Ort wäre, um den Sachverhalt zu klären. Daraufhin drehte sich Herr F um, erweckte den Anschein, dass er telefonieren würde und war kurz darauf verschwunden. Nachdem mir aufgefallen war, dass Herr F gegangen war, ging ich vor das Gebäude, um mich nach Herrn F umzusehen, konnte diesen aber nicht ausfindig machen. Eine ältere Dame kam auf mich zu und äußerte, dass Sie das Kennzeichen des Herrn F aufgeschrieben habe.

F: Was haben Sie bei dieser Körperverletzung genau beobachtet und was haben Sie unternommen?

A: Von dem Tathergang der Körperverletzung habe ich leider nichts mitbekommen.

F: Konnten Sie erkennen wie Fitzek körperliche Gewalt angewendet hat?

A: Nein.

F: Wussten Sie zu dem Zeitpunkt, um wen es sich hier handelt?

A: Nein.

F: Können Sie den Beschuldigten beschreiben und welche Kleidung er an dem Tag trug?

A: Herr Fitzek ist relativ groß, wahrscheinlich über 1,80m; dünnes, langes, dunkles Haar, zum Zopf zusammengebunden; von schlanker Statur; er trug eine dunkle Jeans, ein dunkles Hemd mit seinen Initialen am Kragenspiegel und Lederschuhe; er hatte eine dunkle Aktentasche aus Leder dabei.

F: Würden Sie den Beschuldigten bei einer Gegenüberstellung oder einer Wahl-Lichtbildvorlage wiedererkennen?

A: Ja.

F: Wurden Sie durch den Beschuldigten beschimpft oder beleidigt?

A: Er hat nicht mich direkt als Einzelperson beschimpft, sondern sprach im Plural. Hier beschimpfte er mich und den OFw B, wie angesprochen, unter anderem als 'Faschisten'.

F: Haben Sie den Beschuldigten des Landkreisamtes verwiesen?

A: Ja, ich forderte ihn auf, entweder, wie zum Betreten des Gebäudes vorgeschrieben, eine Maske aufzusetzen oder Abstand zu nehmen, als er vor der Tür stand.

F: Was geschah außerhalb des Gebäudes, nachdem der Beschuldigte des Hauses verwiesen wurde?

A: Vor dem Gebäude war er alleine, er hat mit keinen anderen Personen interagiert.

F: Hat der Beschuldigte Fitzek die Situation gefilmt?

A: Es sah für mich so aus, als ob er etwa eine Minute lang Film- oder Fotoaufnahmen angefertigt hätte, dies kann ich jedoch nicht mit Sicherheit sagen.

F: Was und wo haben Sie alleine gehandelt?

A: Von dem Zeitpunkt an, zu dem Herr F zum ersten mal das Gebäude verlassen hatte, bis zu dem Zeitpunkt, als Herr F sein Mobiltelefon hervorgeholt und augenscheinlich gefilmt hatte.

F: Wo war zu diesem Zeitpunkt Ihr Kamerad Boss und was hat er in dieser Situation gemacht?

A: OFw B befand sich mit Frau H an der Information im Eingangsbereich und hat sich dort um Frau H gekümmert.

F: Wer hat die Polizei verständigt?

A: Das Personal von der Information.

F: Können Sie den Vorfall zeitlich eingrenzen?

A: Es war irgendwann im Laufe des Vormittages. Der ganze Vorfall zog sich über maximal eine halbe Stunde, nachdem ich hinzugekommen war.

F: Wer hat den Vorfall noch beobachtet innen und außen?

A: Die beiden Damen, die im Eingangsbereich an der Information arbeiten sowie außerhalb des Gebäudes, die Dame, die das Kennzeichen des Herrn F aufgeschrieben hatte.

F: Was spielte sich konkret vor dem Gebäude ab?

A: Nachdem Herr F das Gebäude zum zweiten mal verlassen hatte, drehten OFw B und ich uns kurz um. Ich habe nicht gesehen, wie Herr F zu seinem Auto gegangen und weggefahren ist. Genauer kann ich nicht sagen.

☐

Vorgelesen und genehmigt

☒

Selbst gelesen und genehmigt

Unterschrift des Soldaten/der Soldatin

Unterschrift des/der Vernehmenden

Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin

Dienststelle
2./LogBtl 163

Ort
Delmenhorst

Datum
05.04.2022

Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen/einer Zeugin

Gegenwärtig:

Name, Vorname des/der Vernehmenden
Bendfeldt, Nico

DGrad
OLt

Name, Vorname des Protokollführers/der Protokollführerin
Nielsen, Olaf

DGrad
OStFw

Auf Befehl erscheint:

Name, Vorname
Boss, Robert

DGrad
OFw

Dienststelle
2./LogBtl 163

Personalnummer
10249537

Personenkennziffer
240686 B 31124

Der Zeuge/Die Zeugin wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht und darüber belehrt, dass er/sie nach § 13 Abs. 1 SG verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen. Er/Sie wurde ferner darüber belehrt, dass er/sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn/sie selbst oder einen Angehörigen/eine Angehörige (wer Angehöriger ist, ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung*) der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder wegen eines Dienstvergehens verfolgt zu werden.

Er/Sie erklärt zur Person

Ich heiße (Vorname Name)
Robert Boss

bin geboren am
24.06.1986

in Geburtsort, Kreis, Land
Suhl, Thüringen

Familienstand
Verheiratet

und gehöre der Dienststelle an (Name der Dienststelle)
2./Logistibataillon 163

seit
01.10.2021

meine Dienstzeit endet am
30.08.2035

Entlassungsanschrift: (Anschrift, unter der ich im Falle der Entlassung zu erreichen sein werde)
Flurstraße 4, 95367 Trebgast

Der Soldat/Die Soldatin/Die Soldaten/Die Soldatinnen, gegen den/die Ermittlungen geführt werden ist/sind keine Angehörige/kein Angehöriger/keine Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung *)

Name, Vorname

DGrad

Name, Vorname

DGrad

Name, Vorname

DGrad

Name, Vorname

DGrad

Name, Vorname

DGrad

*) § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.“

Er/Sie erklärt zur Sache:

Herrn Fitzek, Peter (Herr F), wird zur Last gelegt, versucht zu haben, sich am 01.03.2022, gegen 10:17 Uhr, gewaltsam Zutritt zum Landratsamt Wittenberg zu verschaffen. Hierbei soll es zu einer Körperverletzung der Frau Hähndel, Lydia (Frau H), gekommen sein.

Beginn der Vernehmung: 10:45 Uhr

Frage (F): Schildern Sie umfänglich nochmals das Geschehen vom 01.03.2022 im Gebäude der Landkreisverwaltung Wittenberg.

Antwort (A): Ich ging am Vormittag, ich schätze etwa gegen 10 Uhr, aus dem ersten Stock in Richtung Gebäudeeingang, um draußen eine kurze Raucherpause zu machen. Als ich die Treppe runterging, hörte ich bereits aufgeregte Stimmen im Eingangsbereich. Eine weibliche Stimme sagte so etwas wie 'Hören Sie auf' oder 'Bleiben Sie stehen'. Beim Heruntergehen der Treppe sah ich Herrn F und Frau H im Eingangsbereich beim Maskenspender. Herr F stand Frau H sehr nahe gegenüber und versuchte, an ihr vorbei zu kommen. Frau H trug eine FFP2-Maske, Herr F trug keine Maske, obwohl das Tragen einer FFP2-Maske im Gebäude ausdrücklich vorgeschrieben war. Während ich mich den beiden näherte, versuchte Herr F an Frau H vorbeizukommen. Diese versuchte, Herrn F aufzuhalten, indem sie sich ihm in den Weg stellte und ihn durch Druck im Bereich des Oberkörpers fernzuhalten. Dabei drängte Herr F die Frau H mehrere Meter in Richtung der Führerscheinstelle in das Gebäude hinein. Herr F drückte die deutlich kleinere Frau H unter Einsatz seines Oberkörpers an eine Wand. Dabei trat er Frau H gegen eines ihrer Beine. Ich griff in die Situation ein, indem ich erst einmal "Hey!" rief, um die Aufmerksamkeit des Herrn F zu erlangen, worauf dieser jedoch nicht reagierte. Daraufhin griff ich mit beiden Händen nach seinem linken Arm, zog ihn etwa eineinhalb bis zwei Meter von Frau H weg und stellte mich zwischen die beiden. Herr F stand mir nun gegenüber und versuchte weiterhin, an mir und Frau H vorbei tiefer in das Gebäude zu gelangen. Ich verspernte ihm den Weg und forderte ihn umgehend auf: "Verlassen Sie sofort das Gebäude." Herr F ließ daraufhin von dem Versuch ab, an mir vorbeizukommen und äußerte mir gegenüber: "Sie sind mir gar nicht weisungsbefugt." Er äußerte, dass es keinerlei Grundlage für meine Anwesenheit gebe und dass ich eigentlich gar nicht hier sein dürfte. Ich habe ihn mehrfach zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert und ihn in Richtung Ausgang gedrängt, ohne ihn jedoch dabei zu berühren. Herr F wiederholte dabei lautstark, dass ich ihm nichts zu sagen hätte und ihn nicht aus dem Gebäude verweisen dürfte. Vor der Tür blieb Herr F etwa zwei Meter vor mir stehen, ich befand mich im Bereich der Schleuse zwischen der äußeren und der inneren Tür. Herr F äußerte mehrfach so etwas wie: "Ihr seid Faschisten" und dass es keine Rechtsgrundlage für unsere Anwesenheit gebe. Etwa zu dieser Zeit kam der Stabsgefreite Buta (SG B) hinzu. Nach etwa 30 bis 40 Sekunden verließ Herr F den Bereich. Daraufhin brachte ich Frau H zum Bereich der Rezeption, wo sie über Schmerzen klagte. Ich kann nicht mehr mit Sicherheit sagen, was genau sie gesagt hat, sie war sehr aufgelöst und hat geweint. Ich wies den SG B an, sich im Bereich der Eingangstüren zu positionieren, falls Herr F nochmals zurückkommen sollte. Irgendwann bemerkte ich, dass Herr F erneut vor der Tür stand. SG B stand ihm etwa zwei Meter entfernt gegenüber im Bereich der Schleuse. Daraufhin bin ich unmittelbar zur Tür gegangen und habe gesehen, dass er sein Mobiltelefon in der Hand hatte und augenscheinlich Film- oder Fotoaufnahmen von uns anfertigte. Ich habe Herrn F aufgefordert: "Unterlassen Sie das Filmen und Fotografieren." Herr F ignorierte meine Aufforderung und rief stattdessen, dass es keinerlei rechtliche Grundlage für unsere Anwesenheit und unser Handeln gebe. Ich forderte Herrn F auf, den Bereich zu verlassen und ging anschließend zurück in den Bereich der Rezeption.

Unterbrechung der Vernehmung: 11:40 bis 11:50 Uhr

F: Konnten Sie erkennen, wie Herr F körperliche Gewalt angewendet hat?

A: Herr F hat Frau H unter Einsatz seines Oberkörpers an eine Wand gedrückt und zusätzlich einmal mit dem Fuß nach ihr getreten.

F: Wussten Sie zu dem Zeitpunkt, um wen es sich hier handelt?

A: Nein.

F: Können Sie den Beschuldigten beschreiben und welche Kleidung er an dem Tag trug?

A: Herr F ist in etwa so groß wie ich, also etwa 1,80m; schlanke Statur; langes, dünnes, dunkles Haar, zu einem Zopf zusammengebunden; welche Kleidung er trug, erinnere ich nicht; er hatte irgendetwas in der Hand, ich kann aber nicht genau sagen, was es war.

F: Würden Sie den Beschuldigten bei einer Gegenüberstellung oder einer Wahl-Lichtbildvorlage wiedererkennen?

A: Definitiv, ja.

F: Wie haben Sie der Geschädigten am Infostand beigestanden?

A: Eine Mitarbeiterin von der Anmeldung hat Frau H einen Sitzplatz angeboten. Frau H war aufgebracht, hat geweint und gezittert. Ich habe Frau H gut zugesprochen, um sie zu beruhigen. Frau H hat wiederholt Herrn F's Namen genannt, muss ihn also offensichtlich schon gekannt haben.

F: Wann und wie wurden Sie durch den Beschuldigten beschimpft?

A: Herr F hat mehrfach von "Faschisten" gesprochen und die Rechtmäßigkeit unserer Anwesenheit und Handlungen infrage gestellt.

F: Wie haben Sie den Beschuldigten der Landkreisverwaltung verwiesen?

A: Ich habe ihn energisch aufgefordert, das Gebäude, beziehungsweise den Bereich, zu verlassen. Ich habe ihn dabei nicht berührt.

F: Hat der Beschuldigte Herr F die Situation gefilmt?

A: Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, ob er uns gefilmt oder fotografiert hat, er hatte sein Handy jedoch über einen längeren Zeitraum auf uns gerichtet, sodass ich davon ausgehen musste, dass er Film- oder Fotoaufnahmen anfertigt.

F: Wo war zu dem Zeitpunkt Ihr Kamerad Buta und was hat er in dieser Situation gemacht?

A: SG B und ich standen beide im Bereich der Schleuse. SG B hat weiter nicht viel getan, da ich in

der Situation das Wort ergriffen hatte.

F: Wer hat die Polizei verständigt?

A: Ich hatte die Mitarbeiter der Rezeption angewiesen, die Polizei anzurufen, während ich dabei war, Herrn F des Gebäudes zu verweisen. Wer genau die Polizei gerufen hat, kann ich nicht sagen.

F: Können Sie den Vorfall zeitlich eingrenzen?

A: Die ganze Situation dürfte maximal zehn Minuten gedauert haben, von dem Moment, als ich die Treppe hinunterging, bis zum Eintreffen der Polizei. Das Ganze ereignete sich am Vormittag, schätzungsweise gegen 10 Uhr.

F: Wer hat den Vorfall noch beobachtet innen und außen?

A: Die Mitarbeiter der Rezeption, Frau H, SG B und einige weitere Passanten, die sich im Bereich der Rezeption aufhielten.

F: Wie hat der Beschuldigte Herr F beim zweiten Mal das Gebäude verlassen?

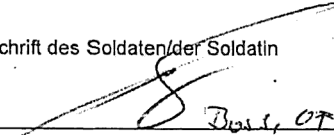
A: Das habe ich nicht mitbekommen, da ich wieder zur Rezeption gegangen war.

Ende der Vernehmung: 12:10 Uhr

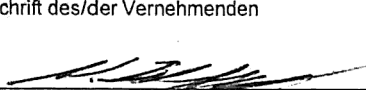
☐ Vorgelesen und genehmigt

☒ Selbst gelesen und genehmigt

Unterschrift des Soldaten/der Soldatin


Bass, OT

Unterschrift des/der Vernehmenden



Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin



Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 06.04.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

62

Aktenvermerk

Am heutigen Tag setzte sich der Unterzeichner nochmals mit der Bundeswehr in Verbindung.

Der Unterzeichner bedankte sich für die Zusammenarbeit mit dem Feldjägerregiment.
Im Gespräch wurde gefragt, ob die beiden Soldaten

OFW Boss und SG Buta

Strafanzeige wegen Beleidigung stellen möchten.

Von Seiten des Ermittelnden Soldaten, OsFW Nielson wurde geäußert, dass nach der Vernehmung dies den beiden Soldaten gefragt wurde. Ein Antwort blieb offen.

Er wird den zuständigen disziplinarischen Vorgesetzten nochmals darüber informieren und nachfragen, ob die beiden Soldaten Strafanzeige, sowie Strafantrag stellen möchten.

Bei Antwort, erfolgt unverzügliche Rückmeldung an hiesigen Fachbereich.

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Dienststelle

Dessau-Roßlau, 06.04.2022

Ort, Datum

WB RED 1/ 1661 /2022

Vorgangsnr.

Aktenzeichen StA

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 - Kühnauer Str. 161 - 06846 Dessau-Roßlau

Herrn
Peter Fitzek
Am Bahnhof 4
OT Reinsdorf
06889 Lutherst. Wittenberg

Polizeiliche Vorladung
Bitte bringen Sie diese Vorladung
zum Termin mit!

Sehr geehrter Herr Fitzek,

zu Ihrer ☐ Anhörung ☒ Vernehmung als ☐ Zeuge ☐ Betroffener ☒ Beschuldigter

Vorliegen einer Strafanzeige wegen Körperverletzung

bitte ich Sie, sich am **Mittwoch 20.04.2022 um 10:00 Uhr**
in der **Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, 06849 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161**
auf **Zimmer Hauswache** einzufinden.

Ich bitte, folgende Ausweispapiere/ Unterlagen mitzubringen:
ndespersonalausweis, medizinischer Mund-und Nasenschutz

Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes. Falls Sie beabsichtigen, die Reise von einem anderen als dem in der Anschrift genannten Ort aus anzutreten, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit. Sollten Sie auf die Mitteilung keine Nachricht erhalten, bleibt es bei dieser Vorladung.

Hinweise zur Zeugenentschädigung

Auf Antrag erhalten **Zeugen** für Verdienstausschlag, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen (z.B. Kosten für notwendige Begleitpersonen) eine Entschädigung. Entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers über den Bruttoverdienst je Arbeitsstunde - auch bei einem Monatsgehalt -, über die Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden, über die Uhrzeit des täglichen Arbeitsbeginns und Arbeitsende sowie darüber, ob der Verdienstausschlag sich nur auf die durch die Wahrnehmung des Termins versäumte Arbeitszeit oder auf den ganzen Arbeitstag erstreckt, Fahrkarten, Verzehrsbelege) sind mitzubringen oder unverzüglich nachzureichen.

Wichtig! Fahrtkosten können grundsätzlich nur für die Fahrtstrecke (hin und zurück) zwischen Ihrer o.g. Anschrift und dem Vernehmungsort erstattet werden. Nur wenn Sie aus besonderem Grund von einem weiter entfernten Ort anreisen müssen und dies auch unverzüglich der vernehmenden Polizeidienststelle mitgeteilt haben, können notwendige höhere Fahrtkosten berücksichtigt werden.

☐ Opfermerkblatt ist beigelegt

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Mühl, KHM

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 11.04.2022

VNR: WB RED 1/1661 /2022

Aktenvermerk

Am heutigen Tag, 11.04.2022, gegen 12:30 Uhr meldet sich beim Unterzeichner unter folgender Telefonnummer

03491 4939211

eine Frau Wieler.

Sie teilte kurz eine Tagebuchnummer mit und hätte gerne morgen spontan Akteneinsicht.

Bei der Tagebuchnummer: WB RED 1/1661/2022 handelt es sich um das Strafverfahren gegen den Beschuldigten: Peter Fitzek, wegen Körperverletzung.

Frau Wieler wurde kurz erklärt, dass sie als Anwältin gemäß § 147 StPO gerne einen Antrag zur Akteneinsicht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau stellen könne.
Die Polizei gewährt generell keine Akteneinsicht.

Jetzt antwortete Frau Wieler, dass sie keine Anwältin sein. Sie sei Beauftragte von Herr Fitzek und Mensch.

Frau Wieler verstand nicht, dass sie als private Person welche mit dem Strafverfahren nichts zu tun hat, auch wenn sie von Herrn Fitzek den Auftrag bekommen hat, keine Akteneinsicht bei der Polizei erhält. Weiter äußerte sie, das doch Herrn Fitzek die komplette Akte bei der Polizei jederzeit lesen könnte. Der Unterzeichner versuchte nochmals zu erklären, dass der Beschuldigte eines Strafverfahrens, die Ermittlungsakten nicht von der Polizei zu lesen bekommt.

Es wurde Frau Wieler nochmals kurz erklärt, das sie als nicht Juristin, keine Akteneinsicht vom Unterzeichner bekommt.

Es wurde durch Frau Wieler nochmals angemerkt, dass sie Mensch sei und das verlangen könne.

Der Unterzeichner teilte Frau Wieler nochmals kurz mit, dass sie gerne ihre Vollmacht von Herrn Fitzek, an die Polizeiinspektion senden kann und das diese Vollmacht dann zur Akte genommen wird.

Herr Fitzek kann als Privatperson und Beschuldigter im Strafverfahren gerne bei der zuständigen Staatsanwaltschaft selber den Antrag zur Akteneinsicht stellen.
Eine endgültige Entscheidung, trifft aber der zuständige Staatsanwalt.

Es wurde noch kurz erwähnt, dass Herr Fitzek dann Termin am 20.04.2022 nicht wahrnehmen werde.

65

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Zentraler Kriminaldienst
Eingang, Geschäftsstelle
Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)]
14. APR 2022
ohne bundesdeutschen Wohnsitz; Postanschrift:
Am Bahnhof 4
Brief-Tab.-Nr.
VNR: [06889] Lutherstadt Wittenberg

Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)], o. Bundesdt. Wohnsitz
Postanschrift: Am Bahnhof 4, [06889] Lutherstadt Wittenberg

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Herrn Direktor Matthias Cichosz
Kühnauer Str. 161

06849 Dessau-Roßlau

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Eingang Behördenleitung
14. April 2022
USF 26 per FAX L2KD

vorab per Fax: 03 40 / 60 00 - 2 10

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

- WB RED 1/1661 /2022 -

Unser Zeichen

00076/22ga (sw/pe)

Ort, Datum

Lutherstadt Wittenberg, 11.04.2022

**Peter I. - Strafsache gemäß § 223 StGB gegen die Person [Peter Fitzek (sic!)]
wegen Strafanzeige wegen Körperverletzung
Vorladung zum Termin am Mittwoch, 20.04.2022 um 10 Uhr**

Sehr geehrter Herr Direktor Cichosz,

in obiger Sache ist Uns die Vorladung zum Termin am Mittwoch, 20.04.2022 um 10 Uhr, für die Person [Peter Fitzek (sic!)] zugegangen. Zum Vorgang beantragen Wir

Akteneinsicht

in die Verfahrensakten einschließlich Sonderbände, sämtlicher Beiakten, beigezogener Akten anderer Behörden, Beweismittelordner nebst Spurenakten und sonstige Beweisstücke.

Wir bitten höflich um Überlassung der Akten vor Ort (§ 147 IV StPO) an die sich mit beigegeschlossenener Original-Vollmacht Legitimierende.

Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen regen Wir an, Aktendoppel anzulegen (Nr. 12 II RiStBV).

1. Für den Fall des § 147 II 1 StPO beantragen Wir

Uns die privilegierten Aktenteile gem. § 147 III StPO zur Verfügung zu stellen,
Uns Bescheid zu geben über die Tatsachen, aus denen sich die Gefährdung des Ermittlungszweckes aus Sicht der Staatsanwaltschaft ergeben (Nr. 188 I RiStBV),

Uns die Ermittlungsakten ohne der Aktenbestandteile, die den Ermittlungszweck gefährden, zur Verfügung zu stellen,

hilfsweise Uns in sonstiger geeigneter Form „in allen Einzelheiten über Art und Grund der (...) Beschuldigungen“ zu unterrichten (Art. 6 III lit. a EMRK),

und Uns schließlich zu informieren, wenn der Versagungsgrund entfallen ist oder die Ermittlungen abgeschlossen sind (§ 147 VI StPO).

2. Für den Fall, dass ein Verletzter Akteneinsicht gem. § 406e I StPO oder ein Dritter nach den §§ 474, 475 StPO beantragt, beantragen Wir

Uns vor Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch des Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. BVerfG NSTZ-RR 2005, 245).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass vor vollständiger und zumutbarer Akteneinsicht keine Angaben zur Sache gemacht werden. Eine entsprechende Einlassung wird jedoch nach erfolgter Einsichtnahme in Aussicht gestellt.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Peter I. König von Deutschland', written in a stylized, cursive script.

Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)]
Menschensohn des Horst und der Erika

V o l l m a c h t

Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)]
ohne bundesdeutschen Wohnsitz;
Postanschrift: Am Bahnhof 4 [06889] Lutherstadt Wittenberg

- Vollmachtgeber -

b e a u f t r a g t u n d b e v o l l m ä c h t i g t

Susanne Wiehle, derzeitiger Sitz Am Bahnhof 4, [06889] Lutherstadt Wittenberg

Uns bei der Wahrnehmung der Interessen von [Peter Fitzek (sic!)] in der strafrechtlichen Sache

**Strafverfahren gegen Uns, [Peter Fitzek (sic!)]
vorläufiges Az. WB RED 1/1661 /2022 der PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5,
Kühnauer Str. 161, 06849 Dessau-Roßlau**

insbesondere zwecks

A k t e n e i n s i c h t

gegenüber der

**Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststr. 5, 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 202-0, Fax: 0340 202-2150
E-Mail: sta-de@justiz.sachsen-anhalt.de**

zu unterstützen.

Die erteilte Handlungsvollmacht umfasst **n i c h t** die Befugnis, Verhandlungen zu Lasten des Vollmachtgebers in finanzieller und/oder strafrechtlicher Angelegenheit zu führen, Verpflichtungen einzugehen oder Verfügungen zu treffen. Diese Handlungsvollmacht ermächtigt auch **n i c h t** zur Prozessführung. Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber gegenüber der obigen Einrichtung vornimmt, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung und Gegenzeichnung durch den Vollmachtgeber.

Wittenberg, den 11.04.2022



Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)]
Menschensohn des Horst und der Erika

Personalbogen

☐

nach eigenen Angaben

☒

nach Auskunft Meldebehörde

gefertigt

Name, Geburtsname	<u>Fitzek</u>
Vorname(n)	<u>Peter</u>
Beruf	<u>,</u>
geboren am, in	<u>12.08.1965, in Halle (Saale)</u>
Wohnung od. letzter Aufenthalt	<u>06889 Lutherst. Wittenberg OT: Reinsdorf, Am Bahnhof 4</u>
Staatsangehörigkeit	<u>Deutschland</u>
Ausweis (BPA/Pass)	<u></u>
Familienstand	<u></u>
Ehegatte	<u></u>
Anzahl der Kinder	<u></u>
Einkommen/Verdienst	<u></u> Belastung <u></u>
	<u>,</u>
	<u>,</u>

Bearbeitungsvermerk siehe Aktenvermerk vom 11.04.2022, Seite 64 der Akte

wurde

☒

schriftlich

☐

telefonisch

☐

mündlich

zur Vernehmung

zum 20.04.2022, 10:00 Uhr in die Polizeiinspektion Dessau, Kühnauer Straße 161

und

zum

vorgeladen.

☐

Die zugestellte(n) Vorladung(en) wurde(n) nicht als unzustellbar zurückgesandt.

☐

Der / Den Vorladung(en) wurde keine Folge geleistet.

☐

Hintergründe dafür sind hier nicht bekannt geworden.

☐

Anhörung nicht zurück erhalten.

☒sonstige Gründe nach Rückruf einer Frau Wieler am 11.04.2022 wird der Termin nicht wahrgenommenDie oben genannte Person hat den Rechtsanwalt
mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt.

Im Auftrag

Mühl, KHM

Name, Amtsbezeichnung

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 11.04.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Aktenvermerk

Nach Antwort des Feldjägerregimentes 24
stellen beide Soldaten Strafanzeige gegen Peter Fitzek wegen Beleidigung.

Die beiden Strafanzeigen wurden in hiesiger Dienststelle aufgenommen und werden
unter folgenden Tagebuchnummer geführt.

1. Strafanzeige
Anzeigenerstatter
OFW Robert Boss

DE PI ZKD FK5 1/598/2022 - Beleidigung

2. Strafanzeige
Anzeigenerstatter
SG Erik Buta

DE PI ZKD FK5 1/599/2022 - Beleidigung

In beiden oben aufgeführten Strafanzeigen beschimpfte und beleidigte der

Beschuldigte
Peter Fitzek
*12.08.1965 in Halle (Saale)
06889 Lutherstadt Wittenberg, OT Reinsdorf
Am Bahnhof 4

die beiden im Landkreis Wittenberg eingesetzten Soldaten als "FASCHISTEN".

Hier fühlen sich beide deutlich in ihrer Ehre gekränkt, da sich die beiden Zeitsoldaten für die Bundesrepublik
Deutschland und die Demokratie einsetzen.

Durch den Unterzeichner wurden über das Feldjägerregiment 24 ein Strafantrag zugesendet.
Es wurde vereinbart, dass Dieser nach erfolgter Unterschrift im Original per Post an den Unterzeichner
zurück gesendet wird.

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 20.04.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Aktenvermerk

Am heutigen Tag erschien in der

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 161

Frau Susanne Wiehle

als Beauftragte und Bevollmächtigte von dem im Strafverfahren geführten

Beschuldigten - Peter Fitek.

Frau Wiehle bat an der Hauswache darum, den Unterzeichner sprechen zu wollen.
Zu diesem Zeitpunkt befand sich Frau Wiehle in Begleitung einer weiteren weiblichen namentlich unbekannten Person.
Diese gab an nur die Begleitung von Frau Wiehle zu sein.

Grund des Aufsuchens war die Übergabe eines Schreibens (Stellungnahme) von Herrn Fitzek zum laufenden Strafverfahren wegen Körperverletzung.

Frau Wiehle teilte weiter mit, dass Herr Fitzek beabsichtigt gegen Frau Hähndel eine Gegenanzeige anzustreben.
Diese wird entweder per Post oder über das Online - Portal der Polizei in den nächsten Tagen eingehen.

Weiter wies Frau Wiehle den Unterzeichner darauf hin, dass Herr Fitzek diplomatische Immunität besitzt, oder diese derzeit sich in Prüfung befindet und somit ja eigentlich nicht mehr gegen Herrn Fitzek weiter ermittelt werden dürfte.

Von Seiten des Unterzeichners wurde Frau Wiehle darauf hin gewiesen, dass der zuständige Staatsanwalt entscheidet, ob die Voraussetzungen für diplomatische Immunität vorliegen.

Durch den Unterzeichners erschließt sich gemäß Artikel 31 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen nicht, von welchem Staat Herr Fitzek diplomatische Immunität genießen sollte.

Frau Wiehle bat zum Schluss darum, dass das Schreiben von Herrn Fitzek, welches zu den Akten genommen werden sollte, bitte kopiert werden sollte und von Seiten der Behörde einen Eingangsstempel bekommt, da gerade ihr Kopiergerät defekt sei.
Dies wurde durch den Unterzeichner abgelehnt.

Es wurde besprochen, dass Herr Fitzek es auch gerne mit der Post zusenden kann, oder die Möglichkeit besteht es auch per Email zu senden. Es wurde die Funktionsmail an Frau Wiehle ausgehändigt.

Dienststelle:
PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340/6000-351

Ort, Datum:
Dessau-Roßlau, 20.04.2022

VNR: WB RED 1/ 1661 /2022

Aktenvermerk

Danach verabschiedeten sich beide Frauen.

Kurze Zeit später (ca. 1.5 Stunden) erschienen die beiden Damen wieder an der Hauswache der Polizeiinspektion und forderten durch den Wachdienst, dass dieser das Schreiben mit einem Eingangsstempel versieht.

Dies wurde durch den Wachdienst abgelehnt, mit der Begründung, dass er nicht autorisiert ist Schreiben mit einem Eingangsstempel zu versehen.

Er bot den Damen an, den Unterzeichner nochmal hinzuzuziehen, welches abgelehnt wurde.

Danach verließen die beiden Frauen mit dem Schreiben vom Vormittag wiederum das Gebäude.

Der Wachdienst rief kurz danach im hiesigen Bereich an und versicherte sich, ob er sich in dieser Situation richtig verhalten hat.

Dies wurde von Seiten des Unterzeichners bestätigt.

Polizeiinspektion Dessau-
Zentraler Kriminaldienst
Eingang Geschäftsstelle

22. APR. 2022

Brief-Tgb
VNR:

Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)]

ohne bundesdeutschen Wohnsitz; Postanschrift:

Am Bahnhof 4

06889 Lutherstadt Wittenberg

71

Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)], o. bundesdeutschen Wohnsitz;
Postanschrift: Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg

Polizeiinspektion Dessau-Roßlau
Herrn Direktor Matthias Cichosz
Kühnauer Str. 161

06849 Dessau-Roßlau

vorab per Fax: 03 40 / 60 00 - 2 10

Staatsanwaltschaft
Dessau-Roßlau (6)

Eing. 20. APR. 2022

..... fach mit Anlagen
..... Bde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
- WB RED 1/1661 /2022 -

Unser Zeichen
00076/22ga (sw/pe/br)

Ort, Datum
Lutherstadt Wittenberg, 19.04.2022

**Peter I. - Strafverfahren gemäß § 223 StGB gegen die Person [Peter Fitzek (sic!)]
wegen Strafanzeige wegen Körperverletzung
Vorladung zum Termin am Mittwoch, 20.04.2022 um 10 Uhr**

Sehr geehrter Herr Cichosz,

in obiger Angelegenheit hat Uns die Vorladung zum Termin am Mittwoch, 20.04.2022 um 10 Uhr erreicht. Hintergrund zum behaupteten Ereignis ist folgender, welcher auch im gleichzeitig anhängigen Hausverbotsverfahren, wie im Anlagenkonvolut ersichtlich, geschildert ist:

Der gesamte Vorfall steht im Zusammenhang mit einem komplexen Geschehen, welches sich schon über viele Jahre hinzieht.

Es erscheint offensichtlich, dass hier nun etwas konstruiert wird, um Uns und einen vermutlich unliebsamen Vorgang loszuwerden, welchen Wir seit Jahren bestrebt sind anzuschieben.

Es geht um das Thema Fahrerlaubnis/Führerschein des Landkreises Wittenberg und einer damit in Zusammenhang stehenden Selbstverwaltung des Landkreises Wittenberg und damit darum, die Umsetzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzufordern. Wenn dies immer noch nicht wirklich umgesetzt wird und nicht erreicht ist, dann wollen Wir wenigstens erreichen, dass die Tür für die Aufrechterhaltung der Möglichkeit offenzuhalten ist.

Schon Frau Merkel sagte am 16.06.2005 wörtlich:

„Denn wir haben wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit!“

Damit ist klar, dass die Deutschen zwar gemäß des GG und der im § 92 des StGB formulierten Verfassungsgrundsätze das Recht auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft haben, diese aber immer noch nicht umgesetzt ist. Das ist und wird auch immer deutlicher offensichtlich.

71 A

Dies ist auch im Vorgang um die Wiederanerkennung der Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg und der Ausstellung eines Führerscheins des Landkreises Wittenberg oder hilfsweise eines Führerscheins des Königreiches Deutschland ersichtlich.

Mehrfach wird in den Schreiben des Landkreises die Unwahrheit – losgelöst davon, dass eine Person [Peter Fitzek (sic!)] nicht (mehr) existiert - behauptet. Ein Beispiel ist das Schreiben vom 17. Januar 2022. Hier wird behauptet:

„Sehr geehrter Herr Fitzek, im Rahmen eines Entziehungsverfahrens verzichteten Sie am 13. September 2012 auf ihre Fahrerlaubnis.“

[Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Es gab damals aber weder ein Entziehungsverfahren, noch wurde auf die Fahrerlaubnis verzichtet.

Nachdem diese vom Landkreis behaupteten Unwahrheiten dann mithilfe des richterlichen Beschlusses vom 22.10.2014 des AG Dessau-Roßlau belegbar wie folgt richtiggestellt wurde - hier ein Auszug aus dem Beschluss des AG Dessau-Roßlau vom 22.10.2014 (11 Ds 330/13 (394 Js2844/13) - da heißt es wie folgt:

*„Am 13.09.2012 hat der Angeklagte den ihm ausgestellten Führerschein in der Kreisverwaltung in Wittenberg abgegeben und eine Erklärung hierzu abgegeben. Die ihm zur Unterschrift vorgelegte, eindeutige und **unmissverständliche Verzichtserklärung** über den Verzicht auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis hat der Angeklagte **nicht unterschrieben** mit der Begründung, er sei mit dem Kraftfahrzeug vor Ort und könne ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. [...] ... ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung die Ablieferung des Führerscheins allein nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis führe. [...] Da der Strafrichter an Verwaltungsakte wie die Erteilung der Fahrerlaubnis gebunden ist, **ein Entzug der Fahrerlaubnis** (trotz der Vielzahl der im Verkehrsregister eingetragenen Punkte) **nicht erfolgt ist** und die Frage ...“*

[Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

schwenkt man teilweise um und behauptet dann nur noch, dass auf den Führerschein verzichtet worden sei und zudem wird in geradezu grotesker Weise die falsche Tatsache wiederholt behauptet, dass der „Verzicht“ (der keiner war) länger als 10 Jahre her sei, um sich so aus der Affäre zu ziehen und keine Fahrerlaubnis und keinen Führerschein des Landkreises Wittenberg erteilen zu müssen? Es geht hier um die Einforderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO). Bekanntlich erfüllt ihre Abschaffung und auch die Mittäterschaft dabei den Straftatbestand des Hochverrates!

Im § 92 III Nr. 3 StGB finden Sie:

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.“

Der Landrat des Landkreises Wittenberg setzt zudem entgegen der Gesetzeskraft habenden Urteile des BVerfG Bundeswehrsoldaten für aktive Polizeiarbeit im Gebäude des Landkreises Wittenberg ein! Darauf haben Wir auch hingewiesen! Damit ist der Tatbestand der Willkür und der Einsatz der Armee gegen die Bevölkerung offenkundig, denn wenn der Landrat die Bundeswehr für Aufgaben einsetzt, die keinesfalls von dieser getätigt werden darf, dann sind wir wieder in einer vergleichbaren Situation zu 1933 und auch die Folgen dieser illegalen Machtergreifung werden wieder im Krieg und unvorstellbarem Leid enden. Die Geschichte wiederholt sich wohl?

Zumindest ist der in § 92 II StGB niedergelegte 6. Verfassungsgrundsatz verletzt, denn wenn ein Landrat die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes ignorieren kann und vorsätzlich die Armee gegen die Bevölkerung einsetzt, um Polizeiarbeit zu tun, sind wir dann nicht schon wieder im Faschismus und in der Willkür angekommen?

Außerdem zeigt sich in dem Zitat aus dem Schreiben des LK Wittenberg vom 14.03.2022

„Sie sind seit mehr als 10 Jahren nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis. Dies rechtfertigt außerdem die Annahme, dass Sie die nach §§ 16 und 17 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren Führen der beantragten Fahrerlaubnis nicht mehr besitzen.“

auch hier wieder Willkürherrschaft, denn man WILL wohl einfach nicht richtig rechnen können! Jeder Hauptschüler ist in der Lage zu erkennen, dass ein behaupteter Verzicht vom 16.09.2012 erst am 16.09.2022 den Zeitraum von 10 Jahren erreicht!

In diesem Licht ist der gesamte Vorgang des behaupteten Hausfriedensbruchs oder des „äußerst ungebührlichen Verhaltens“ einzuordnen. Es ist wohl äußerst ungebührlich, die Einhaltung der Urteile und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes und die Umsetzung der freiheitlich-demokratische Grundordnung einzufordern!

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten und erfolgt ggf. nach Akteneinsicht.

Hochachtungsvoll



Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)]
Menschensohn des Horst und der Erika

V o l l m a c h t

Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)]
ohne bundesdeutschen Wohnsitz;
Postanschrift: Am Bahnhof 4 [06889] Lutherstadt Wittenberg

- Vollmachtgeber -

b e a u f t r a g t u n d b e v o l l m ä c h t i g t

Susanne Wiehle, derzeitiger Sitz Am Bahnhof 4, [06889] Lutherstadt Wittenberg

Uns bei der Wahrnehmung der Interessen von [Peter Fitzek (sic!)] in der strafrechtlichen Sache

**Strafverfahren gegen Uns, [Peter Fitzek (sic!)]
vorläufiges Az. WB RED 1/1661 /2022 der PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5,
Kühnauer Str. 161, 06849 Dessau-Roßlau**

insbesondere zwecks

A k t e n e i n s i c h t

gegenüber der

**Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Az. - WB RED 1/1661 /2022 - und der
Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststr. 5, 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 202-0, Fax: 0340 202-2150
E-Mail: sta-de@justiz.sachsen-anhalt.de**

zu unterstützen.

Die erteilte Handlungsvollmacht umfasst zudem die Befugnis, die vorgefertigte Erklärung vom 19.04.2022 gegen Eingangsstempel abzugeben und möglicherweise erforderliche Strafanzeigen zu tätigen bzw. Strafanträge zu stellen. Umfasst von der Vollmacht sind nicht:

1. Verhandlungen zu Lasten des Vollmachtgebers in finanzieller und/oder strafrechtlicher Angelegenheit zu führen,
2. Verpflichtungen einzugehen oder
3. Verfügungen zu treffen.

Diese Handlungsvollmacht ermächtigt auch **n i c h t** zur Prozessführung. Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber gegenüber der obigen Einrichtung vornimmt, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung und Gegenzeichnung durch den Vollmachtgeber.

Wittenberg, den 19.04.2022



Peter I. König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)]
Menschensohn des Horst und der Erika

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Zustellung durch den Vollzugsdienst

Herrn
Peter Fitzek.
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst:
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt:
Zimmer-Nr.:
☎
Fax:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Datum
23. März 2022

Erteilung eines Hausverbotes wegen äußerst ungebührlichen Verhaltens

Sehr geehrter Herr Fitzek,

aufgrund Ihres in der Kreisverwaltung Wittenberg am 1. März 2022 gezeigten Verhaltens erlasse ich Ihnen gegenüber folgenden Bescheid:

1. Hiermit wird Ihnen für die Dienstgebäude der Kreisverwaltung Wittenberg in der Breitscheidstraße 3 und 4 in 06886 Lutherstadt Wittenberg für die Dauer eines Jahres ab Zustellung dieses Bescheides ein Hausverbot erteilt.
Während dieses Zeitraumes ist Ihnen das Betreten der vorgenannten Dienstgebäude untersagt.
2. Zugleich wird die sofortige Vollziehung des unter 1) ausgesprochenen Hausverbotes angeordnet.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter 1) erteilte Hausverbot wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) angedroht.
4. Kosten werden für diese Entscheidung nicht erhoben.

Begründung:

Am 1. März 2022 gegen 10.10 Uhr kam es im Bereich Foyer, Breitscheidstraße 4, durch Sie zu einem tätlichen Angriff gegen eine Mitarbeiterin des Wachschutzes, die an diesem Tag die Eingangskontrolle durchführte. Dem ging voraus, dass Sie einen Brief abgeben wollten. Die Mitarbeiterin wies Sie darauf hin, dass Sie den Brief draußen in den Postkasten einwerfen können. Sie erklärten ihr, dass Sie einen Eingangstempel für die Abgabe seines Briefes haben wollen, woraufhin Ihnen die Mitarbeiterin erklärte, dass es keinen Eingangstempel gibt. Daraufhin wollten Sie die Führerscheinstelle aufsuchen. Die Mitarbeiterin erklärte Ihnen, dass Sie bitte im Internet per E-Mail einen Termin buchen möchten. Sie seien dann an ihr vorbeigegangen, sie habe sich in den Türbereich der Führerscheinstelle gestellt und Sie des Hauses verwiesen. Daraufhin schubsten Sie die Mitarbeiterin mit voller Wucht zur Seite und sie stützte sich mit der linken Hand an einer Tür ab. Dann traten Sie mit dem Fuß gegen ihren rechten Oberschenkel. Sie erlitt einen Schock.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
Konto Nr.: 27
BLZ: 805 501 01
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 W8L

In dem Moment waren zwei Bundeswehrsoldaten im Gebäude, welche das Geschehen wahrnahmen. Diese griffen sofort ein und verbrachten Sie aus dem Gebäude. Die Mitarbeiterin hat gegen Sie bei der Polizei Strafantrag gestellt, begab sich wegen der Prellungen in ärztliche Behandlung und wurde für den Rest der Woche krankgeschrieben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wurde Ihnen mit Schreiben vom 7. März 2022 die Möglichkeit gegeben, sich vor der beabsichtigten Erteilung eines Hausverbotes zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum 22. März 2022 zu äußern.

Hiervon haben Sie mit Schreiben vom 21. März 2022 Gebrauch gemacht. Die von Ihnen vorgebrachten Gründe, soweit diese nachvollzogen werden können, sind allerdings nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu rechtfertigen. Auf die nachfolgende Begründung wird verwiesen.

Der Erlass eines Hausverbots für kommunale Einrichtungen findet, soweit es sich - wie hier - gegen außerhalb der Landkreisverwaltung stehende Personen richtet, seine Rechtsgrundlage in dem Hausrecht an den im Verwaltungsgebrauch stehenden Gebäuden. Das Hausrecht ist Voraussetzung dafür, dass der Landkreis Wittenberg die ihm von der Rechtsordnung zugewiesenen Verwaltungsaufgaben sachgemäß erfüllen kann und zugleich ein Mittel zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines dafür notwendigen geordneten Dienstbetriebes. Inhaber des Hausrechts ist der Hoheitsträger, wobei die aus dem Hausrecht fließenden Befugnisse grundsätzlich durch die Behördenleitung ausgeübt werden (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2000 – 1 L 3648/00 – zum Hausrecht einer Gemeinde).

Nach § 66 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung der Kommune. Hauptverwaltungsbeamter eines Landkreises ist der Landrat.

Als Behördenleiter übe ich daher auch das öffentlich-rechtliche Hausrecht in den Dienstgebäuden und -räumen der Kreisverwaltung Wittenberg aus, das mir insoweit auch das Recht einräumt, Personen das Betreten dieser Gebäude und Räume zu untersagen, wenn aufgrund deren Verhaltens eine Gefährdung oder eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebs und/oder des Widmungszwecks der öffentlichen Einrichtung vorliegt.

Der Ausspruch eines Hausverbots hat präventiven Charakter, indem es darauf abzielt, zukünftige Störungen des Betriebsablaufs in der Behörde zu vermeiden. Es dient dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Ablauf des Dienstbetriebes. Dieses Interesse richtet sich nicht nur darauf, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung in dem Sinne zu gewährleisten, dass Störungen der Tätigkeit des Hoheitsträgers selbst unterbleiben. Die Sicherstellung des ungestörten Ablaufs des Beratungs- und Dienstleistungsbetriebes in den Dienstgebäuden des Landkreises dient darüber hinaus auch der Wahrung der Rechte der Mitarbeiter aus Gründen der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht und der Wahrung der Rechte der übrigen Kunden (VGH Mannheim Beschl. v. 24.5.2012 – 1 S 839/12).

Unter Berücksichtigung dessen ist die Möglichkeit des Ausspruchs eines Hausverbotes dann eröffnet, wenn der Dienstablauf nachhaltig gestört wird, z. B. weil Bedienstete beleidigt werden oder der Besucher in nicht hinnehmbarer Weise aggressiv reagiert und mit einer Wiederholung derartiger Fälle zu rechnen ist (VG Neustadt a. d. Weinstraße, Beschluss vom 10.02.2010 – 4 L 81/10.NW, 4 L 81/10 -).

Aufgrund Ihrer oben geschilderten Verhaltensweise ist es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes im Bereich Foyer der Kreisverwaltung Wittenberg, Breitscheidstraße 4, gekommen. Auch das von Ihnen dort zum Anlass genommene Anliegen kann keine Rechtfertigung für Ihr Fehlverhalten darstellen.

Zum Schutz der Mitarbeiter und der übrigen, sich ordnungsgemäß verhaltenden Besucher der Kreisverwaltung und zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft ist deshalb der Ausspruch dieses Hausverbots unumgänglich.

Unter Berücksichtigung dessen muss sich Ihr Interesse an einem weiterhin ungehinderten Besuch der Gebäude der Kreisverwaltung zumindest vorübergehend dem hier überwiegenden öffentlichen Interesse an einem ungestörten Dienstablauf unterordnen.

Der vorliegend getroffenen Maßnahme steht zudem nicht entgegen, dass eine Behörde auch mit aus ihrer Sicht „schwierigen“ Besuchern zurechtkommen muss, da sie ansonsten die ihr übertragenen Aufgaben nicht umfassend erfüllen kann. Ein solcher Umgang stößt jedoch dort an seine Grenzen, wenn deren Bedienstete beleidigt oder gar tätlich angegriffen werden (VG Neustadt a. d. Weinstraße, a. a. O.).

Ein Hausverbot kann auch durch das Verhalten gegenüber Mitarbeitern eines von der Behörde beauftragten privaten Sicherheitsdienstes gerechtfertigt sein (VG Ansbach Beschl. v. 21.11.2019 – AN 10 S 19.01255).

Die vorgenannten Voraussetzungen sind vorliegend zweifelsfrei erfüllt.

Sie haben an dem betreffenden Tag, offensichtlich getragen von einer aggressiven Grundhaltung, die Mitarbeiterin des Wachschutzes tätlich angegriffen, was auch durch zwei Bundeswehrsoldaten wahrgenommen wurde, welche dankenswerterweise sofort eingriffen.

Die Mitarbeiterin des Wachschutzes übte die öffentliche Aufgabe der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Landratsamt zur Gewährleistung des Dienstbetriebs aus und hatte auch für den Schutz der Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu sorgen. Dies hat zur Folge, dass die Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes ebenfalls der Fürsorge- und Obhutspflicht des Landratsamtes unterfallen. Ich bin daher als Landrat gehalten, ein unangemessenes Verhalten von Kunden des Landkreises auch gegenüber den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes zu berücksichtigen.

Sie hatten am 01.03.2022 weder bei Frau Jahn noch bei Herrn Zubke einen vorher vereinbarten Termin. Entgegen dem Schreiben der Frau Jahn vom 17.01.2022 haben Sie die für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis geforderten Unterlagen, wie z. B. einen amtlichen Nachweis zu Ihrem Hauptwohnsitz oder ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung, ausweislich der erneuten Aufforderung der Frau Jahn mit Schreiben vom 14.03.2022 bis zum heutigen Tag nicht übermittelt. Aus dem besagten Schreiben vom 14.03.2022 geht auch hervor, dass wenn Sie die geforderten Unterlagen bzw. Nachweise nicht einreichen, es nicht möglich ist, über Ihren Antrag zu entscheiden.

Ich habe auch keine Veranlassung, dem schriftlichen Bericht der betroffenen Mitarbeiterin des Wachschutzes zum Ablauf des Geschehens weniger Glauben zu schenken, als den Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 21.03.2022.

Die von Ihnen gezeigte Verhaltensweise trägt nicht nur zu einer erheblichen Beunruhigung unter den Bediensteten bei, sondern führte auch zu einer nachhaltigen Störung des Dienstablaufes.

Da Sie ohne jeden Ausdruck des Bedauerns angekündigt haben, dass Sie wiederkommen werden, ist zu besorgen, dass auch zukünftig durch Sie mit solch gravierenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Daher ist das Hausverbot geeignet und erforderlich, um erneute Vorfälle zu verhindern.

Um einer solchen weiteren, den Hausfrieden störenden Entwicklung entgegenzutreten, erteile ich Ihnen hiermit für die Dauer eines Jahres ein Hausverbot für die Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Wittenberg in der Breitscheidstraße 3 und 4 in 06886 Lutherstadt Wittenberg.

Die Dauer des Hausverbotes von einem Jahr wird (zunächst) als ausreichend, aber zugleich unbedingt erforderlich angesehen, um Ihnen zu verdeutlichen, dass derartige negative Verhaltensweisen gegenüber Mitarbeitern der Kreisverwaltung Wittenberg oder des Sicherheitsdienstes nicht hingenommen werden können.

Das Hausverbot tritt mit Zustellung dieses Bescheides in Kraft, während seiner Geltungsdauer ist es Ihnen untersagt, die betreffenden Verwaltungsgebäude zu betreten.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung, war zugleich die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Danach entfällt die aufschiebende Wirkung u. a. einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das besondere Vollzugsinteresse ist hier gegeben. Beim Hausverbot handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme, die einen präventiven, sicherheitsrechtlichen Charakter hat. Dabei reicht es zur Begründung des Sofortvollzugs aus, die typische Interessenlage, die einem Hausverbot zugrunde liegt, aufzuzeigen – was mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen, auf die Bezug genommen wird, geschehen ist – und auszuführen, dass zur Verhinderung des Betriebsablaufs bzw. Betriebsfriedens ein sofortiges Verbot schnellstmöglich angeordnet werden kann (VG Ansbach Beschl. v. 21.11.2019 – AN 10 S 19.01255). Bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation, in der zur Vermeidung von Straftaten und zur Wiederherstellung der Ordnung zu einem Hausverbot gegriffen werden muss, besteht die Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung, wenn nicht das Hausverbot leerlaufen und seine Wirkung verlieren soll. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit des Bescheides könnte der Dienstbetrieb kurzfristig nachteilig beeinflusst bzw. erheblich beeinträchtigt werden, was nicht hinnehmbar ist. Die sofortige Vollziehung des Hausverbots ist daher erforderlich, um den ordnungsgemäßen Dienstleistungsbetrieb des Landkreises Wittenberg mit sofortiger Wirkung zu gewährleisten.

Für jeden Fall, in dem Sie gegen das hier festgesetzte Hausverbot verstoßen, wird Ihnen gemäß § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 59 SOG LSA ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro angedroht.

Die Androhung eines Zwangsmittels ist geboten, um Sie zu veranlassen, das hier ausgesprochene Hausverbot einzuhalten, wobei ein Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel ist. Letztendlich haben Sie es selbst in der Hand, eine Festsetzung des Zwangsgeldes, dessen Höhe vornehmlich unter Beachtung der Einkommensverhältnisse, aber auch wegen Ihres zum Ausdruck gebrachten aggressiven Verhaltens gerechtfertigt ist, zu vermeiden. In Ihrem Fall wurde mit Blick auf die Einkommensverhältnisse auf das durchschnittliche monatliche Bruttomonatseinkommen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 in Höhe von 3.539,00 Euro abgestellt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Ihre Rechte als Einwohner, sich mit Ihren Anliegen an die Kreisverwaltung zu wenden, durch den Ausspruch dieses Hausverbotes nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden, weil diesbezüglich auch andere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (z. B. Postweg, Telefon) bestehen.

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für den Erlass dieses Bescheides nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage.

Das Verwaltungsgericht Halle kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

 23/3
Christian Tylsch

4

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



77

Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Per Postzustellung

Herrn
Peter Fitzek
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst: Ordnung und Straßenverkehr
Besucher- Breitscheidstr. 4
adresse: 06886 Luth. Wittenberg
Auskunft erteilt: Frau Jahn
Zimmer-Nr.: A0-16
☎ 03491 479-141
Fax: 03491 479-995-141
E-Mail: feb@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
32.36.40.08Ja ID8406

Datum
14. März 2022

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Ihr Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Sehr geehrter Herr Fitzek,

mit Erklärung vom 13. September 2012 verzichteten Sie auf Ihren Führerschein. Die Erlaubnis Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu führen, ist damit erloschen und gerichtlich bestätigt worden.

Die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis kann unter den Voraussetzungen nach § 2 StVG i.V.m. §§ 20 ff FeV bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, AM, B, BE, C1, C1E und L reichten Sie in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg ein. Ihr Antrag liegt mir seit 14. September 2021 vor. Eine Entscheidung über die Erteilung der beantragten Klassen konnte bisher nicht getroffen werden, da erforderliche Unterlagen und Nachweise von Ihnen nicht eingereicht wurden.

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, möchte ich Ihnen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Negativentscheidung noch einmal erläutern:

Die gesetzlichen Regelungen zum Recht der Fahrerlaubnis sind im Straßenverkehrsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, speziell die Fahrerlaubnisverordnung und die zugehörigen Anlagen, verankert.

Eine Fahrerlaubnis ist für die jeweiligen Klassen gemäß § 2 Abs. 6 StVG i.V.m. § 21 FeV nur zu erteilen, wenn der Bewerber folgende Dokumente auf Verlangen der Behörde einreicht bzw. nachweist:

1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige früher Namen, Vornamen, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes und den Sitz seines ordentlichen Wohnsitzes im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006.
Sie begründen Ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland,

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

daher werden Dokumente, Belege etc. benötigt, die darlegen, dass Sie wegen persönlicher und/ oder beruflicher Bindungen während mindestens 185 Tagen im Jahr im Inland wohnen (§ 7 FeV).

2. Für das Führerscheindokument wird ein aktuelles Lichtbild (biometrisch), entsprechend den Bestimmungen des § 5 Passverordnung vom 19. Oktober 2007, zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 geändert, benötigt.
3. Zur Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E reichen Sie bitte Zeugnisse oder Gutachten gem. §§ 11 und 12 FeV ein, die nachweisen, dass Sie die körperlich und geistigen Anforderungen sowie die Voraussetzungen an das Sehvermögen zum Führen von Kraftfahrzeugen der beantragten Klassen erfüllen.
4. Bewerber einer Fahrerlaubnis müssen an einer Schulung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Dazu reichen Sie bitte einen Nachweis gem. § 19 FeV ein.
5. Ein Führungszeugnis der Belegart O gem. § 30 Bundeszentralregister (BZRG) zur Prüfung Ihrer Kraftfahreignung der beantragten Klassen (§§ 11 FeV).

Sie sind seit mehr als 10 Jahren nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis. Dies rechtfertigt außerdem die Annahme, dass Sie die nach §§ 16 und 17 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren Führen der beantragten Fahrerlaubnis nicht mehr besitzen. Grundsätzlich hat der Bewerber diesbezüglich, die Fähigkeiten und Kenntnisse in einer theoretischen und praktischen Prüfung der beantragten Klassen unter Aufsicht eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer nachzuweisen. Ich empfehle Ihnen, sich diesbezüglich mit einer Fahrschule in Verbindung zu setzen, die die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E ausbildet.

Erst wenn Sie die genannten Unterlagen bzw. Nachweise in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg einreichen, ist es möglich, über Ihren Antrag zu entscheiden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Fahrerlaubnis der von Ihnen beantragten Klassen hinreichend erläutern und möchte Sie nochmals bitten, die fehlenden Antragsunterlagen bis spätestens

29. April 2022

not. 23.03.22 Gie

in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg nachzureichen.

Bitte beachten Sie, dass eine Entscheidung über die Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis nicht getroffen werden kann, wenn Ihr Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der oben genannten Klassen unvollständig ist.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Jacob

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Per Postzustellungsurkunde

Herr
Peter Fitzek
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst: Ordnung und Straßenverkehr
Besucher- Breitscheidstr. 4
adresse: 06886 Luth. Wittenberg
Auskunft erteilt: Frau Jahn
Zimmer-Nr.: A0-16
☎ 03491 479-141
Fax: 03491 479-995-141
E-Mail: feb@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
32.36.40.08Ja ID 8406

Datum
17. Januar 2022

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Anhörung zur Versagung Ihres Antrages auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung vom 14. September 2021

Sehr geehrter Herr Fitzek,

im Rahmen eines Entziehungsverfahrens verzichteten Sie am 13. September 2012 in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg auf Ihre Fahrerlaubnis.

Am 14. September 2021 stellten Sie im Landkreises Wittenberg einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klassen AM, B, BE, C1, C1E und L.

Bei Antragstellung wurden Sie darauf hingewiesen, dass Ihre Unterlagen unvollständig und fehlenden Dokumente umgehend nachzureichen sind. Sie wurden gebeten gem. § 21 Abs.3 FeV

- ein Lichtbild, entsprechend der Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007
- ein augenärztliches und ärztliches Gutachten für die beantragten Klassen C1 und C1E;
- ein Führungszeugnis der Belegart O vom Einwohnermeldeamt;
- einen Nachweis über die Schulung in Erster-Hilfe;
- einen amtlichen Nachweis über Ort und Tag der Geburt;
- einen amtlichen Nachweis zu Ihrem Hauptwohnsitz;
- Angaben zur Fahrschule mit der Sie sich für die Befähigungsprüfungen nach §§ 16 und 17 FeV anmelden

vorzulegen.

Mit Schreiben vom 18. November 2021 erinnerte Sie der Landkreis Wittenberg an Ihre Mitwirkungspflicht und forderte Sie auf, die notwendigen Unterlagen für die Antragsbearbeitung bis 31. Dezember 2021 in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg einzureichen.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Bis zum heutigen Datum liegen der Fahrerlaubnisbehörde die erforderlichen Dokumente nicht vor.

Eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrages konnte somit nicht erfolgen. Die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg beabsichtigt Ihren Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis vom 14. September 2021 gem. § 2 StVG i.V.m. § 21 FeV zu versagen.

Vor Anordnung der Verfügung wird Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens **31. Januar 2022** mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg zu äußern.

Da Ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird Ihnen das Anhörungsschreiben per Postzustellungsurkunde an die von Ihnen im Antragsverfahren bekanntgegebene Anschrift zugestellt, um dessen Bekanntgabe zu sichern.

Wenn Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrnehmen, oder die von Ihnen zum Sachverhalt vorgebrachten Angaben eine andere Entscheidung als die Versagung Ihres Antrages nicht rechtfertigen sollten, wird Ihnen unverzüglich nach Ablauf der Frist die Verfügung über die Versagung zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jahn

82



22.10.2014

Amtsgericht Dessau-Roßlau Beschluss

11 Ds 330/13 (394 Js 2844/13)

In der Strafsache

gegen

Peter Fitze,
geboren am 12.08.1985 in Halle/Saale,
Wohnhaft c/o Königliche Reichsbank, Coswiger Str. 7, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Rico Schumann, Lindenstr. 24, 18465 Tribsees

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

hat das Amtsgericht Dessau-Roßlau durch den Richter am Amtsgericht Rosenberg am 22.10.2014 beschlossen;

Die Hauptverhandlung wird entsprechend §§ 282 Abs. 2 und 154d StPO ausgesetzt.

Gründe:

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben.

Nach dem Stand der Ermittlungen wurde dem Angeklagten am 05.11.2009 eine Fahrerlaubnis erteilt.

Am 13.09.2012 hat der Angeklagte den ihm ausgestellten Führerschein in der Kreisverwaltung in Wittenberg abgegeben und eine Erklärung hierzu abgegeben. Die ihm zur Unterschrift vorgelegte, eindeutige und unmissverständliche Verzichtserklärung über den Verzicht auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis hat der Angeklagte nicht unterschrieben mit der Begründung, er sei mit dem Kraftfahrzeug vor Ort und könne ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

Beim Verwaltungsgericht Halle wendet sich der Angeklagte nunmehr in den Verfahren 7 B 48/14 HAL und 7 A 117/14 gegen die Löschung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister und die Nichtbescheidung über den Widerspruch des Angeklagten, mit welchem der Angeklagte sich gegen die Würdigung der Fahrerlaubnisbehörde wendet, er habe auf seine Fahrerlaubnis verzichtet.

Das Verwaltungsgericht hat in dem Beschluss zum Verfahren 7 B 48/14 HAL u. a. ausgeführt, dass der Antragsteller in der Hauptsache sein Begehren sachdienlicher Weise darauf richten wird, festzustellen, dass seine Fahrerlaubnis nicht durch Verzicht erloschen ist. Weiter hat es ausgeführt, dass ohne das Vorliegen einer eindeutigen Verzichtserklärung die Ableferung des Führerscheins allein nicht zum Erlöschen der Fahrerlaubnis führe.

Somit kommt es im vorliegenden Verfahren auf die Klärung der Vorfrage an, ob der Angeklagte wirksam auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis verzichtet hat oder nicht.

Da der Strafrichter an Verwaltungsakte wie die Erteilung der Fahrerlaubnis gebunden ist, ein Entzug der Fahrerlaubnis (trotz der Vielzahl der im Verkehrszentralregister eingetragenen Punkte) nicht erfolgt ist und die Frage der Klärung, ob ein wirksamer Verzicht auf die erteilte Fahrerlaubnis vorliegt, bereits beim Verwaltungsgericht anhängig ist, wird das hiesige Strafverfahren im Hinblick auf das beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren ausgesetzt, zumal bisher weder eine obergerichtliche geschweige denn eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu dieser verwaltungsrechtlichen Vorfrage vorliegt.

Rosenberg
Richter am Amtsgericht

Abverfügung

- ☒ Tagebuch austragen
☐ bearbeitet als VEV
☐ Statistik
☐ ADV gespeichert
☐ Fahndungseingabe ☐ Ausschreibg. (KBL./BKBL) veranlasst
☐ Fahndungslöschung

Urschriftlich

- ☒ über GS ZKD
☐ gegen Rückgabe
☒ mit Beiakten
 Az. **DE PI ZKD FK5 1/598/2022**
 Az. **DE PI ZKD FK5 1/599/2022**
☐ mit Asservat Nr.: _____
 (s.Bl. d. Akte)

- ☒ Merkblatt über bekannte Täter gefertigt (Pol.LSA 11.016)
☐ Merkblatt für Fahndungshinweise gefertigt (Pol.LSA 11.004)
☐ Opfermerkblatt ausgehändigt (Pol.LSA 08.055)

- ☐ Jugendamt in
☐ benachrichtigt am:

Vermittlung an JUBP: **nicht vorhanden**

- ☐ Sachverständigengutachten angefordert
☐ Um Entscheidung über die Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens wird gebeten
☐ Sicherstellung/ Beschlagnahme Bl. d.A.
☐ Um Entscheidung über der Gegenstände wird gebeten
☐ Gegen den Beschuldigten sind bei der PI weitere Verfahren anhängig
☐ Vorgang geeignet für den Täter-Opferausgleich (vgl. Blatt d.A.)
☐ Beschuldigter ist in der DNA-Analyse-Datei

der / dem

- ☐ Polizeiinspektion
☐ Polizeirevier / Revierkommissariat
☐ Zentraler Kriminaldienst / Revierkriminaldienst
☒ Staatsanwaltschaft
☐ Amtsgericht / Landgericht
☐ _____

in **06141 Halle (Saale), Merseburger Straße 63**

- ☒ zuständigkeitshalber
☐ zur Weitergabe an _____
☐ mit der Bitte um Vernehmung / Anhörung des / der _____

- ☐ unter Vorführung des / der _____
☐ unter Hinweis auf Bl.: _____ der Akte
☐ zum / zur dortigen Az./ Tgb. Nr./ Vorg. Nr.: _____

☒ nach Abschluss der Ermittlungen übersandt

- ☐ Abgabennachricht wurde
☐ gesicherte Vermögenswerte im Rahmen der Abschöpfung, Blatt _____

Kurzvermerk

In der BA 1/598/2022 zuständigkeitshalber an die STA Halle verfügt. Somit alle drei (3) Akten an die STA Halle

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau der Akte	(6)
Eing. 04. MAI 2022	
..... fäch mit Anlagen	
..... Bde	

i.A. Mühl, KHM

Unterschrift/ Amtsbezeichnung

VERFÜGUNG

1. folgende(s) Verfahren als weitere Bände hierher hinzuverbinden, -dieses- führt:

- 394 Js 11966/22
- 394 Js 11967/22

(anbei)

2. WV 3 Wochen


Becker, Amtsanwalt

VERFÜGUNG

- ☒ ☐ Kopie dieser Verfügung zu den Handakten nehmen. Bd III 5, 19-22, 28-31, 37, 54-6
☐ Folgende Blätter in Kopie zu den Handakten nehmen: _____

- ☒ Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
 ZK: g ☐ Antrag auf Einziehung von Taterträgen wird gestellt (in web.sta erfassen)

- ☒ MiStra – Mitteilungen ☒ gemäß Nr. 13

- AG Wittenberg 22 Ls 33/16 - 394 Js 27999/14
 - Dez. 394 –im Hause- zu 394 Js 27999/14

- ☒ Unterrichtung des Beschuldigten gemäß § 21 Abs. 2 EGGVG <mitt-21eggvg-isa>
☐ von MiStra-Mitteilungen gemäß Nr. _____ über Erhebung öffentlicher Klage
☒ unterbleibt gemäß § 21 Abs. 4 EGGVG.
 Begründung: _____

- ☒ Vermerk:
☒ Das Adhäsionsverfahren kommt in Betracht.
 Schreiben an Verletzten _____ Bl. _____ <ansch-adh>
<antr-adh>
 unter Beifügung eines Antrages gef. + ab
11.8. AUG. 2022

- ☒ Mehrfertigung d. Anklage/Antragsschrift zu den ☒ Handakten ☐ HSH ☐ _____

- ☒ Urschriftlich mit Akten ☐ und _____ Beiakten _____
☐ Asservaten - gegen Empfangsbekenntnis - <ass-eb>

dem ☒ Amtsgericht ☐ Landgericht

in Wittenberg

- ☒ Strafrichter ☐ Schöffengericht ☐ Jugendkammer
☐ als Schwurgericht

mit ☒ dem Antrag / ☐ den Anträgen aus der ☐ Antrags- ☒ Anklageschrift übersandt.

☒ Wv.: 3 Monate

(Unterschrift)

84

Amtsgericht Wittenberg
Strafrichter
Dessauer Straße 291
06886 Wittenberg

Geschäftsnummer (bitte stets angeben) 394 Js 11964/22

Dessau-Roßlau, 12.08.2022

Anklage

Peter

F i t z e k

geb. 12.08.1965 in Halle/Saale
Geburtsland: Deutschland
Geburtsname: Fitzek
Familienstand: geschieden
Staatsangehörigkeit: deutsch König von
Deutschland Peter der I., geb. Peter der I.
wohnhaft:
Am Bahnhof 04, 06889 Wittenberg

wird angeklagt,

am 01.03.2022 gegen 10.17 Uhr
in Wittenberg

durch 2 Straftaten

1. eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt zu haben und
2. andere Personen beleidigt zu haben

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

1. Im Verlaufe einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit der Zeugin Lydia Hähndel im Gebäude des Landkreises Wittenberg in der Breitscheidstraße 3 stieß der Angeschuldigte die Zeugin gegen eine Tür und trat ihr dann mit dem beschuhten Fuß gegen den rechten Oberschenkel oberhalb des Knies, so dass die Zeugin und Geschädigte sowohl

an den Schlüsselbeinen als auch am Oberschenkel Schmerzen erlitt und medizinisch behandelt werden musste.

2. Als der Angeschuldigte im Anschluss von den beiden dort im Gebäude im Rahmen der Amtshilfe eingesetzten Bundeswehrsoldaten, den Zeugen Stabsgefreiter Buta und Oberfeldwebel Boss, aus dem Gebäude begleitet wurde, beschimpfte er die Soldaten unter Anderem als „Faschisten“ und „Faschistenschweine“, um sie in ihrer Ehre zu verletzen.

Vergehen der Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in zwei rechtlich zusammenhängenden Fällen, strafbar gemäß §§ 185, 194, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 53 Strafgesetzbuch.

Die Verletzte der Körperverletzung hat am 01.03.2022 Strafantrag gestellt. Bd. III Bl. 6

Darüber hinaus wird das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.,

Die Verletzten der Beleidigung haben am 07.04.2022 Strafantrag gestellt.

Bd. I Bl. 12, Bd. II Bl. 11

Beweismittel:

- I. Rechtliches Gehör wurde gewährt. Bd. III Bl. 63

II. Zeugen:

1. Lydia Hähndel, Lutherstadt Wittenberg Bd. III Bl. 28,39
2. StGefr Erik Paul Buta, Baesweiler Bd. II Bl. 12
3. OFw Robert Boss, Delmenhorst Bd. I Bl. 13

III. Urkunde:

Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 17.05.2022

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Wittenberg – Strafrichter – zu eröffnen.


Becker
Amtsanwalt

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststraße 5, 06844 Dessau-Roßlau

Herrn
Erik Paul Buta
Adenauerring 139
52499 Baesweiler

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

394 Js 11964/22

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0340/25496 184

Datum
18.08.2022

Strafsache

gegen Peter Fitzek

wegen **Körperverletzung**

Sehr geehrter Herr Buta,

in der oben angeführten Strafsache hat die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben.

Da Sie als Verletzte/r der angeklagten Tat in Betracht kommen, haben Sie möglicherweise einen zivilrechtlichen Anspruch gegen d. Angeschuldigte/n etwa auf Schadenersatz oder auf ein Schmerzensgeld. Diesen Anspruch müssen Sie grundsätzlich selber gegenüber dem Schädiger geltend machen, notfalls Klage bei dem zuständigen Zivilgericht erheben.

Die Strafprozessordnung gibt allerdings Verletzten und deren Erben auch die Möglichkeit, einen aus der angeklagten Tat entstandenen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen (§§ 403 ff StPO = das sogenannte Adhäsionsverfahren). Dann prüft das Strafgericht, ob solch ein Anspruch besteht und gibt dem Anspruch statt oder es lehnt eine Entscheidung aus den im Gesetz genannten Gründen – oder weil es die Tat nicht für erwiesen erachtet – ab. Die Entscheidung kann sich auch auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

Falls Sie einen solchen Anspruch im Rahmen eines Strafverfahrens stellen wollen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Der Gesetzgeber wollte mit dem genannten Verfahren für Geschädigte von Straftaten eine Möglichkeit schaffen, unter erleichterten Voraussetzungen den Ersatz für ihre

vermögensrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen und nicht immer auf den unter Umständen komplizierten Weg über eine Klageerhebung zum Zivilgericht angewiesen zu sein, der oft mit hohen Hürden versehen ist. Trotz der vereinfachten Regeln des Adhäsionsverfahrens sind gewisse Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu beachten und einzuhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, riskieren Sie eine negative Entscheidung des Gerichts, die unter Umständen zur Auferlegung von Kosten führen kann. Halten Sie sich also bitte sorgfältig an die nachfolgenden Hinweise.

Sie können einen entsprechenden Antrag schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei dem o. g. Gericht oder in der Hauptverhandlung zur Protokoll des Gerichts bis zum Beginn der Schlussvorträge stellen (ein bei der Staatsanwaltschaft eingehender Antrag wird an das Gericht weitergeleitet, wodurch allerdings zeitliche Verzögerungen eintreten können).

Falls Sie einen Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung stellen, werden Sie von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Neben Ihnen können etwaige gesetzliche Vertreter und Ehepartner an der Hauptverhandlung teilnehmen. Anwaltszwang besteht nicht, auch nicht vor dem Landgericht. Jedoch können Sie sich anwaltlich vertreten lassen.

In dem Antrag müssen Sie den Sachverhalt, aus dem Sie den Anspruch herleiten, genau schildern und darlegen und die Ihnen entstandenen Schäden – insbesondere deren Höhe – genau bezeichnen, gegebenenfalls Unterlagen dazu beifügen (haben Sie solche Unterlagen bereits im Ermittlungsverfahren eingereicht, können Sie darauf Bezug nehmen). Auch sollen die Beweismittel angegeben werden.

Sie müssen ferner erklären, ob der Anspruch bereits anderweitig gerichtlich geltend gemacht ist oder nicht. Ferner bietet sich eine Erklärung ab, ob Sie wegen des Schadens versichert sind und bereits Versicherungsleistungen erhalten haben.

Damit Ihr Antrag dem richtigen Verfahren zugeordnet werden kann, müssen Sie den Namen des oder der Angeschuldigten und die auf diesem Schreiben mitgeteilte Geschäftsnummer angeben.

Auf besonderen Antrag kann Ihnen Prozesskostenbeihilfe nach den insoweit geltenden Rechtsvorschriften der Zivilprozessordnung gewährt werden; Sie können auch die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen. Zum Nachweis der Bedürftigkeit müssen Sie die entsprechenden amtlichen Vordrucke über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Ihrem Antrag beifügen.

Im Gegensatz zu einer Klage bei dem Zivilgericht ist das Verfahren für Sie zunächst gerichtskostenfrei; ein Vorschuss wird nicht fällig. Dennoch können Ihnen im Verlaufe des Verfahrens Kosten und Auslagen entstehen, etwa, wenn das Gericht den Anspruch ablehnt oder darüber nicht entscheiden kann, weil Voraussetzungen für das Verfahren fehlen. Es besteht in dem Fall gemäß § 472 a StPO die Möglichkeit, dass das Gericht Ihnen Kosten und Auslagen auferlegt.

Gibt das Gericht dem Antrag ganz oder teilweise statt, entspricht die Entscheidung einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil. Damit können Sie gegen d. Verurteilte/n

gegebenenfalls mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers vollstrecken lassen (auch insoweit können weitere Kosten entstehen).

Soweit von einer Entscheidung über Ihren Antrag abgesehen wird oder das Gericht den Anspruch nicht zuerkennt, hätten Sie weiterhin die Möglichkeit, Ihren Anspruch zivilrechtlich geltend zu machen. Ist nur über den Grund des Anspruchs entschieden worden, so findet die Verhandlung über den Betrag vor dem zuständigen Zivilgericht statt.

Sofern Sie wegen des Umgangs mit diesem Schreiben unsicher sein sollten, haben Sie die Möglichkeit, auf Ihre Kosten einen Rechtsanwalt aufzusuchen und sich wegen der weiteren Verfolgung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche dort beraten zu lassen.

Hochachtungsvoll

Becker
Amtsanwalt

Anlage: Antragsformular Adhäsionsverfahren

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststraße 5, 06844 Dessau-Roßlau

Frau
Lydia Hähndel
Lutherstr. 2
06886 Lutherstadt Wittenberg

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

394 Js 11964/22

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0340/25496 184

Datum
18.08.2022

Strafsache**gegen** Peter Fitzek**wegen** **Körperverletzung**

Sehr geehrte Frau Hähndel,

in der oben angeführten Strafsache hat die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben.

Da Sie als Verletzte/r der angeklagten Tat in Betracht kommen, haben Sie möglicherweise einen zivilrechtlichen Anspruch gegen d. Angeschuldigte/n etwa auf Schadenersatz oder auf ein Schmerzensgeld. Diesen Anspruch müssen Sie grundsätzlich selber gegenüber dem Schädiger geltend machen, notfalls Klage bei dem zuständigen Zivilgericht erheben.

Die Strafprozessordnung gibt allerdings Verletzten und deren Erben auch die Möglichkeit, einen aus der angeklagten Tat entstandenen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen (§§ 403 ff StPO = das sogenannte Adhäsionsverfahren). Dann prüft das Strafgericht, ob solch ein Anspruch besteht und gibt dem Anspruch statt oder es lehnt eine Entscheidung aus den im Gesetz genannten Gründen – oder weil es die Tat nicht für erwiesen erachtet – ab. Die Entscheidung kann sich auch auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

Falls Sie einen solchen Anspruch im Rahmen eines Strafverfahrens stellen wollen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Der Gesetzgeber wollte mit dem genannten Verfahren für Geschädigte von Straftaten eine Möglichkeit schaffen, unter erleichterten Voraussetzungen den Ersatz für ihre

vermögensrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen und nicht immer auf den unter Umständen komplizierten Weg über eine Klageerhebung zum Zivilgericht angewiesen zu sein, der oft mit hohen Hürden versehen ist. Trotz der vereinfachten Regeln des Adhäsionsverfahrens sind gewisse Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu beachten und einzuhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, riskieren Sie eine negative Entscheidung des Gerichts, die unter Umständen zur Auferlegung von Kosten führen kann. Halten Sie sich also bitte sorgfältig an die nachfolgenden Hinweise.

Sie können einen entsprechenden Antrag schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei dem o. g. Gericht oder in der Hauptverhandlung zur Protokoll des Gerichts bis zum Beginn der Schlussvorträge stellen (ein bei der Staatsanwaltschaft eingehender Antrag wird an das Gericht weitergeleitet, wodurch allerdings zeitliche Verzögerungen eintreten können).

Falls Sie einen Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung stellen, werden Sie von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Neben Ihnen können etwaige gesetzliche Vertreter und Ehepartner an der Hauptverhandlung teilnehmen. Anwaltszwang besteht nicht, auch nicht vor dem Landgericht. Jedoch können Sie sich anwaltlich vertreten lassen.

In dem Antrag müssen Sie den Sachverhalt, aus dem Sie den Anspruch herleiten, genau schildern und darlegen und die Ihnen entstandenen Schäden – insbesondere deren Höhe – genau bezeichnen, gegebenenfalls Unterlagen dazu beifügen (haben Sie solche Unterlagen bereits im Ermittlungsverfahren eingereicht, können Sie darauf Bezug nehmen). Auch sollen die Beweismittel angegeben werden.

Sie müssen ferner erklären, ob der Anspruch bereits anderweitig gerichtlich geltend gemacht ist oder nicht. Ferner bietet sich eine Erklärung ab, ob Sie wegen des Schadens versichert sind und bereits Versicherungsleistungen erhalten haben.

Damit Ihr Antrag dem richtigen Verfahren zugeordnet werden kann, müssen Sie den Namen des oder der Angeschuldigten und die auf diesem Schreiben mitgeteilte Geschäftsnummer angeben.

Auf besonderen Antrag kann Ihnen Prozesskostenbeihilfe nach den insoweit geltenden Rechtsvorschriften der Zivilprozessordnung gewährt werden; Sie können auch die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen. Zum Nachweis der Bedürftigkeit müssen Sie die entsprechenden amtlichen Vordrucke über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Ihrem Antrag beifügen.

Im Gegensatz zu einer Klage bei dem Zivilgericht ist das Verfahren für Sie zunächst gerichtskostenfrei; ein Vorschuss wird nicht fällig. Dennoch können Ihnen im Verlaufe des Verfahrens Kosten und Auslagen entstehen, etwa, wenn das Gericht den Anspruch ablehnt oder darüber nicht entscheiden kann, weil Voraussetzungen für das Verfahren fehlen. Es besteht in dem Fall gemäß § 472 a StPO die Möglichkeit, dass das Gericht Ihnen Kosten und Auslagen auferlegt.

Gibt das Gericht dem Antrag ganz oder teilweise statt, entspricht die Entscheidung einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil. Damit können Sie gegen d. Verurteilte/n

gegebenenfalls mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers vollstrecken lassen (auch insoweit können weitere Kosten entstehen).

Soweit von einer Entscheidung über Ihren Antrag abgesehen wird oder das Gericht den Anspruch nicht zuerkennt, hätten Sie weiterhin die Möglichkeit, Ihren Anspruch zivilrechtlich geltend zu machen. Ist nur über den Grund des Anspruchs entschieden worden, so findet die Verhandlung über den Betrag vor dem zuständigen Zivilgericht statt.

Sofern Sie wegen des Umgangs mit diesem Schreiben unsicher sein sollten, haben Sie die Möglichkeit, auf Ihre Kosten einen Rechtsanwalt aufzusuchen und sich wegen der weiteren Verfolgung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche dort beraten zu lassen.

Hochachtungsvoll

Becker
Amtsanwalt

Anlage: Antragsformular Adhäsionsverfahren

9x

Abschrift

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststraße 5, 06844 Dessau-Roßlau

Herrn
Robert Boss
Abernettstraße 200
27755 Delmenhorst

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

394 Js 11964/22

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0340/25496 184

Datum
18.08.2022

Strafsache

gegen Peter Fitzek

wegen **Körperverletzung**

Sehr geehrter Herr Boss,

in der oben angeführten Strafsache hat die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben.

Da Sie als Verletzte/r der angeklagten Tat in Betracht kommen, haben Sie möglicherweise einen zivilrechtlichen Anspruch gegen d. Angeschuldigte/n etwa auf Schadenersatz oder auf ein Schmerzensgeld. Diesen Anspruch müssen Sie grundsätzlich selber gegenüber dem Schädiger geltend machen, notfalls Klage bei dem zuständigen Zivilgericht erheben.

Die Strafprozessordnung gibt allerdings Verletzten und deren Erben auch die Möglichkeit, einen aus der angeklagten Tat entstandenen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen (§§ 403 ff StPO = das sogenannte Adhäsionsverfahren). Dann prüft das Strafgericht, ob solch ein Anspruch besteht und gibt dem Anspruch statt oder es lehnt eine Entscheidung aus den im Gesetz genannten Gründen – oder weil es die Tat nicht für erwiesen erachtet – ab. Die Entscheidung kann sich auch auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

Falls Sie einen solchen Anspruch im Rahmen eines Strafverfahrens stellen wollen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Der Gesetzgeber wollte mit dem genannten Verfahren für Geschädigte von Straftaten eine Möglichkeit schaffen, unter erleichterten Voraussetzungen den Ersatz für ihre

Dienstgebäude
Ruststraße 5
06844 Dessau-Roßlau

Telefon
0340/254960
Telefax

Parkmöglichkeiten
-

Bankverbindung
-

vermögensrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen und nicht immer auf den unter Umständen komplizierten Weg über eine Klageerhebung zum Zivilgericht angewiesen zu sein, der oft mit hohen Hürden versehen ist. Trotz der vereinfachten Regeln des Adhäsionsverfahrens sind gewisse Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu beachten und einzuhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, riskieren Sie eine negative Entscheidung des Gerichts, die unter Umständen zur Auferlegung von Kosten führen kann. Halten Sie sich also bitte sorgfältig an die nachfolgenden Hinweise.

Sie können einen entsprechenden Antrag schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei dem o. g. Gericht oder in der Hauptverhandlung zur Protokoll des Gerichts bis zum Beginn der Schlussvorträge stellen (ein bei der Staatsanwaltschaft eingehender Antrag wird an das Gericht weitergeleitet, wodurch allerdings zeitliche Verzögerungen eintreten können).

Falls Sie einen Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung stellen, werden Sie von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Neben Ihnen können etwaige gesetzliche Vertreter und Ehepartner an der Hauptverhandlung teilnehmen. Anwaltszwang besteht nicht, auch nicht vor dem Landgericht. Jedoch können Sie sich anwaltlich vertreten lassen.

In dem Antrag müssen Sie den Sachverhalt, aus dem Sie den Anspruch herleiten, genau schildern und darlegen und die Ihnen entstandenen Schäden – insbesondere deren Höhe – genau bezeichnen, gegebenenfalls Unterlagen dazu beifügen (haben Sie solche Unterlagen bereits im Ermittlungsverfahren eingereicht, können Sie darauf Bezug nehmen). Auch sollen die Beweismittel angegeben werden.

Sie müssen ferner erklären, ob der Anspruch bereits anderweitig gerichtlich geltend gemacht ist oder nicht. Ferner bietet sich eine Erklärung ab, ob Sie wegen des Schadens versichert sind und bereits Versicherungsleistungen erhalten haben.

Damit Ihr Antrag dem richtigen Verfahren zugeordnet werden kann, müssen Sie den Namen des oder der Angeschuldigten und die auf diesem Schreiben mitgeteilte Geschäftsnummer angeben.

Auf besonderen Antrag kann Ihnen Prozesskostenbeihilfe nach den insoweit geltenden Rechtsvorschriften der Zivilprozessordnung gewährt werden; Sie können auch die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen. Zum Nachweis der Bedürftigkeit müssen Sie die entsprechenden amtlichen Vordrucke über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Ihrem Antrag beifügen.

Im Gegensatz zu einer Klage bei dem Zivilgericht ist das Verfahren für Sie zunächst gerichtskostenfrei; ein Vorschuss wird nicht fällig. Dennoch können Ihnen im Verlaufe des Verfahrens Kosten und Auslagen entstehen, etwa, wenn das Gericht den Anspruch ablehnt oder darüber nicht entscheiden kann, weil Voraussetzungen für das Verfahren fehlen. Es besteht in dem Fall gemäß § 472 a StPO die Möglichkeit, dass das Gericht Ihnen Kosten und Auslagen auferlegt.

Gibt das Gericht dem Antrag ganz oder teilweise statt, entspricht die Entscheidung einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil. Damit können Sie gegen d. Verurteilte/n

94

gegebenenfalls mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers vollstrecken lassen (auch insoweit können weitere Kosten entstehen).

Soweit von einer Entscheidung über Ihren Antrag abgesehen wird oder das Gericht den Anspruch nicht zuerkennt, hätten Sie weiterhin die Möglichkeit, Ihren Anspruch zivilrechtlich geltend zu machen. Ist nur über den Grund des Anspruchs entschieden worden, so findet die Verhandlung über den Betrag vor dem zuständigen Zivilgericht statt.

Sofern Sie wegen des Umgangs mit diesem Schreiben unsicher sein sollten, haben Sie die Möglichkeit, auf Ihre Kosten einen Rechtsanwalt aufzusuchen und sich wegen der weiteren Verfolgung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche dort beraten zu lassen.

Hochachtungsvoll

Becker
Amtsanwalt

Beglaubigt

Schmalenberg
Justizfachangestellte

Anlage: Antragsformular Adhäsionsverfahren

2 Ds 180/22

Verfügung

1. U.m.A.



der STA Dessau-Roßlau

mit der Bitte um Personalienberichtigung der Anklageschrift. Es gibt keinen König von Deutschland, auch wenn es der Angeschuldigte gern wäre und von sich behauptet. Die Angaben König von Deutschland Peter der I., geb. Peter der I sind daher wegen Unrichtigkeit aus dem Anklagerubrum zu entfernen.

2. WV: 2 Wochen.


Preissner

Richterin am Amtsgericht

25. 08. 2022


25. 08. 22 

Amtsgericht Wittenberg
Strafrichter
Dessauer Straße 291
06886 Wittenberg

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
394 Js 11964/22

Dessau-Roßlau, 12.08.2022

Anklage

Peter

F i t z e k

geb. 12.08.1965 in Halle/Saale
Geburtsland: Deutschland
Geburtsname: Fitzek
Familienstand: geschieden
Staatsangehörigkeit: deutsch
wohnhaft:
Am Bahnhof 04, 06889 Wittenberg

wird angeklagt,

am 01.03.2022 gegen 10.17 Uhr
in Wittenberg

durch 2 Straftaten

1. eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt zu haben und
2. andere Personen beleidigt zu haben

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

1. Im Verlaufe einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit der Zeugin Lydia Hähndel im Gebäude des Landkreises Wittenberg in der Breitscheidstraße 3 stieß der Angeschuldigte die Zeugin gegen eine Tür und trat ihr dann mit dem beschuhten Fuß gegen den rechten Oberschenkel oberhalb des Knies, so dass die Zeugin und Geschädigte sowohl

an den Schlüsselbeinen als auch am Oberschenkel Schmerzen erlitt und medizinisch behandelt werden musste.

2. Als der Angeschuldigte im Anschluss von den beiden dort im Gebäude im Rahmen der Amtshilfe eingesetzten Bundeswehrsoldaten, den Zeugen Stabsgefreiter Buta und Oberfeldwebel Boss, aus dem Gebäude begleitet wurde, beschimpfte er die Soldaten unter Anderem als „Faschisten“ und „Faschistenschweine“, um sie in ihrer Ehre zu verletzen.

Vergehen der Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in zwei rechtlich zusammenhängenden Fällen, strafbar gemäß §§ 185, 194, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 53 Strafgesetzbuch.

Die Verletzte der Körperverletzung hat am 01.03.2022 Strafantrag gestellt. Bd. III Bl. 6

Darüber hinaus wird das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.,

Die Verletzten der Beleidigung haben am 07.04.2022 Strafantrag gestellt.

Bd. I Bl. 12, Bd. II Bl. 11

Beweismittel:

- I. Rechtliches Gehör wurde gewährt.

Bd. III Bl. 63

II. Zeugen:

1. Lydia Hähndel, Lutherstadt Wittenberg
2. StGefr Erik Paul Buta, Baesweiler
3. OFw Robert Boss, Delmenhorst

Bd. III Bl. 28,39

Bd. II Bl. 12

Bd. I Bl. 13

III. Urkunde:

Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 17.05.2022

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Wittenberg – Strafrichter – zu eröffnen.

Becker
Amtsanwalt

31.8.22

ab 10.1.22
mit 14 Wilbros
m. H. auf brüchige Holzgerüste
nebst Melbesen
24. V.

2. 3 Maße (HVT?)

lv AM



09. SEP. 2022

lv

1. W

der 14. Person

unter Hinweis auf Zif 10 des BGR-A
zur Stellungnahme.

Wird die Beordnung aus Pflichtverletzung
für Arbeitsunfall gehalten? Die Melldeswegen
B1. BGR-A ist hierzu nichts zu entnehmen

2-3 Maße



7.9.22
Richter am Amtsgericht

98

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststraße 5, 06844 Dessau-Roßlau

Amtsgericht Wittenberg
Dessauer Straße 291
06886 Lutherstadt Wittenberg



Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

394 Js 11964/22

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2 Ds 180/22

Durchwahl
0340/25496 184

Datum
01.09.2022

1 Anlage(n) übersende ich

Zutreffendes ist angehakt



bzw. ausgefüllt

☐ zum Verbleib

☐ auf Ihre Anforderung

☐ mit Dank zurück

☒ zuständigkeithalber

mit der Bitte um

☐ Kenntnisnahme

☐ Stellungnahme

☐ Rückgabe

☐ Überweisung von

EURO auf das angegebene Konto.

☐ bis zum

☒ weitere Veranlassung

☐ Abgabennachricht ist erteilt

☐

Auf Anordnung

Schmalenberg

Justizfachangestellte

Dienstgebäude

Ruststraße 5
06844 Dessau-Roßlau

Sprechzeiten

Mo-Do: 9.00-12.00, Di: 9.00-
12.00 Uhr
13.00 - 15.30 Uhr
u. tel. Vereinbarung

Telefon

0340/254960

Telefax

Parkmöglichkeiten

-

Bankverbindung

Deutsche Bundesbank; Fil. MD
IBAN: DE4481000000081001571
SWIFT-BIC: MARKDEF1810

16.9.22

Stellbau:
19.09.2022

1. UnA - Ah Wilberg

m.d.A., der Beschuldigte in
Pflichtwidrigkeit beizubehalten

2. 2 Monate

Amtsgericht Wittenberg	
3 Bände	
Eing. 21. Sep. 2022	
..... fact mit	Anlage
€	Kosten M

Recht AL

5000
5002

- ☐ <Anklagezustellung § 201 StPO>
☐ <Anklagezustellung § 201 StPO mit Anhörg. Verteidigerbestellung>

Vfg.

(500x1)

1. Schreiben an Angesch.: ☐ AzP ☒ ZU ☐ Gef. ZU ☐ formlos

3550 101

In pp. erhalten Sie anliegend eine Anklageschrift übersandt.

☐ Die förmliche Zustellung ist an Ihre(n) Verteidiger(in) erfolgt.

Sie können

☐ innerhalb einer Woche ab Erhalt dieses Schreibens☒ innerhalb 2 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens☐ bis zum _____

die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen. Wenn Sie die Vernehmung von Zeugen beantragen, müssen Sie die Tatsachen angeben, über die jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll.

Alle Anträge können Sie schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts stellen. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei Gericht eingeht.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers beanspruchen können, wenn Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind. Zudem haben Sie das Recht, eine schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und unter Umständen auch von nicht rechtskräftigen Urteilen zu verlangen.

5002

5002 101

- ☒ Ihnen wird ein(e) Pflichtverteidiger(in) zu bestellen sein, da eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist bzw. sind:

5002 105

- ☐ i. V. m. § 68 Nr. ____ Jugendgerichtsgesetz (JGG):

5002 102

- ☐ • Die Hauptverhandlung findet im ersten Rechtszug vor dem

☐ Schöffengericht☐ Landgericht☐ Oberlandesgericht

statt (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO)).

1610 111

- ☐ • Ihnen wird ein Verbrechen zur Last gelegt (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO)).

1620 109

- ☐ • Das Verfahren kann zu einem Berufsverbot führen (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung (StPO)).

5002 103

- ☐ • Sie befinden sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt und werden nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen werden (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 Strafprozessordnung (StPO)).

1620 111

- ☐ • D. Verletzten ist nach §§ 397a, 406h Abs. 3 u. 4 Strafprozessordnung (StPO) eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt beigeordnet worden (§ 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO).

1610 113

- ☐ • Sie haben als seh-, hör- oder sprachbehinderte(r) Angesch. die Bestellung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragt (§ 140 Abs. 1 Nr. 11 Strafprozessordnung (StPO)).

1620 104

- ☒ • Die Schwere der Tat gebietet dies (§ 140 Abs. 2 (Strafprozessordnung (StPO))).

1610 115

- ☒ • Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge gebietet dies (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)).

1620 105

- ☐ • Die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage gebietet dies (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)).

1610 116

- ☐ • Es ist ersichtlich, dass Sie sich nicht selbst verteidigen können (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)).

1610 118

- ☐ • Es ist die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zu erwarten (§ 68 Nr. 5 JGG).

3000 204

- ☐ •

Bitte teilen Sie innerhalb einer Woche mit, ob Sie bereits eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragt haben bzw. welche(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bestellt werden soll. Auf Ihren Wunsch hin werden Ihnen vom Gericht Informationen zur Verfügung gestellt, die es Ihnen erleichtern, einen(n) Verteidiger(in) zu kontaktieren.

1610 107

- ☐ Falls Sie keinen Rechtsanwalt beauftragt haben bzw. bezeichnen, wird Ihnen vom Gericht
☐ Herr Rechtsanwalt ☐ Frau Rechtsanwältin

(bitte Telefonnummer einfügen) bestellt werden.

1610 108

- ☒ Falls Sie keine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragt haben bzw. bezeichnen, wird das Gericht eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin auswählen.

5000 2

2. Dem Schreiben zu 1. Anklageschrift ☐ und Übersetzung beifügen.

3550 102

3. ☐ Schreiben an Vtdg. Bl. ☐ formlos ☐ EB

In pp. erhalten Sie anliegend eine Anklageschrift übersandt.

☐ Die förmliche Zustellung ist an d. Angesch. erfolgt.

Sie können

☐ innerhalb einer Woche ab Erhalt dieses Schreibens

☐ innerhalb _____ ab Erhalt dieses Schreibens

☐ bis zum _____

die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen. Wenn Sie die Vernehmung von Zeugen beantragen, müssen Sie die Tatsachen angeben, über die jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll.

Wenn d. Angesch. der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert ist/sind, kann/können sie/er für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers beanspruchen. Zudem hat/haben sie/er das Recht, eine schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zu verlangen.

0058

4. ☐ Dem Schreiben zu 3. Anklageschrift beifügen.

5. ☐ Abschrift der Anklageschrift an

☐ Nebenkl./Nebenklagebefugte(n) ☐ formlos ☐ AzP ☐ ZU

☐ Nebenkl./Vertr.

☒ EB

☐ Bewährungshelfer(in)

☐

5000 3

6. ☐ Abschrift der Anklageschrift und Abschrift des Schreibens zu 1. an ges. Vertr. mit Schreiben: In pp. erhalten Sie die Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sie haben auch als gesetzliche(r) Vertreter(in) während des gesamten Strafverfahrens die gleichen Rechte wie d. Angesch. Künftige Schreiben werden Ihnen daher nur zur Kenntnis übersandt, ohne dass Sie jeweils erneut auf Ihre Rechte hingewiesen werden.

1602

7. ☐ Anklage gemäß MiStra Nr. _____ in verschlossenem Umschlag mit Aufschrift "Vertrauliche Personalsache" senden an:

0024

8. ☐ Akte für 3 Tage zur Einsichtnahme an _____ Bl. _____

0650

9. ☐ Anklage ☐ und Schreiben zu 1. m. d. B. um Übersetzung in die _____ Sprache senden an:

0650 103

☐ Zusatz: Da es sich um eine Haftsache handelt, wäre ich für eine bevorzugte Erledigung dankbar.

10. Wv. ☐ 1 Woche nach Zustellung der Anklage.

2 Wochen

27.09.22

Gefertigt und ab am

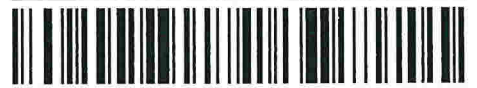
x AzP
x ERV

x ZU

x EB
x eEB

Zustellungsurkunde

XK 03 710 156 3DE

Z

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22)
Ankl. 12.08.22 und Anschr. 5002

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

100

1.3 Adressat

Herrn
Peter Fitzek
OT Reinsdorf
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐

Weitersendung nicht möglich

☐

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

XK 03 710 156 3DE

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Justizbehörden Sachsen-Anhalt
Amtsgericht Wittenberg
Postfach 10 02 55
06872 Lutherstadt Wittenberg



2732316112



2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2



– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

28.09.22

13.24

Unterschrift des Zustellers

Deutsche Post 

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Freydank, Sabine

101



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 [06886] zu Luth. Wittenberg

Amtsgericht Wittenberg
Strafabteilung
Dessauer Straße 291

06886 Lutherstadt Wittenberg

**Peter I.
König von Deutschland**

Menschensohn des Horst u. der Erika
aus dem Hause Fitzek [Peter Fitzek (sic)]

Petersplatz 1
Königreich Deutschland
[06889] zu Luth. Wittenberg

Postanschrift:
Königreich Deutschland
Postfach 100 121
[06871] Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, 04.10.2022

vorab per Fax: 0 34 91 – 40 35 91

Geschäftsnummer: 2 Ds 180/22 (394Js 11964/22)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Angebot, datiert auf den 27.09.2022. Darauf wird wie folgt geantwortet:

A:

Eine Person Peter Fitzek gibt es nicht (mehr). Diese ist bereits seit dem 16.09.2012 erloschen. Diese „Person Peter Fitzek“ (sic!) wurde auch nachfolgend von der Bundesrepublik durch ein fremdbeantragtes Insolvenzverfahren, eröffnet durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), aufgelöst.

Die Tatsache der Auflösung einer natürlichen als auch juristischen Person durch ein Insolvenzverfahren bestätigt auch die BaFin selbst, welche jede natürliche Person auch als Unternehmen ansieht, beispielhaft in ihrem Schreiben vom 12.08.2022 an die nicht mehr existente Person „Herrn Peter FITZEK“, (sic!). Dort wird wie folgt ausgeführt:

Zwischenzeitlich stellte ich beim örtlich zuständigen Amtsgericht – Insolvenzgericht – Insolvenzantrag auch über Ihr Vermögen, der mangels Masse abgelehnt wurde. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins „Königreich Deutschland“ ist zwischenzeitlich abgeschlossen und der nicht eingetragene Verein erloschen.

Auszug Schreiben der BaFin vom 12.08.2022

Anlage 1

Die o.g. Abwicklung - mit der daraus folgenden Tatsache des Erlöschens der Person - wird auch durch das Gutachten der Rechtsanwälte Henning Schorisch bestätigt. Dieser erstellte sein Gutachten im Auftrag des Insolvenzgerichtes Dessau-Roßlau über die „Person Peter Fitzek“ (sic!).

In diesem Gutachten bestätigt der Gutachter - und das Gericht ist diesem gefolgt - dass der Mensch, dessen „Person Peter Fitzek“ (sic!) abgewickelt wurde und damit erloschen ist - in der Staatsform einer Monarchie den Staat Königreich Deutschland gegründet habe.

102

Hier heißt es:

Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnte, errichtete er im Jahre 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland. (s. Seite 8)

*Das Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung.
(s. Seite 11)*

Gutachten

Anlage 2

Ebenso bestätigt der Polizeipräsident in Berlin in seinem Clearingbericht vom 15.01.2014, dass dieser Staat gegründet wurde. Hier wird wie folgt ausgeführt:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“, gehören.

Clearingbericht Polizeipräsident in Berlin

Anlage 3

Daraus bereits ergeben sich Prozesshinderungsgründe.

Gemäß den Regeln des allgemeinen Völkerrechtes, welches gemäß Art. 25 GG allen Gesetzen übergeordnet ist, können gegen Diplomaten und Staatsoberhäuptern keine Strafprozesse geführt werden. Ein jedes Gericht hat in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen möglichen Prozesshinderungsgründen nachzugehen. Dies bestätigt auch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg in ihrem Schreiben vom 19.03.2018. Hier wird wie folgt ausgeführt:

„... ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat.“

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 19.03.2018

Anlage 4

Die Tatsache, dass Wir, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, König von Deutschland, Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland sind, ist bereits offenkundig. Das bestätigen beispielsweise zahlreiche Presseveröffentlichungen.

Beispielhaft einige Presseveröffentlichungen

Anlagenkonvolut 5

Zusätzlich erhalten Sie eine Kopie Unseres Diplomatenpasses, welcher Ihnen bestätigt, dass Wir Staatsoberhaupt und im Status eines Diplomaten sind und aufgrund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und dem Völkergewohnheitsrecht unantastbar sind.

Kopie Diplomatenpass

Anlage 6

Die Tatsache, dass der Diplomatenpass des Königreiches Deutschland, ebenso wie die Identitätskarte oder der Führerschein des Königreiches Deutschland, im rechtlichen Verkehr geeignet ist (da sowohl Perpetuierfunktion als auch Beweis- und Garantiefunktion zu bejahen ist), bestätigen diverse gerichtliche Entscheidungen (bspw. AG Günzburg, Az 1 Cs 114 Js 17348/20 O.A.). Hier wird ausgeführt:

103

„Die Garantiefunktion der „Identitätskarte Königreich Deutschland“ war daher zu bejahen. Ebenso ist die Beweisfunktion zu bejahen, da hier ebenfalls nicht auf den konkreten Gebrauch gegenüber geschultem Personal abgestellt werden kann, sondern auf die Bestimmung und Eignung des Dokumentes an sich.“

Unsere Stellung als König von Deutschland bestätigt auch der Bundesgerichtshof in seiner Presseerklärung vom 10.04.2018 in dem von Uns angestrebten und initiierten KWG-Verfahren.

Kopie Presseerklärung BGH**Anlage 7**

Des Weiteren bestätigen das Urteil des Landgerichtes Dessau-Roßlau (Geschäftsnummer: 4 O 527/18) vom 19.11.2018 unsere staatsoberhauptliche Rolle, hier als Peter, Menschensohn des Horst und der Erika...

Urteil LG Dessau-Roßlau**Anlage 8**

Ebenso:

Sitzungsprotokoll OLG Naumburg vom 10.04.2019**Anlage 9**

Ebenso:

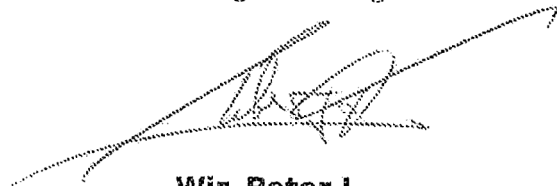
Öffentliche Urkunde Notar Scheibner Urkundennr. 585/2013**Anlage 10****Öffentliche Urkunde Notar Scheibner Urkundennr. 669/2013****Anlage 11**

Hierbei wird unsere Pluralis Majestatis-Form als Staatsoberhaupt des Staates und als Treuhänder der gleichnamigen Stiftung Königreich Deutschland verwendet.

Ob die Bundesrepublik Deutschland bereits völkerrechtliche Verträge oder diplomatische oder konsularische Beziehungen aufgenommen hat, ist hierbei ohne Belang, da ein neuer Staat seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens erworben hat. Dies ist auch in der Bundesrepublik anerkannte Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen (OVG Münster, Urteil vom 14.02.1989 (18 A 858/87)). Hier wird ausgeführt:

„Nr. 89/1 Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, dass der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

Aufgrund der vorliegenden Beweislage sind deutlich und offenkundig Prozesshinderungsgründe zu erkennen. Es wird angeraten und höflichst erwünscht, mit Hilfe eines Beschlusses das Verfahren einzustellen und Uns eine Einstellungsmitteilung zukommen zu lassen.



Wir, Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika
Oberster Souverän
Königreich Deutschland

104

*Königreich Deutschland*Petersplatz 1 [06886] zu Luth. Wittenberg

Amtsgericht Wittenberg
Strafabteilung
Dessauer Straße 291

06886 Lutherstadt Wittenberg

Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst u. der Erika
aus dem Hause Fitzek [Peter Fitzek (sic)]

Petersplatz 1
Königreich Deutschland
[06889] zu Luth. Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, 05.10.2022

vorab per Fax: 0 34 91 – 436 169

Geschäftsnummer: 2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22)**Unser Zeichen: 00076/22ga (sw/pe)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Angebot, datiert auf den 27.09.2022. Darauf wird wie folgt geantwortet:

A:

Eine Person Peter Fitzek gibt es nicht (mehr). Diese ist bereits seit dem 16.09.2012 erloschen. Diese „Person Peter Fitzek“ (sic!) wurde auch nachfolgend von der Bundesrepublik durch ein fremdbeantragtes Insolvenzverfahren, eröffnet durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), aufgelöst.

Die Tatsache der Auflösung einer natürlichen als auch juristischen Person durch ein Insolvenzverfahren bestätigt auch die BaFin selbst, welche jede natürliche Person auch als Unternehmen ansieht, beispielhaft in ihrem Schreiben vom 12.08.2022 an die nicht mehr existente Person „Herrn Peter FITZEK“, (sic!). Dort wird wie folgt ausgeführt:

Zwischenzeitlich stellte ich beim örtlich zuständigen Amtsgericht – Insolvenzgericht – Insolvenzantrag auch über Ihr Vermögen, der mangels Masse abgelehnt wurde. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins „Königreich Deutschland“ ist zwischenzeitlich abgeschlossen und der nicht eingetragene Verein erloschen.

Auszug Schreiben der BaFin vom 12.08.2022**Anlage 1**

Die o.g. Abwicklung - mit der daraus folgenden Tatsache des Erlöschens der Person - wird auch durch das Gutachten der Rechtsanwälte Henning Schorisch bestätigt. Dieser erstellte sein Gutachten im Auftrag des Insolvenzgerichtes Dessau-Roßlau über die „Person Peter Fitzek“ (sic!).

In diesem Gutachten bestätigt der Gutachter - und das Gericht ist diesem gefolgt - dass der Mensch, dessen „Person Peter Fitzek“ (sic!) abgewickelt wurde und damit erloschen ist - in der Staatsform einer Monarchie den Staat Königreich Deutschland gegründet habe.

105

Hier heißt es:

Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnte, errichtete er im Jahre 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland. (s. Seite 8)

*Das Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung.
(s. Seite 11)*

Gutachten

Anlage 2

Ebenso bestätigt der Polizeipräsident in Berlin in seinem Clearingbericht vom 15.01.2014, dass dieser Staat gegründet wurde. Hier wird wie folgt ausgeführt:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“, gehören.

Clearingbericht Polizeipräsident in Berlin

Anlage 3

Daraus bereits ergeben sich Prozesshinderungsgründe.

Gemäß den Regeln des allgemeinen Völkerrechtes, welches gemäß Art. 25 GG allen Gesetzen übergeordnet ist, können gegen Diplomaten und Staatsoberhäuptern keine Strafprozesse geführt werden. Ein jedes Gericht hat in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen möglichen Prozesshinderungsgründen nachzugehen. Dies bestätigt auch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg in ihrem Schreiben vom 19.03.2018. Hier wird wie folgt ausgeführt:

„... ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat.“

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 19.03.2018

Anlage 4

Die Tatsache, dass Wir, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, König von Deutschland, Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland sind, ist bereits offenkundig. Das bestätigen beispielsweise zahlreiche Presseveröffentlichungen.

Beispielhaft einige Presseveröffentlichungen

Anlagenkonvolut 5

Zusätzlich erhalten Sie eine Kopie Unseres Diplomatenpasses, welcher Ihnen bestätigt, dass Wir Staatsoberhaupt und im Status eines Diplomaten sind und aufgrund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und dem Völkergewohnheitsrecht unantastbar sind.

Kopie Diplomatenpass

Anlage 6

Die Tatsache, dass der Diplomatenpass des Königreiches Deutschland, ebenso wie die Identitätskarte oder der Führerschein des Königreiches Deutschland, im rechtlichen Verkehr geeignet ist (da sowohl Perpetuierfunktion als auch Beweis- und Garantiefunktion zu bejahen ist), bestätigen diverse gerichtliche Entscheidungen (bspw. AG Günzburg, Az 1 Cs 114 Js 17348/20 O.A.). Hier wird ausgeführt:

„Die Garantiefunktion der „Identitätskarte Königreich Deutschland“ war daher zu bejahen. Ebenso ist die Beweisfunktion zu bejahen, da hier ebenfalls nicht auf den konkreten Gebrauch gegenüber geschultem Personal abgestellt werden kann, sondern auf die Bestimmung und Eignung des Dokumentes an sich.“

Unsere Stellung als König von Deutschland bestätigt auch der Bundesgerichtshof in seiner Presseerklärung vom 10.04.2018 in dem von Uns angestrebten und initiierten KWG-Verfahren.

Kopie Presseerklärung BGH**Anlage 7**

Des Weiteren bestätigen das Urteil des Landgerichtes Dessau-Roßlau (Geschäftsnummer: 4 O 527/18) vom 19.11.2018 unsere staatsoberhauptliche Rolle, hier als Peter, Menschensohn des Horst und der Erika...

Urteil LG Dessau-Roßlau**Anlage 8**

Ebenso:

Sitzungsprotokoll OLG Naumburg vom 10.04.2019**Anlage 9**

Ebenso:

Öffentliche Urkunde Notar Scheibner Urkundennr. 585/2013**Anlage 10****Öffentliche Urkunde Notar Scheibner Urkundennr. 669/2013****Anlage 11**

Hierbei wird unsere Pluralis Majestatis-Form als Staatsoberhaupt des Staates und als Treuhänder der gleichnamigen Stiftung Königreich Deutschland verwendet.

Ob die Bundesrepublik Deutschland bereits völkerrechtliche Verträge oder diplomatische oder konsularische Beziehungen aufgenommen hat, ist hierbei ohne Belang, da ein neuer Staat seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens erworben hat. Dies ist auch in der Bundesrepublik anerkannte Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen (OVG Münster, Urteil vom 14.02.1989 (18 A 858/87)). Hier wird ausgeführt:

„Nr. 89/1 Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, dass der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

Aufgrund der vorliegenden Beweislage sind deutlich und offenkundig Prozesshinderungsgründe zu erkennen. Es wird angeraten und höflichst erwünscht, mit Hilfe eines Beschlusses das Verfahren einzustellen und Uns eine Einstellungsmitteilung zukommen zu lassen.



Wir, Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika
Oberster Souverän
Königreich Deutschland

Rechtsanwaltskanzlei THOSS

RA Silvio Thoß Laasener Str. 5 07545 Gera

Amtsgericht Wittenberg
Dessauer Str. 291
06886 Lutherstadt Wittenberg

Per beA



Gera, den 05.10.2022
271/22ST/bw

In Sachen

Peter Fitzek

Aktenzeichen: 2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22)

zeige ich die anwaltliche Vertretung d. Herrn Peter Fitzek, Am Bahnhof 4 in 06889 Lutherstadt Wittenberg, an. Eine Abschrift meiner Vollmacht reiche ich nach.

Mein Mandant macht vorerst keine Aussagen zum Sachverhalt. Ich beantrage zunächst

Akteneinsicht

durch Übersendung der Ermittlungsakte in mein Büro. Umgehende Rückgabe wird anwaltlich versichert.

Im Falle meiner Beordnung als Pflichtverteidiger für Herrn Peter Fitzek lege ich das Wahlmandat nieder. Die Voraussetzungen des § 140 StPO für eine notwendige Verteidigung sind gegeben, insoweit verweise ich auf die gerichtliche Verfügung vom 27.09.2022. Es besteht hier ein besonderes Ver-

Rechtsanwalt
Silvio Thoß

Fachanwalt für
Insolvenz- und
Sanierungsrecht

Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Laasener Straße 5
07545 Gera

Tel.: 0365/77309696
Fax: 0365/77309697
E-Mail:
info@rechtsanwaeltc-gera.de

in Kooperation mit
(keine Sozien):

Rechtsanwälte
Egidius Arens
Fachanwalt für
Insolvenzrecht

Dieter Kordel

Georg Schneider
Fachanwalt für
Arbeitsrecht
Neuwerkstraße 47a
99084 Erfurt
Tel.: 0361/5616232

Rechtsanwalt
Sven Schladitz

Buttstädter Straße 1
99510 Apolda
Tel.: 03644/560524

Rechtsanwältin
Katharina Gerstmann
Fachanwältin für
Arbeitsrecht

Am Obstmarkt 2
55126 Mainz
Tel.: 06131/2163036

Strafprozessvollmacht und Auftrag

Herr Rechtsanwalt Silvio Thoß
Laasener Str. 5 in 07545 Gera

wird hiermit in der Strafsache - Privatklegesache - Bußgeldsache - Entschädigungssache
gegen Peter I. König von Deutschland, Menschensohn des Horst und der Erika (Peter Fitzek)
wegen 2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22) AG Wittenberg

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen;
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.
6. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.

Wittenberg, 4.10.2022
Ort, Datum

Unterschrift

Visitenkarte

409

Nutzer-ID	DE.BRAK.e608348c-9ffe-4838-924e-1a1d85f0ad08.c89d
Anrede	
Akademischer Grad	
Name/Firma	Thoß
Vorname	Silvio
Organisation	
Organisationszusatz	
Straße	Laasener Straße
Hausnummer	5
Postleitzahl	07545
Ort	Gera
Bundesland	
Land	
E-Mail	
Mobiltelefon	
Telefon	
Fax	



Informationen zum Übermittlungsweg

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Zusammenfassung und Struktur

OSCI-Nachricht:

Gesamtprüfergebnis



Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis

Betreff

Allgemeine Nachricht

Nachrichtenkennzeichen DP_Msg1664975874440c04a4bbd-cf41-4c7f-869c-dd553aece12a

Absender

Silvio Thoß

Empfänger

Amtsgericht Wittenberg

Eingang auf dem Server 05.10.2022, 15:17:54 (lokale Serverzeit)

Inhaltsdatencontainer: project_coco

Inhaltsdaten

Anhänge Vertr_AE_Antrag_Pflichtverteidigung.pdf, Vollmacht_RA_Thoß_pdf.pdf, xjustiz_nachricht.xml

Inhaltsdatencontainer: vhn_coco

Inhaltsdaten

Anhänge vhn.xml.p7s, vhn.xml

Zertifikate

Zertifikat des Empfängers Amtsgericht Wittenberg

Inhaber-----

Organisation Amtsgerichte ST

Organisationseinheit Amtsgerichte ST

Name Amtsgericht Wittenberg

Land de

Aussteller-----

Organisation Amtsgerichte ST

Organisationseinheit Amtsgerichte ST

Name Amtsgericht Wittenberg

Land de

Allgemeines-----

Gültig ab 08.07.2020, 09:41:20

Gültig bis 08.07.2023, 09:44:20

Seriennummer 1594194264261

01 73 2d 62 00 c5

Signaturalgorithmus SHA256withRSA

Zertifikat des Absenders Silvio Thoß

Inhaber-----

Organisation BRAK

Organisationseinheit beA

Name Silvio Thoß

UID DE.BRAK.e608348c-9ffe-4838-924e-1a1d85f0ad08.c89d

Seriennummer 30000000000001004556

Land DE

Aussteller-----

Organisation Bundesnotarkammer

Organisationseinheit Zertifizierungsstelle

Name beA OSCI CA 2022

Land DE

Allgemeines-----

Gültig ab 07.09.2022, 23:35:38

Gültig bis 06.09.2026, 23:35:37

Seriennummer391185669209996472367878

52 d6 37 b5 f3 fd 35 84 3b 06

SignaturalgorithmusSHA512withRSA/PSS

Zertifikat des OCSP/CRL-Relays

Inhaber-----

Organisation NRW

Organisationseinheit IT.NRW

Organisationseinheit Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Name GRP: OCSP-Relay NRW

Land DE

Ort Düsseldorf

E-Mail vps@it.nrw.de

Seriennummer3

Aussteller-----

Organisation PKI-1-Verwaltung

Organisationseinheit DOI

Name DOI CA 10a

Land DE

Allgemeines-----

Gültig ab 23.02.2022, 11:02:34

Gültig bis 24.02.2025, 00:59:59

Seriennummer543197455333430

01 ee 09 03 5e 38 36

SignaturalgorithmusSHA256withRSA

Zusammenfassung und Struktur

PKCS#7-Dokument: vhn.xml.p7s	
Gesamtprüfergebnis	☒ Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis.
Autor	☒ VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach Die Signatur ist gültig. Alle notwendigen Prüfungen sind positiv verlaufen.
Signaturformat	Signatur ohne Dokumenteninhalt
Inhaltsdaten	vhn.xml

PDF-Dokument: Vertr AE Antrag Pflichtverteidigung.pdf	
Gesamtprüfergebnis	☐ Kein Prüfergebnis vorhanden, da keine Signatur gefunden werden konnte.

PDF-Revision:Vertr AE Antrag Pflichtverteidigung_Revision1.pdf	
---	--

PDF-Dokument: Vollmacht_RA_Thoß_pdf.pdf	
Gesamtprüfergebnis	☐ Kein Prüfergebnis vorhanden, da keine Signatur gefunden werden konnte.

PDF-Revision:Vollmacht_RA_Thoß_pdf_Revision1.pdf	
---	--

Signaturprüfungen

☒ SignaturprüfungPKCS#7-Dokumentvhn.xml.p7s
Autor VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach Aussteller des Zertifikats BNotK Signaturniveau Fortgeschrittene elektronische Signatur Signierzeitpunkt 05.10.2022, 15:17:54 Durchführung der Prüfung 06.10.2022, 06:36:10
Signaturprüfung der Inhaltsdaten
☒ Mathematische Signaturprüfung der Inhaltsdaten ☐ Eignung des verwendeten Signaturalgorithmus SHA256 SHA256 RSA (n = 2048) PKCS#1 v1.5
Prüfung des Zertifikats [Seriennummer: 2082350917775167452]
☒ Vertrauenswürdigkeit des Trustcenters (TC) ☒ Mathematische Signaturprüfung der Zertifikatskette ☒ Gültigkeitsintervall des geprüften Zertifikats ☒ Sperrstatus des geprüften Zertifikats (bekannt und nicht gesperrt) ☐ Eignung des verwendeten Signaturalgorithmus SHA512 RSA (n = 4096) PSS
Technische Informationen zur Prüfung

Zertifikate

Zertifikat des Autors VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Inhaber

Name VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach
 Seriennummer2
 Ort Berlin
 Land DE
 Aussteller
 Organisation BNotK
 Name beA VHN CA 2017
 Land DE
 Allgemeines
 Gültig ab 21.11.2017, 14:55:40
 Gültig bis 19.11.2024, 14:55:40
 Seriennummer2082350917775167452
 1c e5 ff 20 7f b2 8f dc
 SignaturalgorithmusSHA512withRSA/PSS

Zertifikat des OSCP/CRL-Relays

Inhaber
 Organisation NRW
 Organisationseinheit IT.NRW
 Organisationseinheit Information und Technik Nordrhein-Westfalen
 Name GRP: OSCP-Relay NRW
 Land DE
 Ort Düsseldorf
 E-Mail vps@it.nrw.de
 Seriennummer3
 Aussteller
 Organisation PKI-1-Verwaltung
 Organisationseinheit DOI
 Name DOI CA 10a
 Land DE
 Allgemeines
 Gültig ab 23.02.2022, 11:02:34
 Gültig bis 24.02.2025, 00:59:59
 Seriennummer543197455333430
 01 ee 09 03 5e 38 36
 SignaturalgorithmusSHA256withRSA

Technische Informationen

Informationen zur Prüfung des Zertifikats von VHN - besonderes elektronisches Anwaltspostfach zum Zeitpunkt 05.10.2022, 15:17:54

Staat der Ansässigkeit des TC	Deutschland
Art der Überwachung des TC	Selbstbeurteilung
Zertifikatsniveau gemäß Richtlinie des TC	Gering
Gültigkeitsmodell der Zertifikatsprüfung	Schale-Hybrid
Art der Statusprüfung	OCSP (gemäß CommonPKI)
Prüfinstanz	http://sb2-itd-323.admin.sb2
Konfiguration der Prüfinstanz	RELAY-3_7-3_23-CFG-72
Policy der Prüfinstanz	not specified
Vertrauenswürdige Liste der ZDA	k.A.
ErgebnisderXKMS-Verarbeitung	XKMS-Verarbeitung erfolgreich beendet.

Transfervermerk

erstellt am: 06.10.2022, 06:36:13

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

42

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht: DP_Msg1664975874440c04a4bbd-cf41-4c7f-869c-dd553aece12a

Informationen zum Übermittlungsweg: Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingang auf dem Server: 05.10.2022, 15:17:54
(Ende des Empfangsvorgangs) (lokale Serverzeit)

Inhaltsdaten: visitenkarte.xml, visitenkarte.xsl, herstellerinformation.xml

Anhänge: Vertr____AE____Antrag_Pflichtverteidigung.pdf, Vollmacht_RA_Thoß.pdf.pdf,
xjustiz_nachricht.xml

Visitenkarte des Absenders

Nutzer-ID DE.BRAK.e608348c-9ffe-4838-924e-1a1d85f0ad08.c89d

Anrede

Akademischer Grad

Name/Firma Thoß

Vorname Silvio

Organisation

Organisationszusatz

Straße Laasener Straße

Hausnummer 5

Postleitzahl 07545

Ort Gera

Bundesland

Land

Prüfvermerk vom 06.10.2022, 06:36:13

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 05.10.2022, 15:17:54
 Absender: Silvio Thoß
 Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.e608348c-9ffe-4838-924e-1a1d85f0ad08.c89d
 Aktenzeichen des Absenders: 271/22

Empfänger: Amtsgericht Wittenberg
 Aktenzeichen des Empfängers: Aktenzeichen: 2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22)

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennzeichen: DP_Msg1664975874440c04a4bbd-cf41-4c7f-869c-dd553aece12a

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am
Vertr__AE__Antrag_Pflichtv erteidigung.pdf	pdf	nein			
Vollmacht_RA_Thoß_pdf.pdf	pdf	nein			
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein			

MP



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 [06886] zu Luth. Wittenberg

Amtsgericht Wittenberg
Strafabteilung
Dessauer Straße 291

06886 Lutherstadt Wittenberg



Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst u. der Erika
aus dem Hause Fitzek [Peter Fitzek (sic)]

Petersplatz 1
Königreich Deutschland
[06889] zu Luth. Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg, 05.10.2022

vorab per Fax: 0 34 91 – 436 169

Geschäftsnummer: 2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22)

Unser Zeichen: 00076/22ga (sw/pe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Angebot, datiert auf den 27.09.2022. Darauf wird wie folgt geantwortet:

A:

Eine Person Peter Fitzek gibt es nicht (mehr). Diese ist bereits seit dem 16.09.2012 erloschen. Diese „Person Peter Fitzek“ (sic!) wurde auch nachfolgend von der Bundesrepublik durch ein fremdbeantragtes Insolvenzverfahren, eröffnet durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), aufgelöst.

Die Tatsache der Auflösung einer natürlichen als auch juristischen Person durch ein Insolvenzverfahren bestätigt auch die BaFin selbst, welche jede natürliche Person auch als Unternehmen ansieht, beispielhaft in ihrem Schreiben vom 12.08.2022 an die nicht mehr existente Person „Herrn Peter FITZEK“, (sic!). Dort wird wie folgt ausgeführt:

Zwischenzeitlich stellte ich beim örtlich zuständigen Amtsgericht – Insolvenzgericht – Insolvenzantrag auch über Ihr Vermögen, der mangels Masse abgelehnt wurde. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins „Königreich Deutschland“ ist zwischenzeitlich abgeschlossen und der nicht eingetragene Verein erloschen.

Auszug Schreiben der BaFin vom 12.08.2022

Anlage 1

Die o.g. Abwicklung - mit der daraus folgenden Tatsache des Erlöschens der Person - wird auch durch das Gutachten der Rechtsanwälte Henning Schorisch bestätigt. Dieser erstellte sein Gutachten im Auftrag des Insolvenzgerichtes Dessau-Roßlau über die „Person Peter Fitzek“ (sic!).

In diesem Gutachten bestätigt der Gutachter - und das Gericht ist diesem gefolgt – dass der Mensch, dessen „Person Peter Fitzek“ (sic!) abgewickelt wurde und damit erloschen ist - in der Staatsform einer Monarchie den Staat Königreich Deutschland gegründet habe.

Hier heißt es:

Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnte, errichtete er im Jahre 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland. (s. Seite 8)

*Das Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung.
(s. Seite 11)*

Gutachten

Anlage 2

Ebenso bestätigt der Polizeipräsident in Berlin in seinem Clearingbericht vom 15.01.2014, dass dieser Staat gegründet wurde. Hier wird wie folgt ausgeführt:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“, gehören.

Clearingbericht Polizeipräsident in Berlin

Anlage 3

Daraus bereits ergeben sich Prozesshinderungsgründe.

Gemäß den Regeln des allgemeinen Völkerrechtes, welches gemäß Art. 25 GG allen Gesetzen übergeordnet ist, können gegen Diplomaten und Staatsoberhäuptern keine Strafprozesse geführt werden. Ein jedes Gericht hat in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen möglichen Prozesshinderungsgründen nachzugehen. Dies bestätigt auch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg in ihrem Schreiben vom 19.03.2018. Hier wird wie folgt ausgeführt:

„... ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat.“

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 19.03.2018

Anlage 4

Die Tatsache, dass Wir, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, König von Deutschland, Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland sind, ist bereits offenkundig.
Das bestätigen beispielsweise zahlreiche Presseveröffentlichungen.

Beispielhaft einige Presseveröffentlichungen

Anlagenkonvolut 5

Zusätzlich erhalten Sie eine Kopie Unseres Diplomatenpasses, welcher Ihnen bestätigt, dass Wir Staatsoberhaupt und im Status eines Diplomaten sind und aufgrund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und dem Völkergewohnheitsrecht unantastbar sind.

Kopie Diplomatenpass

Anlage 6

Die Tatsache, dass der Diplomatenpass des Königreiches Deutschland, ebenso wie die Identitätskarte oder der Führerschein des Königreiches Deutschland, im rechtlichen Verkehr geeignet ist (da sowohl Perpetuierfunktion als auch Beweis- und Garantiefunktion zu bejahen ist), bestätigen diverse gerichtliche Entscheidungen (bspw. AG Günzburg, Az 1 Cs 114 Js 17348/20 O.A.). Hier wird ausgeführt:

„Die Garantiefunktion der „Identitätskarte Königreich Deutschland“ war daher zu bejahen. Ebenso ist die Beweisfunktion zu bejahen, da hier ebenfalls nicht auf den konkreten Gebrauch gegenüber geschultem Personal abgestellt werden kann, sondern auf die Bestimmung und Eignung des Dokumentes an sich.“

Unsere Stellung als König von Deutschland bestätigt auch der Bundesgerichtshof in seiner Presseerklärung vom 10.04.2018 in dem von Uns angestrebten und initiierten KWG-Verfahren.

Kopie Presseerklärung BGH

Anlage 7

Des Weiteren bestätigen das Urteil des Landgerichtes Dessau-Roßlau (Geschäftsnummer: 4 O 527/18) vom 19.11.2018 unsere staatsoberhauptliche Rolle, hier als Peter, Menschensohn des Horst und der Erika...

Urteil LG Dessau-Roßlau

Anlage 8

Ebenso:

Sitzungsprotokoll OLG Naumburg vom 10.04.2019

Anlage 9

Ebenso:

Öffentliche Urkunde Notar Scheibner Urkundennr. 585/2013

Anlage 10

Öffentliche Urkunde Notar Scheibner Urkundennr. 669/2013

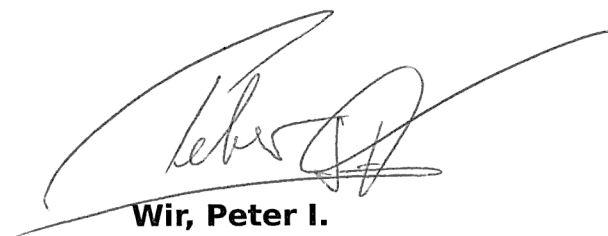
Anlage 11

Hierbei wird unsere Pluralis Majestatis-Form als Staatsoberhaupt des Staates und als Treuhänder der gleichnamigen Stiftung Königreich Deutschland verwendet.

Ob die Bundesrepublik Deutschland bereits völkerrechtliche Verträge oder diplomatische oder konsularische Beziehungen aufgenommen hat, ist hierbei ohne Belang, da ein neuer Staat seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens erworben hat. Dies ist auch in der Bundesrepublik anerkannte Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen (OVG Münster, Urteil vom 14.02.1989 (18 A 858/87)). Hier wird ausgeführt:

„Nr. 89/1 Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, dass der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

Aufgrund der vorliegenden Beweislage sind deutlich und offenkundig Prozesshinderungsgründe zu erkennen. Es wird angeraten und höflichst erwünscht, mit Hilfe eines Beschlusses das Verfahren einzustellen und Uns eine Einstellungsmitteilung zukommen zu lassen.



Wir, Peter I.
König von Deutschland
 Menschensohn des Horst und der Erika
 Oberster Souverän
 Königreich Deutschland



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Zustellungsurkunde

Herrn Peter FITZEK
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

GZ: IF 2-QF 5000-2022/0129 (45590) - Go (Bitte stets angeben)
2022/0619407

12.08.2022

**Integrität
des Finanzsystems**

Betreiben von Bankgeschäften ohne Erlaubnis
Betreiben von Versicherungsgeschäften ohne Erlaubnis
Meine bestandskräftigen Bescheide vom
18.07.2013 (IF 2-QF 5000-2013/0088 [44590]) - "Königliche Reichsbank")
11.03.2014 (IF 2-QF 5000-2012/0159 [42832]) - "Kooperationskasse")
16.07.2013 (IF 2-QF 5000-2013/0074 [44382]) - "NeuDeutsche
Gesundheitskasse")
16.09.2013 (IF 2-QF 5000-2013/0015 [43799]) - u. a. "Deutsche
Gesundheitskasse")

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:
Herr Gohr
Referat IF 2
Fon +49 (0)2 28 41 08-1853
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Androhung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 VwVG der Anwendung unmittelbaren
Zwangs gemäß § 12 VwVG

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

In Ergänzung meiner oben genannten, bestandskräftigen Bescheide ordne
ich folgendes an:

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

I.

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgallee 10

Ich gebe Ihnen auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes
über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) sowie des § 308 Abs. 1
Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunter-
nehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) auf, den Geschäftsbetrieb in
den als „Repräsentanzen“ der „GemeinwohlKasse“ genutzten Geschäfts-
räumen in der

Zugang für die rechtliche
sowie Übersendung, gerichte
sollt sich ausdrücklich
Bekanntgabe (§ 3a VwVG)
anordnen können
des postdienstlichen

- Juristenstraße 17 in 06886 Wittenberg,
- Bäckerei Franke, Österreicher Straße 21, 01279 Dresden,



beharrlich weigerten, Ihrer Pflicht zur Einstellung und Abwicklung Ihrer unerlaubten Geschäfte nachzukommen.

Zwischenzeitlich stellte ich beim örtlich zuständigen Amtsgericht - Insolvenzgericht - Insolvenzantrag auch über Ihr Vermögen, der mangels Masse abgelehnt wurde. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins „Königreich Deutschland“ ist zwischenzeitlich abgeschlossen und der nicht eingetragene Verein erloschen.

Den Betrieb unerlaubter Bank- und Versicherungsgeschäfte haben Sie fortgesetzt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich insbesondere auf meine gegenüber Ihnen und gegenüber Ihren Strohgesellschaften erlassenen diversen Bescheide Bezug, die mit Ausnahme der gegen die Herren HYRYNKO und FRANKE allesamt bestandskräftig sind.

Ein weiteres Strafverfahren - auch - wegen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften wurde zwischenzeitlich eingestellt.

Soweit Sie bzw. Ihre Strohgesellschaften und -männer gegen meine bis 2015 erlassenen Bescheide den Rechtsweg beschritten, unterlagen Sie in sämtlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main. Sämtliche vor 2015 ergangenen Bescheide sind damit bestandskräftig.

2.

Sie vermarkten Ihr unerlaubtes Einlagengeschäft aktuell unter dem Namen „GemeinwohlKasse“.

a) Im September 2020 eröffneten Sie gemeinsam mit Ihrem zu deren Leitung bestimmten Strohmann, Herrn Mario GARRO, in Ulm eine „Repräsentanz“ der „GemeinwohlKasse“. Dieses Ladenlokal wurde zwischenzeitlich wieder aufgegeben.

b) Die „GemeinwohlKasse“ wirbt auf der Internetseite <https://gemeinwohlkasse.org> (d.d.Uz. am 04.08.2022 gesichert) u. a. für ein „Euro-Sparkonto“, bei dem die Daten des Kunden „sicher und anonym“ verwaltet würden, das „vollständig pfändungssicher“ sei, und bei dem das „Kapital“ der Kunden „in sicheren Händen“ sei. Voraussetzung für die Eröffnung eines solchen Kontos sei der Abschluss eines „Kapitalüberlassungsvertrags“, der als ein „Garant für Sicherheit“ beworben wird. Sollten Anleger

Rechtsanwalt Henning Schorisch
Magdeburger Straße 19 • 06112 Halle/Saale
Amtsgericht Dessau-Roßlau
- Insolvenzgericht -
Willy-Lohmann-Straße 33
06844 Dessau-Roßlau

Rechtsanwalt Henning Schorisch
als Sachverständiger i.S.
Peter Fitzek

Magdeburger Straße 19
06112 Halle/Saale
Tel. +49 (0)345 67878-0
Fax +49 (0)345 67878-10
halle-saale@hww.eu
www.hww.eu

Amtsgericht Dessau-Roßlau
Eing. 19. Feb. 2019
.....fach mit.....Anlagen
EUR.....Kostenabdruck

Halle/Saale, 15.02.2019
16/370016 Sc/Va/sf

2 IN 315/16

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des

Peter Fitzek,

aktueller Aufenthaltsort:

Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf,

wird gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau vom 31.08.2016 folgendes

Gutachten

erstattet, welches ausweislich des in

Anlage 1

beigefügten Vermögensstatus zu dem Ergebnis kommt, dass

- der Schuldner zahlungsunfähig ist,
- auf ihn die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens Anwendung finden,
- jedoch die Kosten eines Insolvenzverfahrens aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden können.

Mithin ist das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da die Kosten der Durchführung eines solchen Verfahrens gemäß § 54 InsO aus der freien Masse nicht gedeckt werden können. Weder der Schuldner noch die Antragstellerin – nach bisherigem Bekunden – sind zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses bereit.

A. Allgemeines

1. Verfahrensgrundlagen/Auftrag

Dem Gutachten liegt ein Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau vom 31.08.2016, hier taggleich eingegangen, zu Grunde, demzufolge der Unterzeichner zu prüfen hat, ob

- Tatsachen vorliegen, die den Schluss auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners rechtfertigen,

und falls dies der Fall ist,

- ob eine die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) deckende Masse vorhanden ist sowie
- vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperrung usw.) erforderlich erscheinen.

Dem Gutachtenauftrag liegt ein am 31.08.2016 beim zuständigen Amtsgericht Dessau-Roßlau eingegangener Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend BaFin) zu Grunde.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches wurde der Schuldner über die Möglichkeit eines eigenen Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbunden mit den Anträgen auf Stundung der Verfahrenskosten, soweit erforderlich, und Erteilung der Restschuldbefreiung belehrt,

Anlage 2.

Hierauf teilte er mit, solche Anträge vor allem aufgrund seiner politischen Überzeugung nicht stellen zu wollen. Tatsächlich hat er ja solche bis heute auch nicht gestellt. Grund ist, dass er die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen für unberechtigt oder aber zwischenzeitlich zurückzunehmen erachte, danach sei er nicht mehr zahlungsunfähig. Daher bestehe auch keine Veranlassung für einen solchen Insolvenzantrag.

2. Erkenntnisquellen

Das Gutachten wurde erstellt auf Grundlage

- von Auskünften des Schuldners im Rahmen mehrfacher persönlicher Termin an dessen früheren Aufenthaltsort in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Heuweg 16 (Staatsgebiet des Königreiches Deutschland) sowie der JVA Halle und telefonischen Einlassungen,
- der Einsichtnahme in die Insolvenzakte des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau, 2 IN 315/16,
- der Auswertung einiger, vom Schuldner beigereichter Unterlagen, Unterlagen der Antragstellerin sowie der Sichtung der mehrere GB umfassenden, sichergestellten Akten und Auswertungen in den Strafverfahren gegen den Schuldner,
- Auskünften des KWG Verwalters Dr. Stefan Oppermann,
- Auskünften des vom Schuldner vormals beauftragten Rechtsanwalts Rico Schumann im Rahmen eines Telefonats,
- einigen Auskünften der Herren Benjamin Michaelis (2 IN 319/16) und Martin Schulz (2 IN 320/16),
- Auskünften des Grundbuchamtes am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg,
- des Landgerichtes Halle, der Gerichtskasse Frankfurt am Main und sonstiger Gläubiger sowie

205

- der für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg, Frau Janet Wandke, sowie sonstiger Vollstreckungsorgane.

Die Zusammenarbeit mit dem Schuldner gestaltete sich schwierig. Dieser stand zwar immer für Auskünfte zur Verfügung, erteilte jedoch solche nur bedingt. Auch konnte er seine teilweise schwer nachvollziehbaren Einlassungen zu Sachverhalten und rechtlichen Geschehnissen nicht belegen. Grund hierfür sei, dass im Rahmen der mehrfachen Razzien durch Vollstreckungsbehörden seine Unterlagen beschlagnahmt worden seien und er daher nur aus der Erinnerung berichten könne.

Unbeschadet dessen sind jedwede Einlassungen des Schuldners von seiner Ideologie und Rechtsauffassung zum aktuellen Stand der Bundesrepublik Deutschland geprägt. Er geht – vereinfacht – davon aus, dass diese mit den staatlichen Behörden versuche, seine überlegene Staatsidee – aktuell einer Monarchie – zu verhindern. In diesem Lichte halte er auch die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – trotz Hinweis des Eintrittes der Unanfechtbarkeit von zugestellten Verwaltungsakten – für nicht rechtswirksam entstanden, da er vorher sein Agieren im Rahmen der Kooperationskasse und Königlichen Reichsbank sowie der NeuDeutsche Gesundheitskasse umfassend abgestimmt haben will. An die entsprechenden Vorgaben der staatlichen Behörden will er sich – jedenfalls nach einiger Zeit der strukturellen Findung – gehalten haben.

Zwischenzeitlich vertritt er die Auffassung, dass die Forderungen der Antragstellerin für erledigt zu erklären, da es sich um Zwangsgelder handelt und er deren Festsetzung beabsichtigten Aufforderung nachgekommen sei. So habe der BGH im Strafverfahren wegen ihm wegen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften und Untreue festgestellt, dass er solche nicht betrieben habe; damit entbehren auch die Bescheide der Antragstellerin jedweder Grundlage.

Aufgrund dieses Agierens des Schuldners am Anfang des Antragsverfahrens und des Verweises durch die Antragstellerin auf Unterlagen bei den Strafverfolgungsbehörden war es erforderlich, diese sichergestellten Unterlagen des Schuldners (und seines Staates nebst dessen Zweckbetriebe) und die vielfachen Auswertungen von Vermögensflüssen in den Strafverfahren zu sichten und auszuwerten. Hierbei handelt es sich eine Daten-DVD mit mehreren GB an pdf-Daten. Parallel habe ich diese Erkenntnisse mit den umfangreichen Veröffentlichungen auf den Internetpräsenzen des

2

121

Königreichs Deutschland abgeglichen, um vor allem aktuellen Entwicklungen aufgrund haftbedingter Abstinenz des Schuldners Rechnung zu tragen. Diese – aus meiner Sicht zur Erkenntnisgewinnung – alternativlose Recherche hat aufgrund der Menge an zu sichtenden Daten mehrere Monate in Anspruch genommen; ich habe zwischendurch regelmäßig dem aufsichtführenden Gericht berichtet.

Im Ergebnis dieser zeitaufwendigen, doch obligatorischen Mühewaltung war auch der Schuldner zunehmend bereit, auf konkreten Vorhalt Auskunft zu erteilen. Letzte Fragen hat er in einem gestrigen Telefonat beantwortet.

Im Ergebnis sind hiernach meine Ermittlungsansätze in diesem Insolvenzantragsverfahren ausgeschöpft. Dennoch konnten einige Sachverhalte nicht abschließend geklärt werden, jedenfalls sind die – auf Basis seiner Ideologie plausiblen – Angaben nicht belegt. Derlei haben sich auch in den sichergestellten Unterlagen nicht auffinden lassen, was der Schuldner damit erklärt, dass er nicht alle Sachverhalte – auch um sich vor dem Zugriff Dritter zu sichern – dokumentiert habe. Auch eine Buchhaltung, aus welchem Ein- und Auszahlungen des Königreiches Deutschland und deren Zweckbetriebe an ihn oder Dritte nachvollziehbar wären, gibt es nicht, was der Schuldner damit begründet, dass ihm die hierfür erforderlichen Unterlagen nach den Razzien nicht zur Verfügung standen.

Im Ergebnis gibt es keine Belege für die Darstellungen des Schuldners. Diese sind jedoch auch nicht zu widerlegen, er bietet regelmäßig die Einvernahme von Dritten zu deren Bestätigung an. Daher basiert das Gutachten in wesentlichen Teilen auf den (unbelegten) Auskünften des Schuldners und solcher Dritter.

3. Daten

Eine Zusammenfassung der Rechtsverhältnisse des Schuldners liegt als

Anlage 3

bei.

Seine Identität ist geprüft, der Schuldner auch aus den Medien bekannt. Eine Kopie seines (bundesrepublikanischen) Personalausweises hat er nicht übergeben. Ein sol-

ches Ausweispapier benötige er auch nicht, da er sich als oberster Souverän des Königreichs Deutschland fühle und dieses über eigene Ausweisdokumente verfüge.

B. Örtliche Zuständigkeit

Der Schuldner war im Zeitpunkt der Antragstellung nach meinen Feststellungen nicht einzelunternehmerisch tätig.

Seine Tätigkeit im Rahmen des Königreichs Deutschland und deren Zweckbetrieben erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätigkeit nicht, denn er agiert dort nach eigenem Bekunden nicht mit dauerhafter Gewinnerzielungsabsicht. Vielmehr setzt er seine Arbeitskraft für das Wohl der Mitglieder des Königreichs Deutschland ein und erhält hierfür – gleichsam der anderen Mitglieder der Organisation – freie Kost und Logis.

Die Zuständigkeit eines Insolvenzgerichtes bestimmt sich damit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO. Der Schuldner unterhält in Deutschland keinen gemeldeten Wohnsitz. Vielmehr hat er angegeben, dass er in die Schweiz (ohne konkrete Anschrift) verzogen sei.

Indes räumte der Schuldner auf Vorhalt ein, dort nicht zu residieren. Tatsächlich hielt er sich - nach eigenem Bekunden - im Zeitpunkt der Antragstellung - sofern nicht inhaftiert - überwiegend im Königreich Deutschland auf, welches seinen Sitz im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, hatte. Weiterer Teil des Staatsgebietes ist die Immobilie am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf, wo sich der Schuldner nach seiner Haftentlassung derzeit aufhält. Die persönlichen Gespräche fanden in der JVA in Halle (Saale) statt.

Der Wohnsitz bei der Bestimmung des Gerichtsstandes ist definiert als der Ort, wo der Schuldner für eine gewisse oder ungewisse Dauer der räumliche Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse liegen soll (vgl. *Ganter/Lohmann in Münchener Kommentar zur InsO, 3. Auflage 2013, § 3 Rdn. 17*). Dieses ist im Fall des Schuldners die Lutherstadt Wittenberg, denn hier hält er sich überwiegend auf. Auch engagiert er sich im Königreich Deutschland und hat dort (neben seiner Familie) seine sozialen Bindungen. Eine anderweitige Erwerbstätigkeit übt er nicht aus.

122

Damit liegt der allgemeine Gerichtsstand in der Lutherstadt Wittenberg, welche dem Amtsgerichtsbezirk des Insolvenzgerichtes Dessau-Roßlau zugehörig ist.

C. Persönliche Verhältnisse

Der Schuldner wurde am 12.08.1965 in Halle (Saale) geboren und ist gelernter Koch und Meister für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Aus einer geschiedenen Ehe mit einer aus dem Vietnam stammenden Frau (Há Fitzek) entstammen die am 31.07.1989 geborene Kim-Anh Fitzek und der am 21.12.1990 geborene Tommy-Lee Fitzek. Beide Kinder sind wirtschaftlich selbständig, Unterhaltspflichten bestehen nicht.

Aus einer Bekanntschaft mit einer aus Österreich stammenden Frau entstammt Angelus Dittmann. Dieser lebt bei der Kindsmutter in A-4842 Zell am Pettenfirst, Gerhardsberg 9/1. Der Schuldner unterhält keinen Kontakt und leistet auch keinen Unterhalt. Deswegen läuft aktuell ein Verfahren vor dem Landesgericht Wels, 40 Pu 199/18x-2-VNR 1.

Im Zeitpunkt der Antragstellung hielt sich der Schuldner – soweit nicht inhaftiert – auf dem als **Staatsgebiet des Königreichs Deutschland** deklarierten Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, auf. Einen Mietzins musste er als Oberster Souverän nicht entrichten. Jedoch stellt er seine Geistes- und Schaffenskraft den (aktuellen und zukünftigen) Vasallen des Königreichs Deutschland zur Verfügung und veranstaltet Seminare, in welchen er angabegemäß zur Bewusstseinsgewinnung und Gesundheitserhaltung bei den Teilnehmenden beitragen möchte oder seine Ideologie deklariert. Hierfür entnimmt er sich aus den Einnahmen (aus Seminaren und Spenden) das Geld, welches er zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten benötigt. Über ein regelmäßiges Einkommen in Geld will er nicht verfügen, seinen Eigenbedarf beziffert er auf monatlich etwa € 350,00.

Über die persönliche Entwicklung des Schuldners ist bekannt geworden, dass er nach Abschluss seiner schulischen Ausbildung (10. Klasse) in der Lutherstadt Wittenberg eine Ausbildung zum Koch absolviert hat. Später habe er noch einen Meisterlehrgang für das Gaststätten- und Hotelgewerbe absolviert. Sodann sei er als Küchenleiter in den vorherigen Unternehmen des heutigen SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, später auch als Karatelehrer und Videothekar tätig geworden.

Ab dem Jahr 2001 habe der Schuldner begonnen, sich für andere gemeinnützige Vereine zu engagieren. Im Jahr 2006 gründete er sodann den Verein Ganzheitliche Wege e.V., dessen Vorsitzender er wurde.

Zudem kandidierte er – erfolglos – in 2008 für das Amt des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg und im Jahr 2009 als Direktkandidat für den Bundestag. Im Jahr 2009 errichtete er sodann den Verein NeuDeutschland, auch hier war der Schuldner (unabwählbarer) Vorsitzender. Nachfolgend errichtete er eine Kooperationskasse, das Lichtzentrum Wittenberg und die NeuDeutsche Gesundheitskasse mit dem Ziel, eine alternative Staatsform auf deutschem Territorium zu etablieren.

Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnten, errichtete er im Jahr 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland, zu dessen obersten Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde. Auf einem ehemaligen Klinikgelände waren ein Kindergarten, eine Schule und eine Universität geplant. Eingeführt und etabliert wurde eine eigene Währung namens E-Mark, die Verwaltung der Gelder in dieser Währung und in EURO erfolgte über eine Königliche Reichsbank.

Aufgrund zunehmender Auseinandersetzungen mit staatlichen Behörden, welche den unerlaubten Betrieb der Banken und Krankenversicherungen untersagen, kam es in den Jahren 2013 und 2014 zu mehreren Razzien und Verwertung von vorgefundenem Vermögen, welche dem Schuldner einen wesentlichen Teil der materiellen Grundlagen seines Schaffens entzog. Parallel wurde der Schuldner wegen Fahren ohne Führerschein und dem unerlaubten Betreibens von Versicherungsgeschäften verurteilt, parallel saß er wegen des Vorwurfs des Betruges und unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften mehrere Monate in (Untersuchungs-)Haft.

Nach seiner Freilassung in der vergangenen Woche ist der Schuldner nach wie vor als oberster Souverän des Königreichs Deutschland tätig und hält sich in der Lutherstadt Wittenberg auf. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er aus Spenden und den Einnahmen aus Seminaren; die Entnahmen sollen jedoch einen Betrag von monatlich € 350,00 nicht übersteigen. Nachvollziehbar oder belegt ist das alles nicht, indes aber auch nicht zu widerlegen. Pfändbares Einkommen ist damit nicht vorhanden.

D. Wirtschaftliche Entwicklung / Gründe der Insolvenz

Über die wirtschaftliche Entwicklung des Schuldners ist bekannt, dass die zum Antrag führenden Zahlungspflichten aus seiner Tätigkeit und seinem Auftreten für den Ganzheitliche Wege e.V., den Verein NeuDeutschland sowie das Königreich Deutschland und an diese angeschlossene Zweckbetriebe (NeuDeutsche Gesundheitskasse und Kooperationskasse / Königliche Reichsbank), für welche sich der Schuldner seit dem Jahr 2006 engagiert.

Mitte der 2000er Jahre entwickelte der Schuldner die Vision, eine basisdemokratische Staatsordnung schaffen zu wollen, um unabhängig von staatlichen Institutionen und dem kapitalistischen Konsumdruck leben zu können.

In Umsetzung dieser Idee gründete er Anfang 2006 den Verein Ganzheitliche Wege e.V.. Ziel des Vereins war es unter anderem, die Errichtung einer autarken und basisdemokratischen Gesellschaftsordnung vorzubereiten und das Bewusstsein der Menschen wegen der durch ihn bereits erkannten Probleme der aktuellen Staatsform zu schärfen. Der Schuldner war Vorsitzender dieses Vereins und traf alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere auch wegen der Verwendung der eingehenden Gelder. Im Jahr 2007 errichtete er sodann das Regionalwährungsbüro Arkana, welches erstmals für Mitglieder des Vereins eine Währung namens Engel (wohl die Abkürzung für **Ein Neues Geld erzeugt Leistungsbereitschaft**) herausgab. Dieses Regionalwährungsbüro gab erste Wertpapiere aus, welche als „Sparbuch“ titulierte waren.

Anfang Juni 2009 wurde der Schuldner erstmals von der Deutsche Bundesbank aufgefordert, das Betreiben unerlaubter Bankgeschäfte zu unterlassen.

Unmittelbar danach errichtete der Schuldner den Verein NeuDeutschland, dessen Ziel es ist, Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937 wiederherzustellen und eine neue Staatsform nebst Verfassung zu schaffen. Jedenfalls anfangs wurde auch die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt und das Grundgesetz abgelehnt. Insofern lassen sich Verbindungen zu den Argumentationen der Reichsbürger feststellen. Ziel war es, den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu erreichen, um eine eigene Verwaltungsstruktur aufbauen und Gesetze erlassen zu können. Als Staatsform war nach den vorgefundenen Dokumentationen eine direkt aufsteigende Monarchie als Räterepublik mit konstitutiver Monarchie vorgesehen. Die Eintragung des Vereins im Register scheiterte letztlich an dessen verfassungsfeindlichen Zielen.

Parallel errichtete der Schuldner das Lichtzentrum Wittenberg, in welchem der Schuldner in esoterischer Manier über die Fragen einer Staatsgründung und dessen Funktion sowie die Gesundheitsfürsorge – der Schuldner vertritt wesentliche Teile einer sogenannten neuen germanischen Medizin – referierte. Zudem war ein Ladengeschäft namens Engelwelten angeschlossen, in welchem der Schuldner esoterische Produkte vertrieb, und ein kleiner Verlag, welcher unter anderem Publikationen des Schuldners vertrieb. Die Möglichkeit der Erlangung von Leistungen über die Währung Engel als eine Art Regionalwährung wurde ausgebaut.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2009 wurde für den Zweck der Verwaltung der Gelder eine „Kooperationskasse“ gegründet, welche in ähnlicher Weise agierte. Dort sollten auch neue Kapitalgeber ihr Geld anlegen, auch der Umtausch in die Währung Engel war möglich, der Rücktausch ausgeschlossen. Laut dem damals Kapitalüberlassungsvertrag sollte die Einlagen der Unterstützung der gemeinnützigen Ziele dienen. Bei dieser Ausgestaltung der Kapitalüberlassung stellte die Antragstellerin im Juli 2011 fest, dass ein erlaubnispflichtiges Betreiben eines Einlagegeschäftes nicht ersichtlich sei. Ende 2011 änderte der Schuldner jedoch die Einlagebedingungen und gab den Anlegern ein Wahlrecht, für welches konkrete gemeinnützige Projekte die Gelder verwendet werden sollten.

Auf diese Weise generierte der Schuldner – agierend für den Verein und sich als Treuhänder von Vermögen Dritter sehend – nach den Feststellungen im Strafverfahren von etwa 500 Kapitalüberlassern etwa Mio € 2,4. Eine Buchhaltung, aus welcher die Verwendung der teilweise zweckgebundenen Gelder nachvollziehbar wäre, führte der Schuldner nach Feststellungen im strafrechtlichen Verfahren nicht.

Etwa Ende 2009 / Anfang 2010 errichtete der Schuldner ferner die NeuDeutsche Gesundheitskasse (vorher Gesundheitsfonds), welche für die Mitglieder des Vereins NeuDeutschland Leistungen der Gesundheitsfürsorge anbieten sollte. Die Angebote basierten im Kern auf dem Verständnis der sogenannten neuen germanischen Medizin und hatten einen Schwerpunkt in der Prävention. Etwa Ende 2010 untersagte die Antragstellerin dem Schuldner das Betreiben dieses unerlaubten Versicherungsgeschäftes. Sodann versuchte der Schuldner die Leistungen der NeuDeutsche Gesundheitskasse so zu modifizieren, dass sie nicht mehr der Aufsicht der Antragstellerin unterfallen. So wurde diese nicht mehr als Krankenkasse, sondern als Unterstützungskasse bezeichnet. Auch die nach diesen mehrfachen Modifikationen angebotene Leistung wurde durch die Antragstellerin als unerlaubtes Versicherungsgeschäft ein-

gestuft und – nach Aktenlage im Jahr 2013 – final untersagt (Bescheid findet sich in der gerichtlichen Akte, dort Seite 11 ff.) Bereits vorher waren diverse Aufforderungen zur Einstellung dieser Versicherungstätigkeit gegen den Schuldner ergangen, welche Gegenstand umfangreicher Kommunikation mit der Antragstellerin.

Laut Schuldner ist es ihm nicht gelungen, hinreichend Menschen zu finden, die neben ihm Verantwortung für die Errichtung einer neuen Form des gesellschaftsrechtlichen Zusammenlebens zu finden. Deswegen sei die mit dem Verein NeuDeutschland verfolgte Staatsidee einer Basisdemokratie nicht umsetzbar gewesen. Um seine als gemeinnützig empfundenen Ziele dennoch verfolgen zu können, habe er im Jahr 2012 das Königreich Deutschland errichtet und sich am 16.09.2012 auf dem Gelände des ehemaligen Krankenhauses Apollensdorf zum Obersten Souverän ernennen lassen. Sodann ernannte er das Gelände in Apollensdorf und in Reinsdorf zum Staatsgebiet, für dessen Betreten Bürger der Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigten. Dieses wurde vor Ort gegen Zahlung einer Verwaltungspauschale ausgestellt. Das Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung, welche dem Schuldner weitgehende Befugnisse einräumt. Er ist berechtigt, über die Verwendung der eingehenden Gelder und die Fortentwicklung oder Anpassung von Strukturen zu entscheiden.

Da auch das Königreich Deutschland nicht eintragungs- und damit im Sinne der GBO rechtsfähig war, erfolgten Vermögensanschaffungen, welche eine solche Rechtsfähigkeit voraussetzen, über den Ganzheitliche Wege e.V.. Zudem will der Schuldner die Stiftung NeuDeutschland und die Stiftung Königreich Deutschland eingerichtet haben, welche treuhänderisch Vermögen des Königreiches Deutschland verwahren sollen.

Wohl motiviert durch die zunehmenden rechtlichen Auseinandersetzungen mit und Anordnungen der Antragstellerin und weiterer Behörden habe der Schuldner die Kooperationskasse aufgegeben und an deren Stelle die Königliche Reichsbank installiert, welche eine ähnliche Funktion mit einem neuerliche modifizierten Kapitalüberlassungsvertrag übernommen. Zudem wurden die Deutsche Ruhestandkasse und die Deutsche Haftpflichtschadenausgleichskasse auf Grundlage eigener Gesetze errichtet. Auch diese Tätigkeiten wurden als unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften oder Versicherungen von der Antragstellerin festgestellt und (später) mit Zwangsgeldandrohung untersagt.

Da der Schuldner – als Agierender für die Vereine und Zweckbetriebe – die Tätigkeiten nicht einstellte – vielmehr wurde eine Intensivierung des von ihm als Befreiungs-

Clearingbericht

15.01.2014
14:50 Uhr

Bl. 36 ff. d.A.

Aufgrund einer Verdachtsmeldung der Deutschen Bank AG nach § 11 Geldwäschegesetz (GwG) vom 07.10.2013 wurden hier Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB geführt.

Tatverdächtig ist der deutsche Staatsangehörige Herr

Benjamin MICHAELIS

15.01.1988 in Bad Saarow / Piesk geb.

Am Bahnhof 4

06889 Lutherstadt Wittenberg gem.

1. Angezeigter Sachverhalt

Hintergrund der Verdachtsmeldung sind Ermittlungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wegen eines Verstoßes gegen § 32 I KWG (Nichteinholung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften / Finanzdienstleistungen).

Siehe Sachverhalt der Verdachtsmeldung Bl. 7-8 d.A.

2. Verdachtsgründe

Siehe Sachverhalt der Verdachtsmeldung Bl. 7-8 d.A.
(Auskunftsersuchen der BaFin).

3. Ergebnisse des Erstclearing

Hinweis: Die von der Deutschen Bank AG per Fax übersandten Unterlagen sind dort falsch geordnet worden (Vermischung zweier Verdachtsmeldungen). Um die Vollständigkeit der Verdachtsmeldung anhand der durchgehenden Nummerierung zu demonstrieren, wurden alle Seiten in der Akte belassen und die zur Verdachtsmeldung 1989/13 gehörigen Vorgangsteile als solche markiert.

Übersichtlicher ist der postalisch übersandte Vorgang Bl. 35-79 d.A.

Nach Rücksprache mit Herrn Gohr von der Bundesanstalt für

126

Vertraulich - Veroffentlichung strafbar (§ 353d StGB)

Finanzdienstleistungsaufsicht zum Az. Q 32-QF 5000-2013/0088 (44590) und Recherchen im Internet wurde als Hintergrund für die auf dem hier in Rede stehenden Konto eingezahlten Gelder das „Königreich Deutschland“ mit ihrem selbsternannten Souverän Peter Fitzek bekannt.

Bl. 91-92, 102-104 d.A.

Vergleiche hierzu auch die Internetpräsenz www.neudeutschland.org. Sowohl auf der Internetseite der BaFin, als auch auf den Homepages des Königreichs Deutschland und seiner diversen Vereinigungen ist zahlreicher Schriftverkehr zwischen Herrn FITZEK und der BaFin eingestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“, gehören.

Bl. 93-101 d.A.

Auch können Investitionen bei der „Kopperationskasse“ getätigt werden.

Herr FITZEK verzichtete bei seinem Tun darauf, sich eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften / Finanzdienstleistungen gem. § 32 I KWG einzuholen, weshalb ein Ermittlungsverfahren bei der StA Dessau-Roßlau zum Az. 671 Js 14849/13 eingeleitet wurde. Den Medien waren umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen der BaFin auf dem „Staatsgebiet“ des Königreichs Deutschland zu entnehmen.

Bl. 105-107 d.A.

Gemäß Internetrecherchen handelt es sich bei dem hier Tatverdächtigen Benjamin MICHAELIS um einen engen Mitarbeiter des Herrn FITZEK.

In Berlin ist Herr MICHAELIS lediglich in 2007 mit einem Verstoß gegen das BtmG als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten.

In Brandenburg liegen keine polizeilichen Erkenntnisse zu Herrn MICHAELIS vor.

Steuerlich wurde für Herrn MICHAELIS für 2010 eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausgestellt; die letzten Lohndaten liegen für 2012 vor.

Es ist anzunehmen, dass Herr MICHAELIS in Wittenberg auf dem „Staatsgebiet“ des Königreichs Deutschlands lebt (gemäß Fernsehbericht umzäuntes Grundstück) und ggf. am gesellschaftlichen

POLIZEI VORANGSKENNTUNG

Leben außerhalb der Organisation, wie einer steuerpflichtigen Tätigkeit nachzugehen, nicht mehr teilnimmt.

4. Auswertung der bankseitigen Unterlagen

Von der Deutschen Bank wurde eine Umsatzstaffel zum Konto Nr. 578 584 505 für den Zeitraum 01.01.2013 bis zur Kontolöschung am 28.06.2013 übersandt.

Daraus sind fast ausschließlich Umsätze erkennbar, die im Zusammenhang mit dem Königreich Deutschland stehen:

- zahlreiche Überweisungsgutschriften unterschiedlicher Personen, deren augenscheinlicher Zweck der Erwerb von (Silber)Münzen zu sein scheint (Abk. „NDM“ → neue Deutsche Mark), wobei eine Münze für 20,- € plus Versand zu haben ist

- aus einer Überweisung vom 22.02.2013 ist auch ersichtlich, dass das Königreich Deutschland seine Münzen selbst prägt

- Mitgliedsbeiträge oder Spenden, sog. „Fördergelder“ unterschiedlicher Überweiser, wobei die Abkürzungen „EZ“ für Einzahlung, „KK“ für Kooperationskasse, „SB“ für Sparbuch, „KRD“ für Königreich Deutschland“ etc. stehen dürften

- am 09.04.2013 wird eine Überweisung in Höhe von 2.081,51 € an die StA Dessau-Roßlau für Peter FITZEK getätigt, was dafür sprechen könnte, dass Herr MICHAELIS sein Konto nicht selbst nutzt

- ab dem 29.04.2013 gehen Zahlungen für „ID-Karten“ ein (aus einem Fernsehbeitrag ist bekannt, dass das Königreich Deutschland eigene Ausweise und Führerscheine produziert und ausgibt)

- vom Konto werden auch Überweisungen getätigt, um laufende Kosten der Vereine „Neudeutschland“ und „Ganzheitliche Wege“ zu decken

- ab dem 19.06.2013 werden Überweisungen an Mitglieder der Kooperationskasse veranlasst

Aus der Internetpräsenz des Vereins „Neudeutschland“ geht zudem hervor, dass nunmehr das Konto eines anderen Mitarbeiters als Bankverbindung des Vereins angegeben wird.

Vertraulich - Veröffentlichung strafbar (§ 353d Nr. 3 StGB)

Bl. 41-79 d.A.

Bl. 58 d.A.

Bl. 66 d.A.

Bl. 78-79 d.A.

Bl. 103 d.A.

POLIKS Vorgangskennung

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Az.: 113 Ss 243/17

Datum: 19. März 2018

Mit 21 Bänden Strafakten (672 Js 10435/10 StA Dessau-Roßlau)

1 Sonderheft

1 Sonderband

1 Revisions-Sonderheft

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des

Oberlandesgerichts Naumburg

mit dem Antrag übersandt,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
Dessau-Roßlau - 7. kleine Strafkammer - vom 10. August 2017
- 7 Ns 672 Js 10435/10 - gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet
zu verwerfen.

Das statthafte Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt und jedenfalls mit der allgemeinen Sachrüge begründet worden, mithin zulässig.

Es ist jedoch unbegründet.

I.

Die erhobenen **Verfahrensrügen sind bereits unzulässig**. Die Frage, ob „... der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam begründeter Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, ...“, der Angeklagte also rechtswirksam im Besitz einer Fahrerlaubnis seines Staates war, so dass es keiner der Bundesrepublik mehr bedurfte, ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, **der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat. Der Anwendungsbereich des § 344 StPO ist hierfür von Beginn an nicht eröffnet.**

GESELLSCHAFT

Gesellschaft: 47-Jähriger gründet sein eigenes Königreich

Wittenberg/MZ. - "Hier kommen die Leute dann an, wenn sie bei uns einreisen wollen", sagt der schlanke Mann mit dem kleinen Zöpfchen und winkt durch den langen, kühlen Flur. Der Gang windet sich, Peter Fitzek freut sich. Das ganze ehemalige Krankenhaus am Stadtrand von Wittenberg gehört dem gelernten Koch, ehemaligen Küchenleiter, Karatelehrer und Videothekar und seinem Verein "NeuDeutschland". "Neun Hektar", sagt Fitzek, der in der Wittenberger Innenstadt einen "Lichtzentrum" genannten Laden für fernöstlichen und "magischen" Klimbim betreibt. Wenn er nicht gerade sein künftiges Staatsgebiet ...

Von Steffen Könauf 14.09.2012, 18:15

"Hier kommen die Leute dann an, wenn sie bei uns einreisen wollen", sagt der schlanke Mann mit dem kleinen Zöpfchen und winkt durch den langen, kühlen Flur. Der Gang windet sich, Peter Fitzek freut sich. Das ganze ehemalige Krankenhaus am Stadtrand von

130



Fitzek, der in der Wittenberger Innenstadt einen "Lichtzentrum" genannten Laden für fernöstlichen und "magischen" Klimbim betreibt. Wenn er nicht gerade sein künftiges Staatsgebiet inspiziert.

Alte Bäume, prächtige Backsteinbauten, saftiges Grün. Hier also soll er entstehen, der neue Staat namens "Deutschland", zu dessen Gründung per Festakt der gebürtige Hallenser dieses Wochenende nach Wittenberg eingeladen hat. Nicht ohne Echo: Zu Seminaren, bei denen der Autodidakt über "Staatsrechtliches Grundlagenwissen", alternative Heilmethoden, freie Energie und das Völkerrecht referiert, pilgerten in den vergangenen Monaten hunderte Interessierte. Und das trotz exklusiver Teilnahmegebühren.

Seit einiger Zeit empfängt Fitzek sie in einem angemieteten Komplex früherer Werkhallen. An der Wand hängen die deutschen Nationalfarben verkehrt herum. "So wie damals beim Hambacher Fest", sagt Fitzek, der seine historische Bildung gern ausstellt. Derzeit ist noch Platz für mehr Publikum. Aber Fitzek ist optimistisch: "Es werden immer mehr, die wissen wollen, was wirklich los ist."

Einige Dutzend Unterstützer hat der Staatsgründer in spe permanent um sich geschart. Sie pflegen die Internetseiten der verschiedenen Projekte. Sie sanieren die Seminar-Werkhallen. Sie werkeln emsig auf dem Krankenhausgelände. Und

131
8

das Kind, sagt der 47-Jährige, habe er gespürt, dass er zu Höherem bestimmt sei. Ohne es selbst zu merken, habe er sich für den Tag ausgebildet, an dem ihn seine Aufgabe rufen würde. Fitzek las. Er trainierte. Er lernte Koch. Und Küchenmeister. Und er dachte nach über die Welt und über das Leben. "Schon in meinen Kinderbüchern ging es um Strontiumisotope", sagt er bescheiden, und unübersehbar blitzt Stolz hinter den Worten hervor. Das Bild der Realität, das heute hinter den hellwachen grauen Augen sitzt, ist zusammengesetzt aus Zahlenmystik, der festen Überzeugung, dass höhere Wesen über die Menschen wachen, einem tiefen Zorn auf den demokratischen Verfassungsstaat und dem glühenden Glauben, berufen zu sein, den Zweifelnden und den Verzweifelten den Weg in eine leuchtende Zukunft zu zeigen.

"Die Menschen glauben den Institutionen nicht mehr", diagnostiziert Fitzek. Nach Überzeugung des Staatsgründers in spe völlig zurecht, denn sein privates Studium der Staatsrechtslehre habe ihn zur Erkenntnis geführt, dass die Demokratie der Bundesrepublik zwar "das Beste ist, was wir Deutschen bislang machen konnten". Doch man könne nicht so weitermachen wie bisher, denn "sonst ist irgendwann mal wieder Köpfeinschlagen angesagt". Ein freier und gerechterer Staat müsse das Ziel sein, ein Gemeinwesen, das keine Zinsknechtschaft kenne. "Jetzt stehen wir ja in der Nähe eines Zusammenbruchs

Am Vorabend der Apokalypse arbeitet der Wittenberger, der sein Projekt gelegentlich und gar nicht zufällig eine "Reformation" nennt, am Ausstieg aus dem Staat, der ihm untersagt hat, seine eigene Bank, seine eigene Krankenkasse und seine eigene Versicherung zu eröffnen und eigenes Geld herauszugeben. "Wir gründen Deutschland neu", sagt Fitzek, in dessen Vorstellungswelt die Bundesrepublik nicht Deutschland ist.

Deshalb hat Fitzek das alte Krankenhausgelände gekauft. Deshalb wirbt er im Internet um Unterstützer. Deshalb kommen alle paar Wochen Leute aus ganz Europa nach Wittenberg, um ihm zuzuhören. Peter Fitzek schwärmt dann von einer Welt ohne Zinsen, einer Welt, in der nur wählen darf, wer nachgewiesen hat, dass er genug Wissen hat, Entscheidungen verantworten zu können. Der wortgewandte Staatsmann verantwortet seine gern, auch wenn sie ihn mit dem Gesetz oder den Institutionen des Staates in Konflikt bringen. Mehrfach hat er vor Gericht gestanden, aber zumindest seinem eigenen Empfinden nach ist er immer siegreich gewesen. Ein Optimist, den die Realität nicht irritieren kann. "Ich bin sicher, dass wir noch zu unseren Lebzeiten eine bessere Welt erleben", sagt er, "denn ich werde diese bessere Welt hinstellen."

Neun Hektar Krankenhaus sollen das Staatsgebiet werden, Fitzek selbst wird

Pass von uns." Zuvor gilt es nur noch, das eigene Grundstück per Schenkung in den neuen Staat einzubringen. "Man behält natürlich lebenslanges Wohnrecht", versichert Fitzek.

Ursprünglich hat er eine Demokratie im Sinn gehabt. Zumindest, wer den Nachweis erbracht hatte, dass er entscheiden kann, sollte mitentscheiden dürfen. Doch nun, kurz bevor der neue Zwergstaat mitten in Deutschland schlüpft, heißt es Kommando zurück.

"Aufgrund der fehlenden Menschenzahl und kompetenter Ratsmitglieder, einem noch fehlenden Wahlgesetz, fehlender Wahlberechtigter, wählbarer Minister und noch anderer Erfordernisse kann es nun leider keine basisdemokratische Räterepublik in Verbindung mit einer konstitutionellen Monarchie mehr werden", ließ Fitzek seine 3 000 eingetragenen Getreuen wissen. Statt einer Demokratie werde daher nun eine "lupenreine Monarchie" gegründet.

Als König braucht es da natürlich erstmal "einen freien, kompetenten und mutigen Verantwortungsträger", der den "erneuerten freien Staat Deutschland" als "wahrer Souverän" führe. Wer jener Souverän werden wird, steht noch nicht fest. Denkbar aber wäre, dass Peter Fitzek sich bereit erklärt, die schwere Last zu schultern. Der Mensch müsse nun mal lernen, sich in ein größeres Ganzes einzufügen, sagt er. Und Peter Fitzek wird ihm helfen, das dazu notwendige

im Menschen nicht abschaffen." Peter Fitzek strahlt heute noch über diese wunderbare Vorlage: "Da habe ich geantwortet, wenn man andere Rahmenbedingungen setzt, kann man ihnen auch die Gier nehmen."

Der Erfinder von "NeuDeutschland" fühlt sich von einer Welle getragen, auch wenn sie leider bis heute nicht so hoch schwappen will, wie er anfangs hoffte. Vorwürfe, er amtiere wie ein Guru und verstoße gegen geltendes Recht, lässt er mit einem Lächeln ins Leere laufen. "Bisher habe ich immer gewonnen", behauptet er selbstbewusst.

Fitzek glaubt an seine Idee eines Staates ohne Steuern, regiert von selbstlosen Weisen wie ihm selbst. Gerät er an den Rand der Erklärmuster, die er fertig abgespeichert im Kopf trägt, wechselt er das Thema, ebenso, wenn es um die Frage der Legitimität der derzeitigen Verfassungsordnung geht.

Fitzek schwärmt dann lieber von seinem Eingliederungsexperiment mit jungen entwurzelten Menschen, das ihm "immer wieder Optimismus" gebe. Von Nullenergiehäusern und Pyrolyseanlagen, die sie bauen wollen. Oder er zitiert namenlose Sympathisanten, die ihm Geld und Silber geben, um sein gutes Werk zu unterstützen und den Kleinstaat im Krankenhaus lebensfähig zu machen. "Überall sitzen Leute, die sehen, dass das System nicht mehr lange hält." Neulich

135

Peter Fitzek glaubt augenscheinlich an das, was er sagt. Ein Missionar, der in seiner eigenen Welt lebt. Bürger der Bundesrepublik müssten kein Visum beantragen, wenn sie dereinst nach Deutschland einreisen wollen, tröstet er, angekommen am Südwesttor des Krankenhausgeländes, dem künftigen Grenzübergang, der das bundesrepublikanische Gestern künftig vom monarchischen Morgen trennen wird. Peter Fitzek lacht dabei nicht. Nein, er lächelt nicht mal.



GRABUNGEN IM KLOSTER MEMLEBEN

Landesarchäologie wittert dank jüngster Funde auf dem Areal der einstigen Monumentalkirche Sensation



„UNSER TRAUM“ Mel C hofft auf komplette Spice-Girls-Reunion



HANDWERK

Anlage 5b 136

Süddeutsche Zeitung



- Datenschutz
- Datenschutz-Einstellungen
- Abo kündigen
- Kontakt und Impressum
- AGB

Home > Wirtschaft > Peter Fitzek gründet

Stress mit den Behörden

Des Königs neue Neider

22. Februar 2014, 7:57 Uhr | Lesezeit: 4 min



Königreich Deutschland Peter Fitzek Screenshot

Peter Fitzek hat seinen eigenen Staat, seine eigene Währung, ja sogar seine eigenen Versorgungskassen - alles garantiert ohne Steuern, Inflation oder Verschuldung. Nur die Finanzaufsicht will nicht so recht mitspielen.

Von Cornelius Pollmer

- Anhören
- Teilen
- Feedback
- Drucken

Der Artikel wurde noch nicht vertont.

137

- ANZEIGE -

Wittenberg ist die Stadt Luthers, und wenn Peter Fitzek die Dinge richtig sieht, dann wurde der Ort gerade ein weiteres Mal vom Weltgeist geküsst und mit einem zweiten großen Reformator beschenkt. Dieser Reformator wäre dann er selbst, Peter Fitzek. Aber auf ein paar Unterschiede sollte man dann doch hinweisen. Fitzek schwebt eher eine "sanfte Revolution" vor, und ein bisschen schneller möge die Erneuerung dieses Mal bitte auch gelingen. Fitzek sagt: "In ein, zwei Jahren ist das ganze Land reformiert, die ganze Welt meinetwegen in fünf Jahren."

Ausgangspunkt für die sanfte Weltrevolution ist nicht die Schlosskirche, aber immerhin die Schlossstraße, Hausnummer 29. Hier hat Fitzek die Zentrale seiner "Königlichen Reichsbank" eröffnet und hier wird er in den kommenden Stunden weit mehr als 95 Thesen formulieren. Nummer 1: "Dieses Volk der 80 Millionen lässt sich neu organisieren, wenn endlich die kosmischen Gesetze akzeptiert werden."

Ungeachtet dieser kosmischen Gesetze ist Peter Fitzek in den vergangenen Jahren immer wieder in Schwierigkeiten geraten, weil er sich weigerte, geltendes weltliches Recht zu akzeptieren. Fitzek gründete auf dem Boden der Bundesrepublik vor zweieinhalb Jahren und mit heiligem Ernst seinen eigenen Fantasiestaat, das Königreich Deutschland. Der "Imperator Fiduziar" ging höchstselbst zum Verfassungsschutz von Sachsen-Anhalt, um auf die geopolitischen Veränderungen in der Region hinzuweisen. Das neue Königreich wurde bislang allerdings ebenso wenig anerkannt wie das erfundene Kennzeichen, dessentwegen Peter Fitzek gleich mehrfach auf den Straßen des Landes angehalten worden ist und das ihm eine Verurteilung durch das Amtsgericht in Neustadt am Rübenberge eingebracht hat.

- ANZEIGE -

138

Prozesse gegen Fitzek sind aufwendig - denn neben Einsicht fehlt ihm auch ein Ausweis

Solche Verfahren sind in seinem Fall schon deswegen aufwendig, weil neben jeglicher Einsicht auch der Personalausweis fehlt, den Fitzek "vor Jahren schon" aufgegeben hat. Gefährliche Körperverletzung, Urkundenunterdrückung, er habe "gegenwärtig elf oder 12 Verfahren zu liegen", sagt Fitzek. Um die kümmere er sich meist selbst, das heißt, er lese Gesetze und dann schaue er, "wo ist Gestaltungsspielraum?"

Auf wirklich engstem Raum muss Fitzek das Spiel mit der Finanzaufsicht Bafin gestalten. Diese strebt einen gewaltigen Kassensturz an, im Visier sind Fitzeks "Deutsche Gesundheitskasse", seine "Deutsche Ruhestandskasse" sowie die "Deutsche Haftpflichtschadensausgleichskasse". Acht Stunden dauerte die Razzia im vergangenen Jahr wegen des Verdachts auf illegale Versicherungsgeschäfte. Vermutlich noch länger bräuchte es, wollte man den kompletten Schriftwechsel zwischen Fitzek und der Bafin lesen. Der "Oberste Souverän" hat für die Mitglieder seiner Kleinmonarchie eine "Kooperationskasse" eingerichtet. Die Bafin erkennt darin das "Betreiben von Bankgeschäften ohne Erlaubnis", Paragraph 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz.

Seite 1 / 2

[Weiter zu Seite 2](#)[Auf einer Seite anzeigen](#)

Teilen



Feedback



Drucken

STAATSGRÜNDER

Staatsgründer: Peter der Große im Zwergstaat

Wittenberg/MZ - Die Rührung ist dem Mann mit dem dünnen Zopf anzusehen. Gehüllt in einen Umhang aus Kunstthermelin steht Peter Fitzek auf der Bühne einer alten Werkshalle am Stadtrand von Wittenberg. Und er empfängt mit starrem Blick die höchste Würdigung: Neben einem Tisch, auf dem die Reichsinsignien warten, lässt sich der damals 47-Jährige im September 2012 zum ersten Souverän eines gleichzeitig neugegründeten Staates mit dem Namen Königreich Deutschland ...

Von Steffen Könauf 07.09.2013, 07:32

Die
Rührung ist dem Mann mit dem dünnen Zopf
an zu sehen. Gehüllt in einen Umhang aus
Kunstthermelin steht Peter Fitzek auf der

Bühne einer alten Werkshalle am Stadtrand von Wittenberg. Und er empfängt mit starrem Blick die höchste Würdigung: Neben einem Tisch, auf dem die Reichsinsignien warten, lässt sich der damals 47-Jährige im September 2012 zum ersten „Souverän“ eines gleichzeitig neugegründeten Staates mit dem Namen Königreich Deutschland wählen.

Ein Jahr danach gibt es den Zwergstaat aus der Heimwerkstatt des gelernten Kochs und Ex-Karatelehrers immer noch. Und wie. Ein Bürogebäude in der Pestalozzistraße hat Fitzek zu seiner „Staatskanzlei“ gemacht. Das Areal eines verlassenen Krankenhauses erklärte er zum „Staatsgebiet“ seiner Mikronation. Und mitten in der Fußgängerzone, wo Fitzek vor seiner Königskarriere einen Esoterik-Laden betrieb, bauen seine Gefolgsleute an der ersten Filiale der „Königlichen Reichsbank“.

Fitzek, der von sich selbst in offiziellen Briefen mittlerweile in der dritten Person spricht und mit „Imperator Fiduziar“ unterschreibt, reizt Behörden wie die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) damit gezielt. In der Vergangenheit war ihm als Gründer des Vereins Neudeutschland das Betreiben von Versicherungsgeschäften mit seiner eigenen Krankenkasse bereits untersagt worden, Fitzek wurde angewiesen, seine sogenannte „Gesundheitskasse“ abzuwickeln.

Der Reichsgründer, der von sich sagt, er

junger Mann will er erleuchtet worden sein. Seitdem dreht sich sein Leben um Zahlenmystik, den Glauben an „höhere Wesen“ und deren Macht über die Menschen. Und um den Kampf gegen den demokratischen Verfassungsstaat, den der redegewandte Herrscher für illegitim hält.

Seit Fitzek vor einigen Jahren in einem langen Brief voll rätselhafter Formulierungen seinen persönlichen Austritt aus der Bundesrepublik erklärt hat, sucht er die Konfrontation. Einmal fuhr er ohne amtliches Kennzeichen und wies dann ein selbstgemachtes vor. Dann nahm er eine Rathausangestellte fest, die eine Kontosperrung gegen ihn veranlasst hatte. Und schließlich beschlagnahmte er in der Grundschule seines Sohnes ein Buch, um die Fragwürdigkeit des dort erteilten Aufklärungsunterrichts nachzuweisen. Es geht Fitzek um Großes. Sein Ziel sei „der Aufbau eines neuen geschlossenen Gesellschaftssystems“, die bestehenden Strukturen müssten „gewaltsam aufgelöst“ werden, denn das habe er „dem Schöpfer versprochen“, sagt er in einem Interview, das im Internet zu sehen ist.

Der Wind aber bläst Peter dem Großen, wie ehemalige Gefolgsleute ihn spöttisch nennen, zusehends ins Gesicht. Im März durchsuchten Polizei und Staatsanwaltschaft sein Reich, obwohl das doch nach Ansicht von Peter Fitzek völkerrechtlich nicht mehr zur Bundesrepublik gehört. Die Beamten suchten Belege dafür, dass Fitzek Bankgeschäfte ohne Erlaubnis betrieb - mittlerweile hat die Behörde auf beschlagnahmten Rechnern entsprechende Beweise gefunden und dem Rebank-Gründer eine Umsatzsteuerbescheid zugestellt.

Deutsche Reich fortexistiert, die Bundesrepublik hingegen kein Staat ist, sondern ein bloßes Verwaltungskonstrukt unter der Fuchtel der Alliierten, sei für die Bafin „uninteressant und irrelevant“. Das Einlagengeschäft bei der Deutschen Reichsbank, die Interessierten zinslose Geldanlagen in der Fantasiewährung „Neue Deutsche Mark“ angeboten hatte, ist untersagt. Fitzek habe nun noch Zeit, Widerspruch einzulegen.

Dass er das tun wird, ist nicht ausgeschlossen, obwohl er damit die Existenz nicht nur der Behörde, sondern auch des Staates anerkennen würde, in dessen Auftrag sie handelt. „Er setzt sich ja schon mit uns auseinander, obwohl das ja eigentlich seiner Grundauffassung widerspricht“, sagt Gebauer. Bleibe die Verfügung bestehen, werde sie dann auch durchgesetzt. „Unsere Möglichkeiten reichen da von der Verhängung von Zwangsgeldern bis zur Ersatzzwangshaft.“

Der König, angetreten, alle Deutschen in eine bessere Welt zu führen, im Gefängnis? Peter Fitzek, dem zahlreiche Besucher an den Lippen hängen, wenn er in langen, kostenpflichtigen Wochenend-Seminaren über Völkerrecht, die Kraft der Gedanken oder vermeintliche Möglichkeiten zum Austritt aus dem „alten System“ spricht, scheint es nicht darauf ankommen lassen zu wollen. In einem zehnsseitigen Schreiben an die aus seiner Sicht nicht existierende Bafin weist er darauf hin, dass er gar nicht plane, Bankgeschäfte anzubieten. „Der Name Königliche Reichsbank ist der Eigenname einer in der Einrichtung stehenden Sitzbank“, heißt es nun. Man plane doch, „Tassen, Flaggen und Kugelschreiber mit dem Logo des Königreiches Deutschland

Gesprächen mit Begeisterung aussteht, glaubt fest daran, seinen Gegner Bundesrepublik ausmanövrieren zu können. Mit viel Fantasie interpretiert der Teilzeitdichter, der erst letzte Woche eine neue dritte Strophe für die Nationalhymne seines Reiches ersonnen hat, Paragrafen zu seinen Gunsten. Er nehme keine fremden Gelder, sondern nur „bedingt rückzahlbare Kunstgegenstände“ an, schreibt er der Bafin. Und meint damit den „sogenannten Euro“, wie er formuliert.

So etwas begeistert die königstreue Gemeinde, der Peter Fitzek wie ein Guru vorsteht. Die Wahlmonarchie, als die er selbst sein Imperium bezeichnet, ist ganz und gar auf ihn zugeschnitten. Egal, ob es um eine neue Fräse für das „Reichstechnologiezentrum“, um Presseauskünfte oder den Erlass von Verhaltensregeln für Raucher auf dem „Staatsgebiet“ geht - das letzte Wort hat hier nur einer.

Selbst manchem Sympathisanten geht das auf Dauer zu weit. Beim Videoportal Youtube klagen Abtrünnige über undemokratische Verhältnisse, Personenkult und die totale Dominanz von Peter dem Großen. „Dass alle sich auf einer Augenhöhe unterhalten, das war für mich dort nicht gegeben“, berichtet Stefan Becker, der sieben Wochen im Königreich-Vorläufer Neudeutschland lebte und noch vor der Gründung der Fitzek-Monarchie desillusioniert wieder ging.

Den Monarchen, der inzwischen nicht mehr Auskunft zu den Vorgängen in seinem Reich geben will, irritiert das nicht. Nach der Polizeiaktion, bei der im April mehr als hundert Polizeibeamte zwölf Standorte des „Reiches“ durchsucht hatten, stellte er Namen, Dienstgrade und Telefonnummern

uns machen, was man will, kann man nicht so leicht.“

Während die Staatsanwaltschaft in Dessau gegen Peter Fitzek ermittelt, plant der nächste Woche eine Jubelfeier zum Monarchie-Geburtstag. Neben einem „Tag der offenen Tür“ gibt es die „Staatsangehörigkeitsprüfung“ für 397 Euro, einen Fitzek-Vortrag zu den „Entwicklungsgesetzen des Lebens“ und die feierliche Reichsbank-Eröffnung.

Angst vor Strafverfolgung, vor einem Prozess oder der möglichen Strafe von bis zu fünf Jahren Haft hat Peter Fitzek nicht. Die Ordnung des Königreiches sei „höherrangig als die Un-Ordnung der Bundesrepublik“, hat er die Bafin kürzlich wissen lassen. Und geht alles schief mit der neuen Gesellschaftsordnung, hat der Potentat noch einen Koffer in Paraguay. Dort warte ein Grundstück auf ihn, brüstete sich der Staatsführer einst im Gespräch mit der MZ. „Wer dann was von mir will, kann lange suchen.“

Auch interessant

ANZEIGE

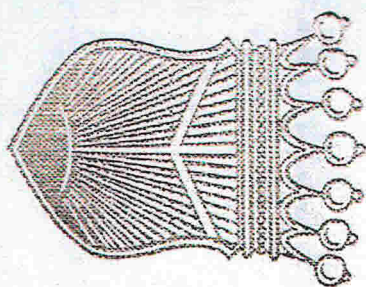
Falten? Ein Arzt rät:
“Vergessen Sie
Feuchtigkeitscremes...
goldentree.de

ANZEIGE

Unverkaufte Laptops
werden für fast nichts
verkauft
Laptops | Suchanzeigen

Anlage 6 145

KÖNIGREICH DEUTSCHLAND
GERMAN EMPIRE



DIPLOMATENPASS
DIPLOMATIC PASSPORT

01

11. Wohnort/Residence/Domicile

Königreich Deutschland

Petersplatz 1

zu Wittenberg

12. Größe/Height/Taille

175 cm

13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux

grüngrau

4. Ordens- oder Künstlername
Religios name or pseudonym/Nom de religion ou pseudonyme

REF000001

KÖNIGREICH DEUTSCHLAND
KINGDOM OF GERMANY / ROYAUME D'ALLEMAGNE

DIPLOMATENPASS
DIPLOMATIC PASSPORT/PASSEPORT DIPLOMATIQUE

Typ / Typв / Type
PD

Kode / Code / Code
DEU

Pass-Nr. / Passport No. / Passeport N°
I E 00000001

1. Titel / Title / Titolo

König von Deutschland

2. Vorname / Given names / Prénoms

Peter I.

3. Geschlecht / Sex / Sexe

M

4. Staatsangehörigkeit / Citizenship / Nationalität

Königreich Deutschland

5. Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance

12.08.1965

6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance

Halle (Saale)

7. Ausstellungsdatum / Date of issue / Date de délivrance

7. Ausstellungsdatum / Date of issue
17.04.2016

8. Expiry date / Date of expiry / Date d'expiration: _____

8. Gültig bis / Date of expiry / Date d'expiration
16.04.2026

9. Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers /

9. Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers /
Signature of bearer / Signature de l'ayant droit

10. **Rebõrd / Authority / Autorität**

10. Behörde / Authority
KRD 311

KRD zu
Wittenberg



PDDEUKOENIG<VON<DEUTSCHLAND<<PETER<I.<<<<<<<
IF00000012DEU6508128M2604169<<<<<<<<<<<<<<<<4

147

Amtliche Vermerke der Ausstellbehörde/
Официальные отметки/Página reservada a las autoridades
competentes para expedir el pasaporte/Page reserved for
issuing authorities/Page réservée aux autorités compétentes
pour délivrer le passeport

Länder, für die dieser Paß gilt/Countries for which this
passport is valid/Pays pour lesquels ce passeport est valable
Für alle Länder / For all countries / Pour tous pays



Wittenberg

Ausgestellt in/Issued at/Delivré à

20. November 2014

Datum/Date

Unterschrift/Signature/Signature

[Handwritten signature]

1 F 0 0 0 0 0 0 1

1. Familienname / Фамилия / Apellido / Surname / Nom
2. Vornamen / Имена / Nombres / Given names / Prénoms
3. Geschlecht / Пол / Sexo / Sex / Sexe
4. Staatsangehörigkeit / Гражданство / Nacionalidad / Citizenship / Nationalité
5. Geburtsdatum / Дата рождения / Fecha de nacimiento / Date of birth / Date de naissance
6. Geburtsort / Место рождения / Lugar de nacimiento / Place of birth / Lieu de naissance
7. Ausstellungsdatum / Дата выдачи / Fecha de expedición / Date of issue / Date de délivrance
8. Gültig bis / Действителен до / Fecha de caducidad / Date of expiry / Date d'expiration
9. Unterschrift der Inhaber/des Inhabers / Подпись владельца / Firma de la/del titular / Signature of bearer / Signature de la/du titulaire
10. Behörde / Паспорт выдан / Autoridad / Authority / Autorité
11. Wohnort / Место жительства / Domicilio / Residence / Domicile
12. Größe / Рост / Estatura / Height / Taille
13. Augenfarbe / Цвет глаз / Color de los ojos / Colour of eyes / Couleur des yeux
14. Ordens- oder Künstlername / Религиозное имя или псевдоним / Nombre de religion o seudónimo / Religious name or pseudonym / Nom de religion ou pseudonyme

1 F 0 0 0 0 0 0 1

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 70/2018

Bundesgerichtshof hebt Verurteilung des "Königs von Deutschland" wegen Untreue und unerlaubten

Betreibens von Bankgeschäften auf

Beschluss vom 26. März 2018 – 4 StR 408/17

Das Landgericht Halle hatte den Angeklagten wegen Untreue in Tateinheit mit unerlaubtem Betreiben von Bankgeschäften zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt.

Nach den von ihm getroffenen Feststellungen stand der Angeklagte in Wittenberg einer sektenähnlich strukturierten Gemeinschaft vor, deren Mitglieder in einem eigenen autarken Staat, dem "Königreich Deutschland", mit dem Angeklagten als "Staatsoberhaupt" leben wollten. Zur Finanzierung seines Ziels warb er in den Jahren 2010 bis 2013 über eine "Kooperationskasse" von 492 Unterstützern dieser Idee Darlehen in einem Gesamtumfang von mehr als 2,4 Millionen Euro ein. Gegenstand der Verurteilung sind Einzahlungen von 38 Darlehensgebern in den Jahren 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt etwa 1,47 Millionen Euro in die vom Angeklagten als "Vorstand" eines "Vereins" geführte "Kooperationskasse". Die Darlehensgeber erhielten "Sparbücher", in denen Ein- und Auszahlungen verbucht wurden; eine Verzinsung der Guthaben war nicht vorgesehen. Mit dem Geld wollten die Unterstützer "gemeinnützige Projekte" der Gemeinschaft und diese selbst fördern. Nach einer Intervention der Bundesbank bzw. des Bundesamts für Finanzdienstleistungsaufsicht beinhalteten die Darlehensverträge ab 2009 Klauseln, wonach die Darlehensgeber im Fall der Insolvenz der Gemeinschaft eine Rückzahlung ihrer Darlehen nur nach den anderen Gläubigern der Gemeinschaft beanspruchen konnten. Außerhalb der Insolvenz sollte ihnen ein Rückzahlungsanspruch lediglich dann zustehen, wenn das Vermögen der Gemeinschaft ihre sonstigen Verbindlichkeiten überstieg (sogenannte qualifizierte Nachrangabreden). In den 38 Fällen erhielten die Darlehensgeber von der "Kooperationskasse" rund 500.000 Euro zurück. Aufzeichnungen über die Verwendung der übrigen Gelder wurden nicht gefertigt. Dass sie zweckwidrig und nicht für Projekte der Gemeinschaft eingesetzt wurden, hat das Landgericht nicht festgestellt.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat das Urteil auf die Revision des Angeklagten in vollem Umfang aufgehoben. Die Verurteilung wegen Untreue zum Nachteil der 38 Darlehensgeber konnte nicht bestehen bleiben, weil sich aus den Urteilsgründen schon nicht ergibt, dass der Angeklagte gegenüber den Darlehensnehmern auch mit Blick auf die Zweckbestimmung der Einzahlungen eine für die Erfüllung des Tatbestands erforderliche herausgehobene Vermögensbetreuungspflicht hatte. Ein unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften im Sinne der §§ 32, 54 des Kreditwesengesetzes (KWG) ist ebenfalls nicht rechtsfehlerfrei belegt, weil sich das Landgericht bei seiner Wertung, die mit den Darlehensgebern zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz vereinbarten formularmäßigen Nachrangabreden seien für diese überraschend und deshalb unwirksam gewesen, weder mit der Vertragsgestaltung, noch mit dem Gang der Vertragsverhandlungen, noch mit der besonderen Interessenlage der Darlehensgeber auseinandergesetzt hat.

Anlage 8

149



Landgericht Dessau-Roßlau
Geschäfts-Nr.:
4 O 527/18

beglaubigte Abschrift

Verkündet lt. Protokoll am:
19.11.2018

Rechtsanwältin Müller

26. NOV. 2018

.....Eingang.....

Oehlmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Stiftung "Königreich Deutschland", v.d.d. Treuhänder /Stiftungsträger Peter,
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek),
Am Bahnhof 04, 06889 Lutherstadt Wittenberg,

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Christin Müller, Neutzscher Straße 14,
04349 Leipzig,

gegen

Herrn Ivo Blozik, Wilhelm-Müller-Straße 16 a, 06844 Dessau-Roßlau,

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. HAGER Rechtsanwälte PartG mbB, Floßplatz 4,
04107 Leipzig,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche Verhandlung
vom 29.10.2018 durch die Richterin am Landgericht Walter als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Verfügungsklägerin zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Öffentliche Sitzung des 12. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Naumburg

SITZUNGSPROTOKOLL

Mittwoch, 10. April 2019

S.S.Z

Geschäftsnummer: 12 U 108/18 *Hs*

Gegenwärtig

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Grimm

Richter am Oberlandesgericht Dr. Fichtner

Richterin am Oberlandesgericht Bode

Justizangestellte Heidinger

als beisitzender Richter

als beisitzende Richterin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Verein ganzheitliche Wege e.V. u.a. ./. Ivo Blozik

erschienen bei Aufruf:

für die Beklagten und Berufungskläger zu 1. und 9. Rechtsanwältin Konrad,

für den Kläger und Berufungsbeklagten Rechtsanwalt Weinreich.

Die Formalien der Berufung sind geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beide Parteienvertreter erklären vor Antragstellung, dass sie um Protokollierung eines vorbereiteten Vergleichs bitten, der schriftlich überreicht wird.

Rechtsanwältin Konrad erklärt, dass sie alle in dem Rubrum des Vergleichstextes genannten Personen vertrete (Ziffer 1 - 11) und dass sämtliche dort genannten Personen, soweit sie nicht schon Partei des Berufungsverfahrens sind, dem Rechtsstreit zum Zwecke des Vergleichs schlusses beitreten.

v. u. g.

Die Sitzung wird zur Prüfung des Vergleichstextes unterbrochen.

Bei Wiederaufruf der Sache erscheinen alle zuvor Erschienenen. Dies gilt auch für den unter Ziffer 8 des Vergleichsvorschlags Genannten, der bereits zuvor erschienen und zum Vergleichszweck beigetreten ist.

b. u. v.

Der Senat lehnt die Protokollierung des von den Parteien heute vorgelegten Vergleichs ab.

Gründe:

Einen gerichtlichen Vergleich, der nach dem Willen der Parteien auch nur teilweise eine notarielle Beurkundung nach § 127a BGB ersetzen soll, kann der Senat nicht beurkunden, weil er die damit verbundenen Pflichten (Belehrungen, Mitteilungen usw., vgl. §§ 17 ff. Beurkundungsgesetz, § 8 Abs. 1 Satz 6 Erbschaftssteuereinführungsvorordnung) nicht erfüllen kann.

Stand 10.04.2019, 08:06

151
Anlage zum Protokoll vom
10. April 2019

Die Folgenden treten dem Rechtsstreit zum Zwecke des Vergleichsschlusses auf
Beklagten Seite bei



1. Verein ganzheitliche Wege eV., vertr. d. d. Vorstand Benjamin Michaelis, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
2. Förderverein Deutschland, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
3. WohnReich, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
4. Schulz, Martin, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
5. Altschäffl, Jürgen, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
6. Ginzl, Marco, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
7. Koenen, Etienne, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
8. Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek),
Zustelladresse: Rechtsanwältin Konrad, . 14, 04349 Leipzig
9. Ulrike Dirschwigl, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
10. Maximilian Plietsch, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
11. Martin Harder, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg

Diese werden in der Folge ebenfalls als "Beklagte" bzw. (gemeinsam mit dem Kläger) als "Partei" bezeichnet.

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich

1. Die Beklagten verpflichten sich gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 180.000 € an den Kläger.

Von dieser Summe sind 50.000 € 2 Wochen nach Protokollierung dieses Vergleichs, weitere 60.000 € bis 31.12.2019 und weitere 70.000 € bis 31.12.2020 fällig. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto Ivo Blozik, IBAN DE64 1203 0000 1005 2130 85.



Beglaubigte Ablichtung

Anlage 10 15c

Urkundennummer 585

des Jahres 2013

Verhandelt in Lutherstadt Wittenberg
am 22. August 2013

Vor mir, dem Notar

Jürgen S c h e i b n e r
mit Amtssitz in Lu. Wittenberg

erschienen heute in meinen Amtsräumen in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 28

1. René S t ö c k e l

geb. am 13. März 1969

mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Am Bahnhof 4

Postanschrift: 06886 Lutherstadt Wittenberg, Pestalozzistraße 14

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Stifter oder Treugeber"** genannt -

2. der Stiftungstreuhand oder auch Stiftungsträger

Wir, Peter F i t z e k, geb. am 12. August 1965, auftretend als Peter, Sohn des Horst's und der Erika Fitzek geb. Feth

mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 7

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Träger oder Treuhänder"** der
- Stiftung genannt -

Der Erschienene zu 1. wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Reisepaß, der Erschienene zu 2. ist dem Notar von Person bekannt.

Auf Ersuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen beurkunde ich, ihren Erklärungen gemäß, folgendes:

Ich, der Erschienene zu 1., habe am 21. Dezember 2012 die fiduziarische operative Suktessivstiftung unter dem Namen „Königreich Deutschland" errichtet, die ihren Sitz im Deutschen Staat zu Wittenberg hat.

Als Stiftungsträger oder Stiftungstreuhand habe ich gegenwärtig den zu 2. erschienenen Peter Fitzek berufen.



Urkundennummer 669

des Jahres 2013

Verhandelt in Lutherstadt Wittenberg
am 09. Oktober 2013

Vor mir, dem Notar

A25
153

Jürgen S c h e i b n e r
mit Amtssitz in Lu. Wittenberg

erschieden heute in meinen Amtsräumen in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 28

1. Herr René S t ö c k e l
geb. am 13. März 1969
mit Aufenthalt in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4

Herr Benjamin M i c h a e l i s
geb. am 15.01.1988
mit Aufenthalt in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4

hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechnete Vorstandsmitglieder des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 30815 registriert ist. Die Erschienenen versprechen, den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis schnellstmöglich nachzureichen.

- nachfolgend der Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ aus Vereinfachungsgründen als **"Zustifter oder Treugeber"** genannt -

2. der Stiftungstrehänder oder auch Stiftungsträger
Wir, Peter F i t z e k, geb. am 12. August 1965, auftretend als Peter, Sohn des Horst's und der Erika Fitzek geb. Feth
mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 7

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Träger oder Treuhänder"** der
- Stiftung genannt -

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

7.10.72
(Datum)

Gs/Js

1620

<Best./Bestätigung Pflichtverteidiger,
§§ 140, 142 IV StPO>

- ☐ Beschluss nach folgendem Entwurf fertigen
und mir zur Unterschrift vorlegen

Rechtskräftig seit

Lutherstadt Wittenberg, den

159

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

(1620 1)

Beschluss

- ☐ In der Ermittlungssache gegen
☒ In der Strafsache gegen

Det. Fitzer

wegen

vorsätzlicher Körperverletzung d. g.

1620 118

☒ wird d. Besch./Angesch./Angekl.

- ☒ Herr Rechtsanwalt ☐ Frau Rechtsanwältin

Thoss in Gera

als Pflichtverteidiger(in) bestellt,

- ☐ wird die durch die Staatsanwaltschaft
erfolgte Bestellung von ☐

Herrn Rechtsanwalt

am

☐ Frau Rechtsanwältin

als Pflichtverteidiger(in)

1620 119

- ☐ auf Antrag der Staatsanwaltschaft

1620 120

- ☐ auf Antrag d. Besch./Angesch./Angekl.

gerichtlich bestätigt (§ 142 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO)),

1620 101

- ☒ da eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist/sind:

1620 112

- ☐ IV. m. § 68 Nr. ____ Jugendgerichtsgesetz (JGG):

1610 102

- ☐ Die Hauptverhandlung findet vor dem

- ☐ Schöffengericht
☐ Landgericht
☐ Oberlandesgericht

statt bzw. es ist zu erwarten, dass sie dort stattfinden wird (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO)).

1620 102

- ☐ D. Besch./Angesch./Angekl. wird ein Verbrechen zur Last gelegt (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO)).

1620 109

- ☐ Das Verfahren kann zu einem Berufsverbot führen (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung).

1620 107

- ☐ D. Besch./Angesch./Angekl. ist nach den §§ 115, 115a, 128 Abs. 1 oder § 129 Strafprozessordnung (StPO) dem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt worden (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO).

1620 108

- ☐ D. Besch./Angesch./Angekl. befindet sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 Strafprozessordnung (StPO)).

1620 103

- ☐ Es kommt zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand d. Besch./Angesch./Angekl. seine/ihre Unterbringung nach § 81 Strafprozessordnung (StPO) in Frage (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 StPO).

1620 111

- ☐ D. Verletzten ist nach §§ 397a, 406h Abs. 3 u. 4 Strafprozessordnung (StPO) eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt beigeordnet worden (§ 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO).

- 1620 113 ☐ • Bei einer richterlichen Vernehmung erscheint die Mitwirkung eines Verteidigers/einer Verteidigerin aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung seiner/ihrer Rechte geboten (§ 140 Abs. 1 Nr. 10 Strafprozessordnung (StPO)).
- 1620 114 ☐ • D. seh-, hör- oder sprachbehinderte Besch./Angesch./Angekl. hat die Bestellung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragt (§ 140 Abs. 1 Nr. 11 Strafprozessordnung (StPO)).
- 1620 104 ☐ • Die Schwere der Tat gebietet dies (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)).
- 1610 115 ☒ • Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge gebietet dies (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)).
- 1620 105 ☐ • Die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage gebietet dies (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)).
- 1620 115 ☐ • Es ist ersichtlich, dass d. Besch./Angesch./Angekl. sich nicht selbst verteidigen kann (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)).
- 1610 117 ☐ • Den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern sind ihre Rechte nach dem Jugendgerichtsgesetz entzogen (§ 68 Nr. 2 JGG).
- 1610 118 ☐ • Es ist die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zu erwarten (§ 68 Nr. 5 JGG).
- 3000 204 ☐ •
- 1620 116 ☒ • D. Besch./Angesch./Angekl. hat die Bestellung d. ausgewählten Pflichtverteidigers/Pflichtverteidigerin nach Belehrung ausdrücklich beantragt.
- 1620 117 ☐ • D. Besch./Angesch./Angekl. hat innerhalb der ihm/ihr gesetzten Frist, die ausreichend lang war, keine(n) Verteidiger(in) bezeichnet. Deshalb hat das Gericht eine(n) Verteidiger(in) ausgewählt (§ 142 Abs. 6 StPO).
- 1620 106 ☐ • Zur Vorbereitung der Verteidigung ist eine Reise d. Verteidiger(in) zur Justizvollzugsanstalt _____ und zurück erforderlich.



 Richter am Amtsgericht

155 ~~15~~
7.10.22

Vfg.

(Datum)

(1600 1)
(9060 1)

1600 1
9060 1

Beglaubigte Beschlussabschrift an	AzP	ZU	Gef. ZU	EB	formlos	Fax vorab	Zusatz Nr.	Abschrift von Bl.
☒ Besch./Angesch./ Angekl. m. RMB sof. Beschwerde	☐	☐	☐	☐	☒	☐	☒ 1	
☒ Vtdg.	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐ 2	
☐ ges. Vertr. Bl. _____ m. RMB sof. Beschw.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	
☒ Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☐	
☐								

3550 101

☐ Zusatz Nr. 1:
Die förmliche Zustellung ist an Ihre(n) Vtdg. erfolgt.

3550 102

☐ Zusatz Nr. 2:
Die förmliche Zustellung ist an d. Besch./Angesch./Angekl. erfolgt.

☐ Zusatz Nr. ____:

10.10.22

1620 2

2. ☒ Akte ☐ und Beiakten
für 3 Tage an Vtdg. zur Einsichtnahme senden
mit Zusatz: Eventuellen Erklärungen wird innerhalb von zwei Wochen nach Akteneinsicht
entgegengesehen.

1620 202

☐ Sie werden um Entrichtung der Auslagenpauschale für die Aktenversendung (KV Nr.
9003 GKG) in Höhe von 12 € gebeten.

0100 1

3. ☐ U. m. A.
☐ der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau
☐ der Staatsanwaltschaft _____
gemäß § 41 StPO übersandt.

4. ☐ Weitere Verfügung gesondert.

5. ☒ Wv. 1 Mon.
☐ Wv. 3 Wochen.
☐ Wv. mir nach Rechtskraft.
☐ Zur Frist.

10.10.22

Gefertigt und ab am _____
x AzP x ZU x EB
x ERV x oEB



07.10.2022

156

Amtsgericht Wittenberg

Beschluss

2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22)

Rechtskräftig seit

Lutherstadt Wittenberg, den

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

In der Strafsache gegen

Peter Fitzek, geboren am 12.08.1965 in Halle (Saale),
wohnhafte OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4 , 06889 Lutherstadt Wittenberg,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen vorsätzlicher Körperverletzung u. a.

wird dem Angeklagten Herr Rechtsanwalt Silvio Thoss, Laasener Str. 5, 07545 Gera als
Verteidiger bestellt, da eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist bzw. sind:

- Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge gebietet dies (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)).

Der Angeklagte hat die Bestellung des ausgewählten Pflichtverteidigers nach Belehrung ausdrücklich beantragt.

Waltert
Richter am Amtsgericht